



Wortprotokoll der 136. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 26. April 2021, 13:30 Uhr

- Virtuelle Sitzung per Webex-Videokonferenz –

Vorsitz: Katja Hessel, MdB

Öffentliche Anhörung

Einzigster Tagesordnungspunkt

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)

BT-Drucksache 19/28164

Ein Fragenkatalog wurde nicht erstellt. Die Sachverständigenliste ist als Anlage beigefügt.

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss Digitale Agenda
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union
Haushaltsausschuss

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Per Webex-Videokonferenz zugeschaltet waren folgende Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Müller, Axel Müller, Sepp Tillmann, Antje	
SPD	Binding (Heidelberg), Lothar Zimmermann, Dr. Jens	
AfD	Gottschalk, Kay	
FDP	Toncar, Dr. Florian	
DIE LINKE.	De Masi, Fabio	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Paus, Lisa	



Per WebEx-Videokonferenz zugeschaltet waren folgende Sachverständige:

Bundesanzeiger Verlag GmbH

Schulenberg, Dr. Matthias

Krause, Ulf

Die Deutsche Kreditwirtschaft

Frömbgen, Silvia

Abramovic, Anna

Höche, Thorsten

Bundesnotarkammer

Bormann, Jens

Financial Intelligence Unit

Schulte, Christof

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Arnoldt, Ralf-Christoph

Langweg, Peter

Bündnis für Gemeinnützigkeit

Rücker, Veronika

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Lehnert, Jörg

Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland

Trautvetter, Christoph



Beginn der Sitzung: 13:31 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)

BT-Drucksache 19/28164

Ein Fragenkatalog wurde nicht erstellt. Die Sachverständigenliste ist als Anlage beigefügt.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Guten Tag meine Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Die heutige Sitzung findet ausschließlich als Videokonferenz im Webex-Format statt. Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen, die per Webex-Konferenz zugeschaltet sind sowie Vertreter der interessierten Fachöffentlichkeit, die ebenfalls Teilnehmer der Webex-Konferenz sind.

Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)“ BT-Drucksache 19/28164.

Soweit Sie als Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung. Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich Herrn Ministerialdirigenten Dr. Pleyer sowie weitere Fachbeamtinnen und Fachbeamte des BMF begrüßen. Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder.

Zum Ablauf der Anhörung: Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 1 Stunden und 30 Minuten vorgesehen, also bis ca. 15:00 Uhr. Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Aus diesem Grund hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für ein neues Modell der Befragung entschieden, d. h. die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils 5 Minuten unterteilt. In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitten wir, fair darauf zu achten, den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort zu lassen. Damit Sie sich besser orientieren können, sehen Sie in der Videokonferenz ein grünes Fenster, auf dem die Uhr eingeblendet ist. Die fragstellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller im Chat bei mir anzumelden.

Noch ein Hinweis zur Protokollführung: Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es zu keinen Störungen kommt. Sollten während der Anhörung technische Probleme bei einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern auftreten, bitte ich, dass sich diese im Chat melden, wenn die Probleme behoben wurden. Erst dann werden wir die jeweilige Teilnehmerin oder den jeweiligen Teilnehmer erneut aufrufen. Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Videokonferenz, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte untersagt sind. Wir kommen nun zum Beginn der Anhörung. Die erste Frage stelle für die Fraktion der CDU/CSU der Kollege Müller.

Abg. **Sepp Müller** (CDU/CSU): Vielen Dank für das Wort, Frau Vorsitzende. Danke auch an die Exper-



ten, dass Sie sich die Zeit nehmen, mit uns gemeinsam das neue Transparenzregistergesetz anzuschauen. Die Umsetzung dieses Vorhabens betrifft auch das Geldwäschegesetz (GwG). Deswegen meine Frage an die Deutsche Kreditwirtschaft bezüglich § 3 GwG, der neu geregelt werden soll. Bestand bisher bei börsennotierten Unternehmen eine Pflicht, wirtschaftlich Berechtigte zu erheben? Zweite Frage: Wie sehen Sie die in Bezug auf fiktive wirtschaftlich Berechtigte geplanten Änderungen in § 3 Abs. 2 GwG? Müssen künftig auch sämtliche Organmitglieder als fiktive wirtschaftlich Berechtigte gemeldet werden? Die dritte Frage: Bedarf es einer Klarstellung mit Blick auf abweichende Stimmrechte und die Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuA) der BaFin?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an die Deutsche Kreditwirtschaft, Frau Frömbgen.

Sve **Silvia Frömbgen** (Die Deutsche Kreditwirtschaft): Vielen Dank für die Frage, Herr Müller. Die erste Frage war, ob börsennotierte Unternehmen und Gesellschaften bislang dazu verpflichtet waren, einen wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln. Nein, das waren Sie bislang nicht. Seit der Einführung des Begriffs des wirtschaftlich Berechtigten im Geldwäschegesetz, die mit der Umsetzung der dritten Geldwäscherichtlinie in deutsches Recht im Jahr 2008 erfolgte, bestand eine Ausnahme für börsennotierte Gesellschaften. Sie mussten ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht ermitteln, weil schon anderweitig die Transparenz über die Anteilseigner sichergestellt war. Das war der Grund für den Richtliniengeber, um zu sagen, dass börsennotierte Gesellschaften von der Pflicht zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten ausgenommen sind. Das hat sich in allen nachfolgenden Gesetzen und in der aktuellen Richtlinie auch so fortgesetzt.

In anderen EU-Mitgliedstaaten ist diese Regel genauso wie bislang in Deutschland umgesetzt worden. Deswegen würde die jetzt vorgesehene Streichung dieser Ausnahmeregelung einen ganz neuen Sachverhalt schaffen. Dies würde über die EU-Richtlinie hinausgehen. Die EU-Richtlinie sieht eine Ausnahme vor. Wird diese Ausnahme nicht mehr genutzt, wäre dies ein Goldplating und würde dazu führen, dass Deutschland das einzige Land innerhalb der EU wäre, das künftig von dieser Ausnahme keinen Gebrauch mehr macht. Die Unternehmen ermitteln bislang nicht den wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes, der

in vielen Details anders zu ermitteln ist, als Anteilseigner nach dem Aktiengesetz oder dem Wertpapierhandelsgesetz. Deswegen wäre es für uns sehr wichtig, die Ausnahme beizubehalten und von der vorgesehenen Streichung abzusehen.

Hinsichtlich der fiktiven wirtschaftlich Berechtigten, hätte ich die Rückfrage, was konkret Sie damit meinen. Bislang gibt es die Regelung, dass, sofern es keinen echten wirtschaftlich Berechtigten gibt, man den fiktiven Berechtigten nimmt. Das sind Organmitglieder beziehungsweise die gesetzlichen Vertreter. Da gibt es seitens der BaFin die Ausnahme, dass sich die Erhebung dieses fiktiven wirtschaftlich Berechtigten auf eine Person beschränken kann, sofern es mehrere gesetzliche Vertreter gibt. Uns wäre sehr daran gelegen, dass diese Ausnahme weiterhin genutzt werden kann und durch die Neuregelung daran nichts geändert wird. War das Ihre Frage, Herr Müller? Ok, wunderbar. Was war die dritte Frage? Die habe ich gerade nicht mehr in Erinnerung?

Abg. **Sepp Müller** (CDU/CSU): Die haben Sie schon damit beantwortet. Und die verbleibenden 30 Sekunden schenke ich der Vorsitzenden.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Ganz herzlichen Dank, Herr Müller. Wir machen dann weiter in der Anhörung. Die nächste Frage stellt Herr Dr. Zimmermann für die Fraktion der SPD.

Abg. **Dr. Jens Zimmermann** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich würde meine ersten Fragen an Herrn Christof Schulte (FIU) stellen. Vielleicht können Sie in den 30 Sekunden noch sagen, wer der wirtschaftlich Berechtigte des Fonds EMIF 1A ist? Das würde die Mitglieder aus dem Wirecard-Untersuchungsausschuss interessieren. Spaß bei Seite. Würden Sie sagen, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich geeignet ist, das System der Geldwäschebekämpfung aus ihrer Sicht zu stärken? Wie beurteilen Sie, dass wir jetzt den risikobasierten Ansatz ausdrücklich in Abschnitt 1 des Geldwäschegesetzes verankert haben, vor allem auch vor dem Hintergrund europäischer und internationaler Vorgaben – Stichwort Financial Action Task Force (FATF)? Und mein letzter Punkt: Ist die FIU bereits jetzt schon nach dem risikobasierten Ansatz tätig? Was bedeutet das für die Zusammenarbeit auch mit den Behörden der Länder beim Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung? Danke schön.



Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Dr. Zimmermann. Die Frage richtet sich an Herrn Schulte, Financial Intelligence Unit.

Sv **Christof Schulte** (Financial Intelligence Unit): Vielen Dank für die Frage, Herr Abgeordneter. Ich halte von Seiten der FIU den im Raum stehenden Gesetzentwurf für sehr gut geeignet, nicht nur das deutsche System der Geldwäschebekämpfung, sondern insbesondere auch das europäische System der Geldwäschebekämpfung weiter zu stärken. Wir sehen in unserer täglichen Praxis in großer Zahl, dass wir es nicht mehr nur mit nationalen, kleinen Fällen von Geldwäsche zu tun haben, in denen sozusagen im Geschäft um die Ecke oder in der Bank um die Ecke Geldwäsche betrieben wird. Wir haben es auf der dunklen Seite mehr und mehr mit international, zum Teil sogar global agierenden Playern zu tun.

Ganz wesentlich hierbei ist, die Suche nach dem wirtschaftlich Berechtigten hierbei für alle beteiligten Behörden möglichst zu effektivieren und auf eine kompakte Art und Weise zu ermöglichen. Auf kompakte Art und Weise betone ich ganz besonders. Bereits heute können sich ausländische Strafverfolgungsbehörden über diverse Wege, zum Beispiel über justizielle Ersuchen oder durch den Austausch der FIUs untereinander, Informationen verschaffen. Für den Zugriff auf inkriminiertes Vermögen durch Instrumente der Vermögensabschöpfung ist aber häufig Schnelligkeit und Unmittelbarkeit der Informationsgewinnung der ganz entscheidende Faktor. Ich bin davon überzeugt, dass wir und unsere europäischen Partner mit dieser Regelung viel besser in der Lage sein werden, im Hinblick auf inkriminierte Vermögenswerte schnell zu Maßnahmen der Vermögenssicherung zu gelangen, um so in den Transaktionsketten schnelle und wirksame Bremsen einzurichten, bevor die Wirtschaftsgüter ins Nichts oder in nicht erreichbare Jurisdiktionen verschoben werden.

Zu Ihrer zweiten Frage, zum risikoorientiertem Ansatz. Sie wissen sicherlich, dass ich in diesem Gremium mehrmals sehr intensiv dafür geworben habe, dass sich die Geldwäschebekämpfung in Deutschland nach risikobasierten Ansätzen ausrichten sollte. Das sollte insbesondere auch für das Geldwäscheverdachtsmeldewesen gelten. Ich begrüße deshalb ganz besonders die geplante Aufnahme des § 3a in das Geldwäschegesetz. Wir

sehen – und ich möchte noch einmal das Augenmerk darauf richten, dass Deutschland zurzeit durch die FATF geprüft wird – dass in den einschlägigen Empfehlungen der FATF aber auch in den einschlägigen europäischen Rahmenregelungen die Risikoorientierung eine ganz prominente Rolle spielt. Bei der FATF ist es sogar so, dass sich die Empfehlung 1 auf die Risikoanalyse und die Anwendung eines risikobasierten Ansatzes richtet. Im europäischen Recht ist das in der Richtlinie 2015/849 ähnlich prominent ausgestaltet. Dort ist die Rede davon, dass das Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht in allen Fällen gleich hoch ist und aus diesem Grund nach einem ganzheitlichen risikobasierten Ansatz verfahren werden soll. Mir ist wichtig, noch einmal ins Bewusstsein zu rufen, dass es hier nicht um einen deutschen Sonderweg geht. Das Gegenteil ist der Fall. Mit dieser Betonung steht der deutsche Gesetzgeber vollkommen im internationalen Kontext. Und das ist auch der Grund, warum – und ich komme damit abschließend zu Ihrer Frage drei – die FIU bereits nach heutigem Stand so gut es geht risikobasiert arbeitet.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Dankeschön, Herr Schulte. Wir machen weiter mit der AfD-Fraktion, Herr Gottschalk stellt die Frage.

Abg. **Kay Gottschalk** (AfD): Lieben Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich an Herrn Schulte, den ich recht herzlich begrüße. Rechnen Sie wegen der geplanten Änderungen mit einem Anwachsen der bei Ihnen eingehenden Meldungen? Wie würde die FIU darauf reagieren? Müssen wir noch einmal über eine Erhöhung der Personalausstattung diskutieren?

Sv **Christof Schulte** (Financial Intelligence Unit): Danke, Frau Vorsitzende. Ich prognostiziere, dass eine Zuschärfung des Geldwäscheverdachtsmeldewesens auf Risikoorientierung keine wesentlichen Auswirkungen auf den Meldungseingang haben wird. Wir haben die Diskussion um die Veränderung der Meldungszahlen im Kontext des All-Crime-Ansatzes geführt und werden sie dort auch noch zu führen haben. Wir führen die Diskussion insbesondere schon mit den Vertretern und Vertreterinnen der Deutschen Kreditwirtschaft. Aber vor dem Hintergrund der jetzt im Raum stehenden Regelungen, sehe ich keine besondere Relevanz für die Zahl der zu erwartenden Geldwäscheverdachtsmeldungen.



Abg. **Kay Gottschalk** (AfD): Dann würde ich noch eine kurze Frage an die Deutsche Kreditwirtschaft anschließen. Rechnen Sie wegen der Änderung von § 3 Abs. 2 GwG mit höheren Verwaltungs- oder Durchführungskosten? Gibt es hierzu seriöse Abschätzungen des Verbandes?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an die Deutsche Kreditwirtschaft, Frau Frömbgen bitte.

Sve **Silvia Frömbgen** (Die Deutsche Kreditwirtschaft): Vielen Dank für die Frage. Ich gehe davon aus, dass Sie den neuen § 3a GwG mit dem risikobasiertem Ansatz meinen. Dazu kann ich nur sagen, dass der risikobasierte Ansatz die Arbeit der Geldwäschebeauftragten und der Verpflichteten nach GwG schon seit der Umsetzung der dritten Geldwäscherichtlinie prägt. Damals ist eine Abkehr vom regelbasierten Ansatz zum risikoorientierten Ansatz vollzogen worden. Wir begrüßen ausdrücklich, dass das jetzt noch einmal so klar im Gesetz manifestiert wird. Damit wird im Prinzip ein Schlusspunkt hinter eine Entwicklung gesetzt, die sich schon die ganze Zeit vollzogen hat. Deswegen glaube ich nicht, dass sich durch den risikobasierten Ansatz eine Kostensteigerung ergibt.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt wieder der Kollege Sepp Müller für die Union

Abg. **Sepp Müller** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die Frage geht an die Deutsche Kreditwirtschaft und bezieht sich auf §§ 10 und 11 GwG und der dort vorhandenen Kontrollstrukturen und Identifizierungsmerkmalen. Wie beurteilen Sie die Vorgaben zu den Eigentums- und Kontrollstrukturen in § 10 Abs. 1 in Verbindung mit den geplanten Erleichterungen durch die Regelvermutung in § 12 Abs. 3 S. 3 GwG?

Eine zweite Frage: Wie beurteilen Sie die neuen Vorgaben zur Erhebung weiterer Identifizierungsmerkmale in § 11 Abs. 5 hinsichtlich der Einholung der Informationen beim Vertragspartner § 10 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs.3 GwG und § 11 Abs. 5 GwG?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank Herr Müller. Die Fragen richten sich an die Deutsche Kreditwirtschaft, Frau Frömbgen.

Sve **Silvia Frömbgen** (Die Deutsche Kreditwirtschaft): § 10 Abs. 1 GwG ist in der aktuellen Fassung anders formuliert, als es die Richtlinie vorsieht. Das hat bis jetzt kein Problem dargestellt, weil die Pflicht zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten ohnehin beim Verpflichteten angesiedelt war. Deswegen hat man die Eigentums- und Kontrollstruktur ermitteln und den wirtschaftlich Berechtigten ermitteln müssen. Durch die geplante Änderung des Geldwäschegesetzes soll es eine Erleichterung dahingehend geben, dass die Ermittlungstätigkeit vom Verpflichteten zu den Unternehmen zurückverlagert wird. Diese sollen ihre wirtschaftlich Berechtigten künftig selbst ermitteln und an das Transparenzregister melden. Soweit sehr gut. Das begrüßen wir ausdrücklich. Auch die Umstellung von einem Auffang- zu einem Vollregister hat sich die Deutsche Kreditwirtschaft von Anfang an, also seit Schaffung des Transparenzregisters, so gewünscht. Deswegen sind wir sehr froh, dass das jetzt so kommt.

Allerdings ist uns als Verpflichtete wenig geholfen, wenn die bisherige Formulierung in § 10 GwG im Hinblick auf die Ermittlung der Kontrollstruktur so beibehalten wird. Denn es steht dann dort immer noch, dass man die Eigentums- und Kontrollstruktur ermitteln muss. Man muss sich dann doch damit beschäftigen, wie ein Unternehmen aufgebaut ist, man muss in Handelsregistrauszüge tief einsteigen, man muss die Beteiligungsketten nachvollziehen und den wirtschaftlich Berechtigten eigentlich wirklich ermitteln. Die vorgesehene Erleichterung in § 11 GwG, wonach man sich abschließend auf das verlassen können soll, was im Transparenzregister steht, hat dann diesbezüglich keinen Wert. Deshalb wäre es schön, wenn im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens für § 10 GwG einfach die Formulierung aus der Richtlinie übernommen wird. Dann müssten Maßnahmen ergriffen werden, um die Eigentums- und Kontrollstruktur „zu verstehen“ und nicht „zu ermitteln“. Das wäre ein Wording, das für uns hilfreich wäre und tatsächlich zu einer Erleichterung führen würde.

Zur zweiten Frage: Es ist nicht ganz nachvollziehbar, warum zukünftig die Angaben nur unmittelbar beim Vertragspartner erhoben werden können. Daneben war bislang auch die Erhebung der Angaben zum Beispiel mit Hilfe des Handelsregisters möglich. Das sind öffentlich zugängliche Register,



die viele Angaben enthalten, die man zur Begründung einer Geschäftsbeziehung benötigt. Es ist deshalb sehr einfach, mit Hilfe dieser Quellen bestimmte Angaben zu erheben, zumal man sich auch Dienstleistern bedienen kann, die das für einen erledigen. Durch die geplante Formulierung im Gesetz, dass die Angaben nur beim Vertragspartner selbst erhoben werden können, werden diese Möglichkeiten eingeschränkt. Aus Gründen der Geldwäscheprävention ist dies nicht wirklich sachgerecht. Deshalb hätten wir den Wunsch, dass es auch weiterhin möglich bleibt, die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten auf anderem Weg zu erheben und sie in einem zweiten Schritt mit den Angaben im Transparenzregister abzugleichen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt wieder für die Fraktion der FDP der Kollege Dr. Toncar.

Abg. **Dr. Florian Toncar** (FDP): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte meine Frage an den Deutschen Olympischer Sportbund, stellvertretend für das Bündnis für Gemeinnützigkeit, richten. Ich möchte Frau Rücker bitten, eine Bewertung des Konzepts des Vollregisters vorzunehmen, und zwar in der Ausgestaltung, in der das Vollregister in diesem Entwurf enthalten ist, und das de facto zu einer doppelten Registerpflicht für praktisch alle Rechtsformen führt. Was heißt das für das Ehrenamt in Deutschland? Was bedeutet das mit Blick auf den laufenden Verwaltungsaufwand für Vereine und andere gemeinnützige Organisationen?

Die zweite Frage: Wie beurteilen Sie im Kontext dieses Regelungsentwurfs den Zugriff auf das Transparenzregister nicht durch Behörden, die Geldwäscheverfolgung betreiben oder von Verpflichteten, sondern durch andere Private. Wie beurteilen Sie aus der Perspektive von Vereinen und des Ehrenamts den Zugriff auf die Daten und das Thema Datenschutz?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Dr. Toncar. Die Frage richtet sich an Frau Rücker, hier für das Bündnis für Gemeinnützigkeit.

Sve **Veronika Rücker** (Bündnis für Gemeinnützigkeit): Frau Vorsitzende, ganz herzlichen Dank. Vielen Dank auch für die Fragestellung. Ich bin froh, dass ich heute die Interessen der insgesamt 600 000 Vereine, die in dem Bündnis für Gemeinnützigkeit verortet sind, einbringen kann, und - speziell aus meiner Perspektive - auch die der

90 000 Sportvereine. Wir haben den Eindruck, dass die besondere Situation der ehrenamtlich geführten und ohne Gewinnerzielungsabsicht tätigen Vereine nur unzureichend berücksichtigt wurde.

Wir sprechen inzwischen in unseren Kreisen nur noch von einem großen Bürokratiemonster, das für viele Ehrenamtliche zum großen Teil nicht mehr nachvollziehbar ist. Weil Sie nach den Auswirkungen gefragt haben: Es führt zu sehr viel Demotivation und Unverständnis. Es hält im Moment unsere Ehrenamtlichen auch von vielen Aufgaben ab, die gerade in der aktuellen Situation existenziell notwendig und wichtig wären. Insofern sind wir hier mit sehr großer Skepsis unterwegs, das muss ich einfach sagen.

Das Vollregister würde dazu führen, dass unsere Vereine doppelte Eingaben machen müssen, weil exakt die gleichen Daten wie im Vereinsregister abgefragt werden. Deswegen können wir das an dieser Stelle nicht ganz nachvollziehen. Aus unserer Perspektive muss an dieser Stelle ein technischer Abgleich zwischen den Vereins- und dem Transparenzregister erfolgen. Nach Möglichkeit sollte dieser Abgleich nicht durch die Vereine selber, sondern durch eine zentrale Behörde oder Agentur erfolgen, die diese Aufgabe übernimmt. Aber bitte nicht durch unsere Vereine.

Gemeinsames Ziel von Politik und Zivilgesellschaft war es eigentlich, Bürokratieabbau zu betreiben und die Ehrenamtlichen zu entlasten. Aus unserer Perspektive schaffen wir gerade genau das Gegenteil - einen deutlichen Mehraufwand für unsere gemeinnützig tätigen Vereine. Ich will es noch einmal betonen: Mehr als zweidrittel der Vereine werden rein ehrenamtlich geführt und besitzen zum Teil überhaupt nicht das technische Know-How, um diese Aufgabe zu erledigen.

Zu Ihrer zweiten Frage des Datenschutzes bzw. zum Zugriff auf das Transparenzregister. Wir sind der Meinung, dass es wichtig und notwendig ist, die Zugriffe hier richtig zuzuordnen. Aber in Bezug auf diejenigen, die diese Daten eingibt, sind wir der Meinung, dass dies nur jemand aus dem Vereinsvorstand sein kann. Ansonsten wüssten wir nicht, wer Interesse daran hat, das für einen Verein zu übernehmen.

Abg. **Dr. Florian Toncar** (FDP): Vielen Dank, Frau Rücker. In der ersten Lesung hat ein Redner aus der Regierungskoalition darauf hingewiesen, dass es



nur um einen einmaligen Bürokratieaufwand gehe, bis das Transparenzregister befüllt sei. Glauben Sie das auch? Oder handelt es sich nicht doch um eine laufende Aufgabe, weil der Vorstand sich im Laufe der Zeit auch ändert und neu zu melden ist.

Sve **Veronika Rücker** (Bündnis für Gemeinnützigkeit): Selbstverständlich ist das ein laufender Vorgang, und - wie gesagt - ein doppelt laufender Vorgang, weil sich mit jeder Neuwahl auch die Dinge im Vereinsregister ändern. Wie häufig solche Änderungen sind, ist letztlich bei jedem Verein unterschiedlich und hängt vom Wahlzyklus ab. Insofern müssen die Eingaben sowohl im Vereinsregister als auch im Transparenzregister immer wieder aktualisiert werden.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Ein ganz herzliches Dankeschön an Frau Rücker. Wir machen weiter in der Anhörung. Die nächste Frage kommt von der Fraktion DIE LINKE. und die stellt der Kollege De Masi.

Abg. **Fabio De Masi** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte gerne Herrn Lehnert von der Geldwäscheaufsicht- und prävention der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft befragen. Herr Lehnert, wie bewerten Sie aus Ihrer praktischen Erfahrung heraus die Probleme des derzeitigen Transparenzregisters? Inwiefern werden diese Probleme durch die gesetzlichen Neuerungen behoben?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Lehnert, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe aus Berlin.

Sv **Jörg Lehnert** (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe): Die Frage in Bezug auf das jetzige Transparenzregister kann ich sehr einfach beantworten. Es ist in der jetzigen Form praktisch unbrauchbar. Es wird von uns nicht verwendet. Wir haben dort ein oder zwei Mal hineingesehen. Der Aufwand ist einfach viel zu groß. Das entspricht auch den Erfahrungen, die die Kollegen vom Berliner LKA machen. Das jetzige Transparenzregister ist unbrauchbar.

Das jetzt vorgesehene Transparenzregister als Vollregister ist, dies ist gar keine Frage, ein Schritt in die richtige Richtung. Es wird in Zukunft leichter sein, Angaben zu erhalten. Auch wird es Verpflichteten leichter möglich sein, zu schauen, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist und damit derjenige,

der wirklich hinter einer Transaktion steht bzw. der Profiteur einer Transaktion ist.

Auch wenn es also ein Schritt in die richtige Richtung ist, bleiben grundsätzliche Fragen, die vom Gesetzentwurf nicht angegangen werden, vielleicht auch gar nicht angegangen werden sollen. Schon in der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es, dass ausschließlich an bereits bestehende Pflichten zur Registereintragung angeknüpft wird (*teilweise wegen technischen Störungen unverständlich*). Bestimmte Gesellschaften oder Rechtsformen sind gar nicht betroffen, zum Beispiel die BGB-Gesellschaft oder der stille Teilhaber. Das alles sind Formen, die nach wie vor nicht eintragungspflichtig sind und auch nicht eintragungspflichtig werden sollen. Das heißt: Das Transparenzregister, das in seiner neuen Form eindeutig besser ist als in der jetzigen Form, wird viele Gesellschafts- und Rechtsformen nicht umfassen und soll sie auch noch nicht umfassen. Das ist sicherlich ein systemisches Problem, mit dem wir uns langfristig auseinandersetzen sollten.

Bei der systemischen Betrachtung ist ein weiteres generelles Problem, dass man bei den Sanktionen, die für falsche oder unvollständige Eintragungen vorgesehen sind, auf das Ordnungswidrigkeitenrecht zurückgreift. Das ist nicht falsch. Das Problem ist nur, dass das Ordnungswidrigkeitenrecht, auch wenn sie ausreichend motiviertes Personal haben, immer nur retrograd wirkt. Das heißt, das Ordnungswidrigkeitenrecht kann nur begangenes Unrecht sanktionieren. Das soll auch so sein. Aber gerade im Fall des Transparenzregisters führt das dazu, dass man an die Fälle nicht heran kommt, in denen bewusst Eintragungen falsch sind oder Eintragungen verzögert werden. Hier wäre zu überlegen, auch wenn dies ebenfalls ein Systembruch wäre, ob man nicht langfristig neben der Ahndung durch eine Ordnungswidrigkeitenbehörde ein zivilrechtliches Vertragsschließungsverbot einfügt. In den Fällen, in denen das Transparenzregister eindeutig falsche Angaben enthält, dürfte dann kein Geschäft mehr getätigt werden. Das ist zwar nicht Gegenstand der jetzigen Gesetzesänderung, sollte aber langfristig erwogen werden. Denn ausschließlich mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz werden wir die schlimmsten Fälle, nämlich die bewusste Ignorierung und bewusste Verschleierung, nicht schnell genug sanktionieren können.



Abg. **Fabio de Masi** (DIE LINKE.): Vielen Dank, dann haben Sie im Prinzip meine zweite Frage schon mitbeantwortet und den Rest der Zeit schenke ich.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Auch hier ein ganz herzliches Dankeschön. Wir machen weiter mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Kollegin Paus.

Abg. **Lisa Paus** (B90/GR): Guten Tag auch von meiner Seite. Ich möchte Herrn Trautvetter zum Thema Transparenzregister fragen. Wie sehen Sie die derzeitige Qualität und Nutzbarkeit des deutschen Transparenzregisters? Insbesondere auch im Vergleich mit anderen europäischen Registern.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an Herrn Trautvetter, Netzwerk Steuergerechtigkeit.

Sv **Christoph Trautvetter** (Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland): Guten Tag. Vielen Dank für die Einladung und für die Frage. Vielleicht vorweg geschickt, das Transparenzregister hat zwei Funktionen. Zum einen soll es bei der Geldwäschebekämpfung helfen, organisierte Kriminalität aufzuspüren. Dafür müssen wir uns auf die dort enthaltenen Daten verlassen können. Zum anderen soll es zusammen mit den Unternehmensregistern für eine reibungslose Funktion der Wirtschaft sorgen. Dazu muss es in der digitalisierten Welt des 21. Jahrhunderts angekommen sein. Beides ist beim derzeitigen Transparenzregister nicht gegeben. Das führt dazu, dass kommerzielle Anbieter parallele Register aufbauen. Kommerzielle Anbieter bereiten Informationen auf und verkaufen diese an Behörden in Form von digitalisierten Datensätzen zurück. Allein daran sieht man schon, dass wir tatsächlich Probleme mit der Qualität haben.

Sowohl aus deutscher wie auch internationaler Perspektive begrüßen wir das Vollregister als einen wichtigen Schritt. Gleichzeitig stellt es in zwei zentralen Punkten eine verpasste Chance dar, da es hinsichtlich Nützlichkeit und digitaler Verwertbarkeit tatsächlich nicht das leistet, was es leisten könnte. Frau Rücker hat schon angesprochen, dass wir dafür sorgen müssten, dass der mit dem Gesetz verbundene Aufwand ein einmaliger Aufwand bleibt. Dazu müssten wir es schaffen, dass alle Verpflichteten und Unternehmen nur ein einziges Mal ihre wirtschaftlich Berechtigten melden und gleichzeitig eine Verknüpfung mit den bestehenden

Registern hergestellt wird. Konkret: Das Unternehmensregister, Handelsregister und Vereinsregister muss so mit den Einträgen des wirtschaftlichen Berechtigten verknüpft werden, dass in Zukunft eine „Once-Only“ Lösung möglich ist, bei der eine einmalige Eintragung erfolgt.

Das Beispiel Dänemark zeigt sehr schön, wie das aussehen kann. Aber auch in Österreich sehen wir eine Verknüpfung zwischen wirtschaftlichen Berechtigten und Eigentümerstrukturen. In Dänemark findet man auf einer Website direkt nebeneinander den wirtschaftlich Berechtigten und den rechtlichen Eigentümer. Das, was bei uns in Deutschland im Handelsregister und im Transparenzregister parallel und nicht verknüpft dargestellt wird, kann man in Dänemark direkt nebeneinander anklicken. Man kann sich dort im Internet sehr schnell und einfach einen Überblick über die rechtlichen und wirtschaftlich Berechtigten und die Eigentümer- und Kontrollstruktur verschaffen.

Zum zweiten Punkt: Das Register ist auch wegen der Qualität eine verpasste Chance. Der Gesetzentwurf sieht vor, bei der Qualität auf die Unstimmigkeitsmeldung zurückzugreifen und keinerlei automatische Kontrollen einzuführen. Auch das ist im Vergleich zu den europäischen Nachbarn unzureichend. Ich nenne auch hier das Beispiel Dänemark. Dort schafft man es schon seit einiger Zeit, zumindest einfache automatische Qualitäts- und Plausibilitätskontrollen durchzuführen und die Einträge im dortigen Transparenzregister mit Melderegistern und anderen Datenquellen abzugleichen. So wird wenigstens sichergestellt, dass die Adressen, die im Transparenzregister eingetragen sind, existieren, und Geburtsdaten zumindest einer Plausibilitätskontrolle unterliegen.

Abg. **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Gibt es noch andere positive Beispiele außer Dänemark? Hätten Sie eine Einschätzung, wie schnell das Modell aus Dänemark übertragbar ist?

Sv **Christoph Trautvetter** (Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland): Es gibt eine ganze Reihe anderer positiver Beispiele. Frankreich hat gerade das komplette Transparenzregister veröffentlicht, auch in Luxemburg ist es elektronisch sehr einfach abrufbar. Ich denke, die Umsetzung sollte bis 2024 auch in Deutschland gelingen.



Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Trautvetter. Wir machen weiter, die nächste Frage kommt von der SPD-Fraktion. Herr Dr. Zimmermann.

Abg. **Dr. Jens Zimmermann** (SPD): Vielleicht ganz spontan eine Frage an Herrn Trautvetter. Welche Rolle spielen eigentlich die Bundesländer bei dem, was Sie gerade skizzieren? Wir haben ja ganz offensichtlich das Problem, dass die Verknüpfung verschiedenster Register daran scheitert, dass auf Seiten der Bundesländer die entsprechenden Daten maximal in Form eingescannter Dokumente vorliegen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an Herrn Trautvetter, Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland.

Sv **Christoph Trautvetter** (Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland): Vielen Dank auch für diese Frage. Das wichtigste Register, das Handelsregister, wird durch die Länder betrieben. Auch das Registerportal der Länder funktioniert sehr viel besser als das Portal des Bundesanzeigers. Im Registerportal der Länder bekommt man mit drei Klicks das Ergebnis, beim Transparenzregister braucht man 17. Tatsächlich besteht bei der Digitalisierung insbesondere bei der Verknüpfung das Kernproblem darin, dass die Gesellschafterlisten der GmbHs in gescannten PDFs vorliegen. Diese müssten digitalisiert werden. Das ist ein Problem, das im Bereich des Registerportals der Länder angegangen wird. Parallel wird im Bundestag gerade die Digitalisierungsrichtlinie beraten, die dafür sorgen will, dass die Daten demnächst als strukturierter Datensatz vorliegen. Meines Erachtens müsste die aktuell laufenden parallelen Bemühungen beim Bundesanzeiger Verlag und beim Registerportal der Länder zusammengeführt und gemeinsam dieses Problem gelöst werden.

Abg. **Dr. Jens Zimmermann** (SPD): Genau, vielen Dank. Denn es hilft mir ja nicht, wenn ich mit drei Klicks auf einer PDF-Seite lande, die am Ende nicht maschinenlesbar ist.

Meine Frage an Herrn Langweg vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken. Welche Vorteile bietet die vorgesehene Umstellung auf ein Vollregister für die Verpflichteten? Welche Vorteile bietet der vorgesehene automatisierte Zugang zum Transparenzregister für privilegierte Verpflichtete?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an Herrn Langweg, Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken.

Sv **Peter Langweg** (Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.): Der Vorteil läge auf jeden Fall darin, dass eine konsolidierte Information über den wirtschaftlichen Berechtigten an einer Stelle, nämlich dem Transparenzregister, abrufbar wäre. Es würde die bislang sehr aufwendige Recherche, teilweise über mehrere Ebenen von Gesellschaftsverflechtungen hinweg, entfallen. Insoweit ist das definitiv ein richtiger Schritt in die richtige Richtung.

Wie vorteilhaft die technische Anbindung sein wird, lässt sich heute sehr schwer sagen. Das Gesetz enthält ja noch keine Details zur tatsächlichen Anknüpfung der Verpflichteten an das Transparenzregister. Allerdings begrüßen wir natürlich jede Verbesserung. Herr Trautvetter hat gerade schon angedeutet, dass mit Blick auf die Handhabbarkeit und Nutzbarkeit des Transparenzregisters es noch sehr viel zu verbessern gibt. Das ist tatsächlich noch sehr sperrig, es ist schwierig zu bedienen, es ist sehr händisch, es ist nicht zeitgerecht. Ich bekomme nicht einmal eine Antwort „on demand“. Insofern kann man hier an sehr vielen Stellschrauben drehen. Wenn man es aber richtig anbindet und gut gestaltet, hat es den Vorteil, dass ein schneller und automatisierter Zugriff auf die Daten möglich wäre. Möglicherweise wäre auch gleichzeitig ein Import der Daten in die Bankbetriebssysteme oder in die EDV der Verpflichteten möglich, ohne dass noch weitere Fehlerquellen durch das Abschreiben, Abtippen etc. entstehen. Insoweit begrüßen wir jede technische Verbesserung. Es gibt noch Vieles zu tun, um das Transparenzregister für die Verpflichteten wirklich nutzbar zu machen. Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage kommt von der CDU/CSU-Fraktion, Herr Kollege Müller.

Abg. **Sepp Müller** (CDU/CSU): Die Frage geht an Herrn Trautvetter vom Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland bezüglich des § 19 GWG, der neu eingeführt werden soll. In Abs. 1 geht es unter anderem um die Erfassung der Staatsangehörigkeit – Stichwort Golden Visa. Wie beurteilen Sie die geplante Notwendigkeit, dass zukünftig alle Staatsangehörigkeiten eines wirtschaftlich Berechtigten



im Transparenzregister hinterlegt sein müssen? Es wäre nett, wenn Sie mir zwei Minuten für eine andere Frage übrig lassen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an Herrn Trautvetter vom Netzwerk Steuergerechtigkeit.

Abg. **Christoph Trautvetter** (Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland): Ich kann das ganz kurz machen: Wir unterstützen die Lösung, alle Staatsangehörigkeiten im Register aufzunehmen. Wir halten das auch für durchaus machbar, weil Banken beispielsweise beim automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten auch gehalten sind, alle Staatsangehörigkeiten zu erfassen. Es ist vor allem wegen der bereits angesprochenen „Golden Visa“ – also dem Kauf von Staatsangehörigkeiten – besonders dringend und wichtig, dass wir nicht bloß die gewählte Staatsangehörigkeit erfahren, sondern auch die für die Besteuerung und gerichtliche Verfolgung von Geldwäsche nötigen Staatsangehörigkeiten. Deswegen sollten alle diese Staatsangehörigkeiten im Transparenzregister registriert sein.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Müller, Sie haben noch Zeit.

Abg. **Sepp Müller** (CDU/CSU): Die Frage richtet sich an die Deutsche Kreditwirtschaft und bezieht sich auch auf den neu geplanten § 19 Abs. 1 GWG. Frau Frömbgen, wie sehen Sie die praktische Umsetzung der geplanten Novelle und Erfassung aller Staatsangehörigkeiten? Ist aus Ihrer Sicht alles gesetzlich scharf gestellt oder bedarf es klarerer Regelungen? Wenn ja, welchen?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an Frau Frömbgen von der Deutschen Kreditwirtschaft.

Sve **Silvia Frömbgen** (Die Deutsche Kreditwirtschaft): Das ist schwierig zu beantworten. Beim Identifizierungsprozess erhebt man eine Staatsangehörigkeit. Diese überprüft man anhand des Ausweises. Man weiß nicht, ob gegebenenfalls noch andere Staatsangehörigkeiten bestehen. Die in den Instituten vorhandenen Prozesse sehen auch nicht vor, weitere Staatsangehörigkeiten abzuklären. Dies ist auch nicht maßgeblich, da man in der Regel mit einer Staatsangehörigkeit auf dem Gebiet der Bundesrepublik handelt.

Es stellt sich insoweit auch die Frage, was de facto unter Staatsangehörigkeit zu verstehen ist. Reicht zum Beispiel eine Greencard aus den USA aus, um eine Art von Staatsangehörigkeit anzunehmen? Eine komplette Definition des Begriffs ist nicht gegeben. Wir erheben – wie bereits gesagt – auch nicht die verschiedenen Staatsangehörigkeiten.

Ich sehe auch ein praktisches Problem: Ergibt die Abfrage beim Transparenzregister, dass dort beim wirtschaftlich Berechtigten zwei Staatsangehörigkeiten eingetragen sind, man selbst aber nur eine erfasst hat, müsste de facto eine Unstimmigkeitsmeldung abgegeben werden, obwohl für das Vertragsverhältnis eigentlich alles geklärt ist. Deswegen sehen wir es sehr kritisch, dass alle vorhandenen Staatsangehörigkeiten gemeldet werden sollen. Solange dies im Transparenzregister ein freiwilliges und zusätzliches Informationsfeld wäre, sehe ich kein Problem. Sollte es sich jedoch um eine Pflichtangabe handeln, die mit den selbst erhobenen Angaben abzugleichen wäre und bei fehlender Kongruenz zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung zwingen würde, wäre dies weniger gut. Das würde im Endeffekt nur die Anzahl der Unstimmigkeitsmeldungen erhöhen, ohne dass wir einen Mehrwert hätten. Das Transparenzregister hat ja die Angaben. Eine Unstimmigkeitsmeldung verfolgt den Zweck, dass die Daten im Register noch einmal von dritter Seite gecheckt und vervollständigt werden. Wenn ein Unternehmen beim wirtschaftlich Berechtigten das Vorliegen von fünf Staatsangehörigkeiten gemeldet hat, der nach dem GWG Verpflichtete aber nur eine Staatsangehörigkeit erhoben hat und später mitbekommt, dass noch vier weitere Staatsangehörigkeiten existieren, hat das für die Wahrheit und Klarheit des Transparenzregisters keine Auswirkungen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Wir bleiben bei Herrn Müller und der CDU/CSU.

Abg. **Sepp Müller** (CDU/CSU): Die Frage richtet sich an den Leiter der Financial Intelligence Unit, Herrn Schulte. Wie beurteilen Sie nach der letzten Novelle das Meldeaufkommen aus dem Immobilienbereich, insbesondere von den Notaren? Welche Erkenntnisse haben Sie daraus vor dem Hintergrund der Neuregelung des § 20 Abs. 1 GWG – Stichwort: Share Deals?



Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an Herrn Schulte von der Financial Intelligence Unit (FIU).

Sv **Christof Schulte** (Financial Intelligence Unit): Ich nehme an, Sie zielen darauf ab, dass wir zusammen mit dem BMF im Oktober des vergangenen Jahres eine Meldeverordnung insbesondere für Notarinnen und Notare in Deutschland eingeführt haben. In der Tat ist es so, dass diese Verordnung schon ganz erhebliche Auswirkungen zeigt - so ähnlich, wie wir es prognostiziert haben. Zwischenzeitlich kommen bei der FIU hunderte Meldungen von Notarinnen und Notaren zu dubiosen Immobiliengeschäften an. Es ist noch etwas zu früh, etwas zur Wirksamkeit dieser neuen Regelung zu sagen, also im Sinne von fachlichem Ertrag wie beispielsweise Verurteilungen. Dies ist unter anderem auch dem Lauf justizieller Verfahren geschuldet, die häufig mehrere Monate dauern. Was wir sehen ist, dass ein gewisser Prozentsatz dieser Meldungen von uns als so werthaltig gesehen wird, dass wir ihn mit dem Zusatz „Lässt Ansätze von strafbaren Handlungen erkennen“ an Strafverfolgungsbehörden weiterleiten. Ob sich das am Ende als tatsächlich strafrechtlich relevante Handlungen erweist, können wir nicht abschließend beurteilen.

Nicht ganz verstanden habe ich die Frage zu § 20 Abs. 1 GWG, wo es meiner Einschätzung nach insbesondere um Share Deals gehen soll. Wenn die Frage dahingehend zu verstehen war, ob Share Deals ein denkbare Risikokonstrukt darstellen, muss ich das ganz klar bejahen. Gerade mit dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften geht häufig einher, dass der Gesichtspunkt der Anteilshaberschaft nicht vollständig klar ist. Es werden beispielsweise durch Kettenkonstruktionen und Mantelgesellschaften - komplexe Strukturen gewählt, die das Nachvollziehen des wirtschaftlich Berechtigten erschweren. Jede Form von Klarheit und jede Dokumentation, gerade auch bei der Veräußerung und den Erwerb von Unternehmensanteilen, ist im Sinne einer gesteigerten Transparenz sinnvoll, um Geldwäsche im Bereich der Immobilien zu bekämpfen.

Abg. **Sepp Müller** (CDU/CSU): Danke, Herr Schulte. Die nächste Frage geht an die Bundesnotarkammer und bezieht sich ebenfalls auf § 20 Abs. 1 GWG. Sind Ihres Erachtens weitere Maßnahmen erforderlich, um den Geldwäscherisiken bei Share Deals zu begegnen? Mich würde auch Ihre

Einschätzung bezüglich der Anträge des Bundesrates zu den §§ 44 und 48 GWG interessieren.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Bormann von der Bundesnotarkammer.

Sv **Dr. Jens Bormann** (Bundesnotarkammer): Wir halten es grundsätzlich für sinnvoll, wenn ein Beurkundungsverbot auch bei Share Deals für den Fall eingeführt würde, dass zuvor keine Registrierung der ausländischen Gesellschaften im Transparenzregister erfolgt ist. Gleichzeitig würden wir eine Dokumentation der Kontrollstrukturen bei Share Deals befürworten. Sinn macht das aber nur, wenn wir ein flächendeckendes System haben. Man müsste dann auch vorschreiben, dass die Beurkundung in Deutschland zu erfolgen hat. Ansonsten könnte das ganz einfach umgangen werden, indem man nach Zürich oder woanders hinget. Also: Es macht Sinn, eine Dokumentation vorzuschreiben, bei Nichtdokumentation ein Beurkundungsverbot vorzusehen, und dabei darauf zu achten, dass die Beurkundung nur in Deutschland stattfinden darf.

Bei den §§ 44 und 48 GWG halten wir die Anträge des Bundesrates für sinnvoll; bei § 48 GWG vor allem wegen der Präzisierung, damit eine klare Grundlage für die Notarinnen und Notare besteht, um straflos Meldungen vornehmen zu können.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt Herr Gottschalk für die AfD-Fraktion.

Abg. **Kay Gottschalk** (AfD): Ich möchte Herrn Trautvetter fragen. Welche Vorteile sehen Sie aus europäischer Sicht bezüglich der Einführung des Transparenzregisters? Warum können die vorhandenen Daten nicht aggregiert und in eine zusammenfassende Datenbank gegeben werden? Vielleicht könnten Sie am Beispiel Dänemark deutlich machen, was dort konkret anders gemacht wird und wie das auf Deutschland übertragbar wäre.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an Herrn Trautvetter vom Netzwerk Steuergerechtigkeit.

Sv **Christoph Trautvetter** (Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland): Der Grund für das Problem, dass die Register in Deutschland bisher nicht vernetzt sind, liegt an den nicht in digitalisierter Form vorliegenden Gesellschafterlisten im Handelsregister. Nach meinen Schätzungen sind das etwa eine



Millionen Seiten, die zwar teilweise maschinenlesbar sind, aber je nach Alter und Zustand eben teilweise nur handschriftlich vorliegen. Wie der Normenkontrollrat ausgeführt hat, sollte das Problem mit Legal Tech eigentlich lösbar sein. Auch ich denke, dass die Digitalisierung von einer Millionen PDF-Seiten möglich sein müsste, zumal diese größtenteils nicht eng beschrieben sind. Das Handelsregister liegt bei etlichen kommerziellen Anbietern bereits in komplett digitalisierter Form vor.

Nach einer Digitalisierung des Handelsregisters ließen sich die einzelnen Register miteinander verknüpfen, so wie dies in Dänemark der Fall ist. Man könnte also ein Register schaffen, in dem man sowohl auf den wirtschaftlich Berechtigten als auch auf den rechtlichen Eigentümer zugreifen könnte. Das hat einen ganz wesentlichen Vorteil: Wenn Sie beispielsweise Gesellschaften mit 10 Investoren haben, was in Dänemark häufiger vorkommt, sehen Sie auf der untersten Ebene keinen wirtschaftlich Berechtigten. In Deutschland würden Sie im Transparenzregister im Nichts landen. In Dänemark können Sie sich die Gesellschaften auf der zweiten Ebene alle einzeln anschauen und dann für jede Gesellschaft auf der zweiten Ebene den wirtschaftlich Berechtigten nachschlagen. So haben Sie ganz schnell die Kette von vielleicht 20 wirtschaftlich Berechtigten, die am Ende dahinter stehen. In Deutschland ist das so schlicht nicht möglich.

Im Regierungsentwurf heißt es, dass das Bundesverwaltungsamt (BVA) eine Eigentümer- und Kontrollstrukturermittlung macht. Es macht also das, was ich gerade beschrieben habe, nochmal händisch, und stellt es dann einigen – aber nicht allen – Leuten zur Verfügung. Diesen Bürokratieschritt könnte man sich komplett ersparen, wenn man es schafft, das Handelsregister und die anderen Register zu digitalisieren und direkt mit dem Eintrag zum wirtschaftlich Berechtigten zu verknüpfen. Sie könnten dann auch bei der Meldung eines Gesellschafterwechsels bei einer GmbH gleich ein weiteres Feld ankreuzen und mitteilen, dass mit dem Wechsel des Gesellschafter auch der wirtschaftlich Berechtigte wechselt. Sie müssten nicht zwei Meldungen machen.

Der große Vorteil aus europäischer Sicht ist vor allem, dass Deutschland nicht mehr so blamiert dastehen würde, wie dies derzeit der Fall ist. Wir sehen, dass es viele andere europäische Länder

sehr viel besser hinbekommen. Deutschland hinkt hinterher. Schließlich erfüllen wir mit einer Vernetzung der Register auch den europäischen Anspruch, dass die dort enthaltenen Informationen für alle europäischen Staatsbürger jederzeit verfügbar sind.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt der Kollege Dr. Zimmermann für die SPD-Fraktion.

Abg. **Dr. Jens Zimmermann** (SPD): Meine Frage geht nochmal an den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR). Wir haben im November 2019 das Gesetz zur Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie (RL (EU) 2018/843) beschlossen und dort in § 58a des Zahlungsdienststeuergesetzes (ZAG) eine Regelung geschaffen, wonach Technologieunternehmen verpflichtet werden, den Zugang zu Schnittstellen für das Anbieten digitaler Zahlungsdienstleistungen nicht durch restriktive Bedingungen zu behindern. Dieser Zugang zu Schnittstellen ist insbesondere für Dienstleistungen aus dem Zahlungsverkehrsbereich erforderlich, beispielsweise für das mobile Bezahlen oder das Voice Banking. Hat die Regelung aus Ihrer Sicht ihren Zweck erfüllt, sehen Sie Handlungsbedarf für Nachbesserungen? Wenn ja, welche?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an Herrn Arnoldt.

Sv **Ralf-Christoph Arnoldt** (Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.): Grundsätzlich ist es sehr positiv, dass im Jahr 2019 die Regelung des § 58a ZAG erlassen wurde, weil sie die Chancen für den Marktzugang für alle Marktteilnehmer verbessert. Insofern herzlichen Dank dafür, dass die Bedeutung des Themas auch im Bundestag so gesehen worden ist und daran gegen die massive Einflussnahme von sogenannten Big-Tech-Unternehmen festgehalten worden ist. Jetzt ist ein bisschen Zeit vergangen und es zeigen sich einige Umsetzungsprobleme, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise des Zugangs zu den Schnittstellen. Das liegt daran, dass § 58a ZAG dies nicht näher spezifiziert. Das Gesetz sieht lediglich einen Zugang gegen ein angemessenes Entgelt vor. In der Praxis hat das dazu geführt, dass die Big-Tech-Unternehmen von den anfragenden Unternehmen verlangen, dass diese die gesamten Entwicklungskosten für die Schnittstellen alleine



bezahlen sollen. Es wird also ein Entgelt in einer sehr erheblichen Größenordnung aufgerufen. Gleichzeitig haben die nachfragenden Unternehmen gar keine Chance, die Angemessenheit der Höhe der aufgerufenen Entgelte zu bewerten. Daher besteht aus unserer Sicht ein Konkretisierungs- und Nachbesserungsbedarf des § 58a ZAG in Analogie zu den Regeln der europäischen PSD2-Richtlinie für Zahlungsdienstleister. Diese gelten für die Kreditwirtschaft, sollten aber analog auch für Big-Tech-Unternehmen gelten. Dazu haben wir drei konkrete Vorschläge.

1. Es sollte eine standardisierte digitale Schnittstelle geben, die die Marktteilnehmer für den entsprechenden Zugang zu den Systemen bereitstellen müssen.
2. Analog zu der PSD2-Richtlinie sollte der Zugang kostenfrei oder streng kostenbasiert sein. Es sollte dann auch von einer unabhängigen Stelle – zum Beispiel von der BaFin – überprüft werden, ob die aufgerufenen Kosten auch tatsächlich angemessen sind.
3. Der Zugang sollte nicht nur zur NFC-Schnittstelle diskriminierungsfrei erfolgen, sondern auch zu anderen Hardware-Komponenten - zum Beispiel zur Tastenbelegung, um hier für Services von Dritten eine Funktionsgleichheit gewährleisten zu können.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt der Kollege Müller für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Sepp Müller** (CDU/CSU): Die Frage richtet sich an den Bundesanzeiger Verlag GmbH. Es geht um die Veränderung vom Auffangregister zum Vollregister. Könnten Sie mir bitte sagen, in welchem Datenformat die Daten vorliegen müssten, damit wir eine Schnittstelle für die Daten aus dem Handelsregister, dem Vereinsregister und dem Genossenschaftsregister einrichten können? Was sagt die Richtlinie dazu?

Bis auf die Vertreterin der Gemeinnützigkeitsinitiative waren sich heute Experten alle darin einig, dass die Veränderung zu einem Vollregister gut ist. Mit Blick auf das Vereinsregister: Welche speziellen Möglichkeiten sehen Sie hier, einen Kompromiss zu finden, um eine Möglichkeit zu schaffen, die Daten auszutauschen?

Sie betreiben als Bundesanzeiger Verlag auch das Unternehmensregister. In welchem Format wird dort eingeliefert? Können Sie sich vorstellen, dass hier eine Schnittstelle möglich wäre, um die Daten im Transparenzregister zu befüllen, damit keine zusätzliche Meldung aus der Unternehmerschaft erfolgen muss?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an den Bundesanzeiger Verlag.

Sv **Dr. Matthias Schulenberg** (Bundesanzeiger Verlag GmbH): In welchem Datenformat ist die Übermittlung an die angedachte europäische Plattform notwendig? Die Daten müssen in einem Standard XML-Format vorliegen, das ist das modernste Datenformat, was auch derzeit für die Direkteintragen im Transparenzregister, die nicht der Mitteilungsfiktion unterliegen, verwendet wird. Diese Daten können wir ausliefern, andere Formate hingegen nicht.

Wie wir auch in unserer Stellungnahme bereits ausgeführt haben, gibt es letztlich drei oder vier Schritte, die eine Auslieferung in der Vernetzung möglich machen. Das Hauptproblem ist zunächst einmal – wie Sie wissen -, dass der wirtschaftlich Berechtigte in den Registern selber nicht vorliegt, sondern erst mühsam aus der Zusammenschau von mehreren Dokumenten ermittelt werden muss. Das gilt natürlich auch für fiktive wirtschaftlich Berechtigte, insbesondere bei der GmbH oder der AG.

Zu den Möglichkeiten bei den Vereinen: Bei den Vereinen gibt es in der Tat eine Besonderheit. Die meisten Vereine werden einen fiktiven wirtschaftlich Berechtigten haben, ihren Vorstand. Es gibt zwar mit Sicherheit auch andere Vereine, zum Beispiel Vereine, die nur noch drei Mitglieder haben, oder Vereine, in denen bestimmte Personen eine besondere Kontrolle ausüben. Ich denke an Terrorismusbekämpfung etc. Es gibt auch kirchliche Vereine, bei denen besondere Rechte für einzelne Personen existieren. Aber bei dem Großteil der Vereine werden wir in Form des Vorstands einen fiktiven wirtschaftlich Berechtigten haben.

In unserer Stellungnahme habe ich beschrieben, welche Datensätze ausgeliefert werden müssen. Dazu gehören der Wohnort, das Wohnsitzland und die Staatsangehörigkeit. Diese Angaben finden sich nicht im Vereinsregister, gleichwohl könnte man die im Vereinsregister vorhandenen Vorstandsdaten nutzbar machen. Diese liegen nicht als PDF-



Datei, sondern an anderer Stelle des Vereinsregisters in einem anderen, abrufbaren Datenformat vor. Diese könnten in das erforderliche XML-Format strukturiert und entsprechend nutzbar gemacht werden. Das gilt aber nur, soweit man auch die anderen Probleme löst, nämlich das Nichtvorhandensein bestimmter Datenfelder.

Zum Unternehmensregister lässt sich sagen, dass es alle diese Daten nicht aufweist. Es hat keine Daten zu wirtschaftlich Berechtigten. Das Unternehmensregister ist nach § 8b HGB ein One-Stop-Shop, bei dem verschiedene Dokumente aus verschiedenen Quellen zugänglich gemacht werden, aber nicht vor Ort vorhanden sind. Die Dokumente liegen physikalisch ausschließlich den jeweiligen Ländern vor. Sie sind nicht im Unternehmensregister selbst vorhanden. Das einzige, was im Unternehmensregister vorliegt, sind die sogenannten Metadaten, also das „Register-Triple“ aus Firmenname, HRA-Nummer und Sitz. Diese Daten bekommt das Transparenzregister schon heute von den Ländern, weil es einfache Metadaten sind. Die Daten aus den Dokumenten und Eintragungen erhält es hingegen nicht. Das sind aber die entscheidenden Daten, um den wirtschaftlich Berechtigten zu erkennen bzw. aus der Zusammenschau der Dokumente zu ermitteln.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt der Kollege Dr. Toncar für der FDP-Fraktion.

Abg. **Dr. Florian Toncar** (FDP): Ich hätte noch zwei Fragen an Herrn Schulte. Was spräche aus Sicht der Geldwäscheprävention dagegen, dass man Register wie das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister um solche Angaben ergänzt, die geldwäscherechtlich gefordert sind und im Transparenzregister vorgehalten werden sollen? Diese Datenbanken könnte man dann elektronisch vernetzen. Gäbe es aus Sicht der Geldwäscheprävention irgendwelche Nachteile?

Welche empirische Bedeutung haben gemeinnützige Vereine bei Ihrer Arbeit? Wie viele Verdachtsmeldungen richten sich gegen Vereine oder deren wirtschaftlich Berechtigte? Wie viele Treffer sind in den letzten Jahren aus diesem Bereich vorgekommen?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an Herrn Schulte von der Financial Intelligence Unit.

Sv **Christof Schulte** (Financial Intelligence Unit): Wenn ich mir eine technisch ideale Situation vorstelle, in der wir eine 1:1 Vernetzung eines vollständig und perfekt geführten Vereinsregisters mit dem Transparenzregister hätten und wir hierauf ohne zeitlichen Verzug in der gleichen Art und Weise Zugriff hätten, würde ich prinzipiell keine Nachteile sehen. Diese Vorbedingungen sind für mich ein Junktim. Wenn diese Bedingungen nicht herstellbar sind – und das kann ich technisch nicht beurteilen – sind sie kein Aliud und kein gleichwertiger Ersatz, weil es bei der Geldwäschebekämpfung auch auf Schnelligkeit ankommt. Es kommt darauf an, auf illegitime Vermögensgegenstände schnell zugreifen zu können. Dabei ist jedes technische Erschwernis äußerst hinderlich. Insofern muss ich diese Frage mit der einen oder anderen Variablen beantworten.

Zur zweiten Frage liegen mir keine konkreten Zahlen vor. Ich kann aber aus meiner Erinnerung sagen, dass im Bereich der Geldwäschebekämpfung im engeren Sinne Konstellationen mit der Einbindung von eingetragenen Vereinen eher selten sind. Wir haben es aber im Bereich der Terrorismusfinanzierung und dem Missbrauch von NGO- und NPO-Organisationen mit einer gewissen Zahl ziemlich sensibler Sachverhalte zu tun. Hier haben wir die Vermutung, dass es Täterorganisationen darum geht, NGO- und NPO-Organisationen missbräuchlich für sich einzusetzen, respektive solche zu unterwandern. Wie man das von möglicherweise vollkommen legitimen Wirkungen in vielen tausend Sportvereinen abtrennen kann, wäre eine ganz andere Frage. Prinzipiell ist es für uns nicht so leicht zu sagen, dass es im Bereich der Vereine keine Auffälligkeiten gäbe. Das ist in der Tat nicht der Fall.

Abg. **Dr. Florian Toncar** (FDP): Ich würde an genau dieser Stelle noch einmal nachfragen. Nehmen wir an, wir haben einen Verein, der unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit Gelder einsammelt, die als Spenden getarnt sind und in Wahrheit zur Hisbollah oder einer ähnlichen Organisation gehen. Welchen Nutzen haben dann die idealerweise im Transparenzregister vorzuhaltenden Daten, beispielsweise die Angaben zu einem fiktiven wirtschaftlichen Berechtigten? Welchen spezifischen praktischen Nutzen hat es für Sie, wenn Sie den fiktiven wirtschaftlich Berechtigten kennen und



zumindest eine Person haben, die auf dem Papier angemeldet worden ist?

Sv **Christof Schulte** (Financial Intelligence Unit): Diese Frage ist auch für uns entscheidend. Gerade in islamistischen Netzwerken haben wir es nicht nur mit Aktiven zu tun, die versuchen, im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ihrer Tätigkeit nachzugehen. Wenn wir dort mit Hilfe von Klarnamen, insbesondere im Zusammenwirken mit einer anderen ausländischen FIU, abklären können, ob die Person auch dort in einem ähnlichen Kontext auffällig geworden ist, wäre das von sehr großem Wert für die Wirksamkeit der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Es geht uns also im Wesentlichen um einen internationalen Abgleich von Personen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt der Kollege De Masi für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. **Fabio De Masi** (DIE LINKE.): Ich möchte erneut Herrn Lehnert von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe befragen. Vor dem Hintergrund, dass wir immer noch die 5er-Regelung – also 25% Schwellenwert zur Eintragung – und die Mitteilungsfiktion haben – also gesetzliche Vertreter oder geschäftsführende Gesellschafter, die als wirtschaftlich Berechtigte eingetragen werden können – möchte ich Sie fragen, ob Sie anhand eines praktischen Beispiels einmal schildern können, welche Erschwernisse das bei der tatsächlichen Identifikation von Eigentümerstrukturen mit sich bringt.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an Herrn Lehnert von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe aus Berlin.

Sv **Jörg Lehnert** (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe): Die Antwort hierzu ist zweigeteilt. (wegen technischer Übertragungsschwierigkeiten unverständliche Passage). In der Tat ist es so, dass der fiktive wirtschaftlich Berechtigte in vielen Fällen weitere Erkenntnisse bei uns blockiert. Zum Beispiel in der Immobilienbranche stellen wir immer wieder fest, dass im Einzelfall ein Handelsregisterauszug eingesehen und kopiert wird. Dort sieht man dann, wer der Geschäftsführer ist. Allerdings wird oftmals gar nicht mehr gefragt, wer denn der Anteilseigner ist. Selbst wenn dies geschieht, werden häufig auf der zweiten Stufe

Bemühungen eingestellt, den wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln, beispielsweise in den Fällen, in denen der Sitz einer Limited (Ltd) auf den Kanalinseln, in Delaware oder New Hampshire liegt. Dann bezieht man sich eben auf den fiktiven wirtschaftlich Berechtigten.

Diese Praxis ist auch nicht per se illegal, wenn der Verpflichtete nachweisen kann, dass er sich um die Feststellung des tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten bemüht hat. Wenn wir die Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten gar nicht hätten, wäre es allerdings für viele Verpflichtete kaum noch möglich, Geschäfte zu machen. Von daher bin ich an dieser Stelle etwas zwiegespalten. Ja, es ist relativ einfach auf, den fiktiven wirtschaftlich Berechtigten zu rekurrieren, aber bei den jetzigen Strukturen werden wir ohne den fiktiven wirtschaftlichen Berechtigten wohl nicht auskommen.

Praktisch wird diese Figur bereits jetzt dazu genutzt, um wirtschaftlich Berechtigte gezielt zu verschleiern, indem man eine deutsche GmbH oder Ltd. und als weiteren Eigentümer eine Ltd. mit Sitz in einer Jurisdiktion hat, in der sie als Aufsichtsbehörde oder Polizei keine Auskunft mehr bekommen. Wenn Sie als Polizei oder Staatsanwaltschaft versuchen, auf den Kanalinseln den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, bekommen Sie die Adresse einer Anwaltskanzlei, die als Treuhänder fungiert. Das war es dann. Das ist ein großes Problem. Aber aus praktischen Gründen denke ich, dass wir bis auf weiteres nicht auf die Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten werden verzichten können. Die Frage ist eben nur, ab wann man darauf rekurrieren kann. Aus unserer Sicht – der Sicht einer Aufsichtsbehörde – erfolgt dies teilweise zu schnell.

Abg. **Fabio De Masi** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Ich würde die verbleibende Minute nutzen, um Herrn Trautvetter zu fragen, ob er noch Anregungen für Verbesserungen oder Alternativen zu der Eintragung des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten hätte und ob er die Notwendigkeit sieht, der Öffentlichkeit weitgehende Suchmöglichkeiten einzuräumen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an Herrn Trautvetter vom Netzwerk Steuergerechtigkeit. Herr Trautvetter scheint jedoch gerade eine sehr schlechte Verbindung zu haben, wir können ihn nicht mehr hören.



Abg. **Fabio De Masi** (DIE LINKE): Dann gebe ich auf, die restliche Zeit wird geschenkt.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt der Kollege Müller für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Sepp Müller** (CDU/CSU): Die Frage geht an die Deutsche Kreditwirtschaft bezüglich der Einsichtnahme für privilegierte Verpflichtete nach § 23 Abs. 3 GWG. Könnte die automatisierte Einsichtnahme für weitere unabhängige Organe der Rechtspflege, beispielsweise Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Dienstleister der Finanzbranche, Schufa etc. sinnvoll sein? Wie ließe sich das aus Ihrer Sicht mit dem Datenschutzrecht vereinbaren? Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir zwei Minuten für eine andere Frage übrig lassen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an Frau Frömbgen von der Deutschen Kreditwirtschaft.

Sve **Silvia Frömbgen** (Die Deutsche Kreditwirtschaft): Wir halten es für sinnvoll, wenn der Zugriff für privilegierte Verpflichtete gewährleistet wird. Der Kreis wäre anhand bestimmter Faktoren wie Zuverlässigkeit, Selbstverpflichteter nach GWG etc. zu bestimmen. Das wäre sehr hilfreich, weil man dann bestimmte Zwischenschritte vermeiden könnte. Man könnte sich untereinander besser über erhobene Daten austauschen. Man könnte auch die Dienstleister weiterhin nutzen, mit denen man bisher schon zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten zusammengearbeitet hat. Diese Dienstleister wurden ja von der BaFin schon als zuverlässige Dritte bei der Erhebung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten definiert. Die Änderung des Transparenzregisters stellt insoweit keinen objektiven Grund dar, von dieser Praxis abzuweichen. Deswegen halten wir das für sehr gut, wenn das so passieren würde.

Abg. **Sepp Müller** (CDU/CSU): Vielen Dank. Die nächste Frage richtet sich an die Bundesnotarkammer. Könnten Sie aus Ihrer Sicht schildern, was der Wechsel des Transparenzregisters zum Vollregister für Sie bedeutet, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes? Und die gleiche Frage, die ich bereits eben Frau Frömbgen gestellt habe. Was sagen Sie zu dem Thema Schnittstellenzugriff auf das Transparenzregister?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Bormann von der Bundesnotarkammer.

Sv **Dr. Jens Bormann** (Bundesnotarkammer): Die Verknüpfung der Register wäre aus unserer Sicht sehr sinnvoll. Unserer Meinung nach müsste es auch funktionieren. Wir liefern schon heute den Handelsregistern sämtliche Daten im XML-Format zu. Die Handelsregister wandeln das dann leider in PDF-Formate um, das könnte man aber künftig ändern. Das heißt, die von den Notaren bereitgestellten XML-Daten könnten bei künftigen Vorgängen 1:1 an das Transparenzregister weitergeleitet werden. Auch die Gesellschafterlisten könnten wir im XML-Datenformat zu Verfügung stellen. Hier haben wir die entsprechende Verordnungsermächtigung seit 2016 im GmbH-Gesetz. Wir reichen seit 2016 das Ganze mit Prozentangaben zum Handelsregister ein, allerdings noch im PDF/A- oder tiff-Format. Wir können das aber technisch problemlos auch im XML-Format tun, weil wir ohnehin alles in XML versenden. Dazu müssten lediglich die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Von unserer Seite wäre das überhaupt kein Problem. Ich finde das auch wesentlich sympathischer, als alle Vereine doppelt zu belasten, wie sie dies den Stellungnahmen der anderen Sachverständigen entnehmen konnten.

Vor allem muss man sich immer vor Augen führen, dass das Ganze bußgeldbewehrt ist. Es wäre also wirklich übel, wenn Vereinsvorstände auch noch mit Bußgeldern belegt werden, weil sie möglicherweise aus Unwissenheit ihrer Einreichungspflicht nicht nachkommen. Deswegen werben wir nachhaltig dafür, eine Registerverknüpfung vorzunehmen. Die XML-Daten kommen bereits heute schon originär vom Notar, sie müssten nur weitergeleitet werden.

Abg **Sepp Müller** /CDU/CSU): Meine letzte Frage geht an den Bundesanzeiger Verlag zum Thema Kommunikation. Wie können wir zukünftige Änderungen besser kommunizieren, insbesondere was das Thema Gebührenbefreiung für Vereine angeht, was wir beim letzten Gesetz schon vorgesehen hatten?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage geht an die Bundesanzeiger Verlag GmbH.

Sv **Ulf Krause** (Bundesanzeiger Verlag GmbH): Das Thema ist uns grundsätzlich wichtig, wir haben



auch in den letzten Jahren sehr viel dazu gemacht. Dazu zählen Webinare, Informationsschreiben und Anschreiben an Verbände. Da müssen wir schauen, dass wir das nochmals verbessern und auch aktiv auf die Möglichkeiten hinweisen. Wir sind aber auch auf die Mithilfe der Verbände angewiesen, dass diese die Informationen in die jeweiligen Mitgliedsorganisationen weitertragen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt Frau Kollegin Paus für die Fraktion B90/GR.

Abg. **Lisa Paus** (B90/GR): Vielleicht können wir die verbliebene Zeit bezüglich der Frage von Herrn De Masi an Herrn Trautvetter, wer Zugriff auf das Transparenzregister haben sollte, nutzen. Ansonsten richtet sich auch meine Frage an Herrn Trautvetter. Es gibt die Forderung des Bundesrates, eine Eintragungspflicht ausländischer immobilienhaltender Gesellschaften auch für bestehende und nicht nur für zukünftige Übertragungen zu schaffen. Wie sehen Sie das? Denken Sie, dass das möglich ist? Was sagen Sie zur Absenkung der Meldeschwellen bei der Definition des wirtschaftlich Berechtigten?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, die Frage geht an Herrn Trautvetter vom Netzwerk Steuergerechtigkeit.

Sv **Christoph Trautvetter** (Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland): Nachdem die technischen Schwierigkeiten behoben wurden, werde ich versuchen, alle Fragen auf einmal zu beantworten. Zum einen halte ich die Meldung für ausländische Immobilienkäufer für sehr wichtig und zentral. Das Problem, das der Bundesrat anspricht, dass die Bestandseigentümer, die schmutziges Geld in Deutschland investiert haben, geschützt sind und sogar der Anteilswechsel bei diesen Bestandseigentümern geschützt bleibt, ist ein Problem, das dringend behoben werden muss.

Ähnlich verhält es sich bei der Absenkung der Stimmrechte. Das Transparenzregister hat zum einen die Funktion, sicherzustellen, dass Unternehmen nicht von organisierter Kriminalität kontrolliert werden. Das können wir mit der 25%-Schwelle durchaus machen. Das Transparenzregister sollte aber eigentlich auch für mehr Transparenz über die Eigentümer in Fällen sorgen, in denen diese 5er-Regelung missbraucht wird. Vielleicht müssen wir hierfür nicht unbedingt an die

25%-Regel herangehen, sondern vor allen Dingen die angesprochene Vernetzung umsetzen. Nach GmbH-Recht wird im Handelsregister bereits jeder Eigentümer erfasst. Wenn wir es hinbekommen, diese Prinzipien auf ein gesamtvernetztes Register zu übertragen, wären wir einen großen Schritt weiter. Wir müssen dann schauen, ob wir es auch im internationalen Kontext hinbekommen, diese 25%-Regel noch einmal in Angriff zu nehmen.

Zu der Frage von Herrn De Masi, wer auf dieses Register Zugriff bzw. automatischen Zugriff bekommen sollte: Ich denke, dass das so viele wie möglich sein sollten. Die FIU hat in Zuge der letzten Gesetzesreform den automatischen Zugriff erhalten. Jetzt wird das auf alle Behörden ausgeweitet, die im Bereich der Geldwäsche arbeiten und für die bevorzugt Verpflichteten. Das ist auch richtig und wichtig.

Die Frage hierbei ist aber, was eigentlich genau „automatische Schnittstelle“ bedeutet. Das ist bisher nicht im Gesetz geregelt. Vor allem an dieser Stelle müssen wir klarstellen, dass der automatische Zugriff auch eine Namenssuche und eine Auswertung von historischen Entwicklungen ermöglichen muss, sowie das der Fall wäre, wenn das Transparenzregister Open Data wäre, und wie sie dies heute schon bei kommerziellen Anbietern haben. Dort können Sie die historische Entwicklung betrachten, nach Namen suchen und sich Vernetzungen anschauen. Deswegen würde ich dafür plädieren, die Regelung zur automatischen Schnittstelle zu konkretisieren und zu sagen, dass alle Behörden durch diese automatische Schnittstelle dazu in der Lage sein sollen, auch Namenssuchen und historische Auswertungen automatisch durchzuführen.

Abg. **Lisa Paus** (B90/GR): Ich würde noch eine kurze Frage nachschieben. Möchten Sie noch etwas zu der Aussage der Deutschen Kreditwirtschaft sagen, dass die Börsenklausel-Ausnahme weiter bestehen bleiben soll?

Sv **Christoph Trautvetter** (Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland): Auch das ist aus unserer Sicht immer ein Problem, weil die Stimmrechtsmeldungen – so wie es die Bundesregierung in der Begründung beschreibt – tatsächlich schwer zu durchschauen sind. Deswegen wäre es für uns sehr hilfreich, auch diese Information aufzunehmen. Ich denke nicht, dass das so aufwendig sein dürfte.



Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die letzte Frage in dieser Anhörung würde von der SPD-Fraktion kommen, diese hat aber darauf verzichtet. Ich bedanke mich deshalb bei allen Sachverständigen für die Stellungnahmen, für Ihre Zeit und dafür, dass Sie den Kolleginnen und Kollegen mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben. Ich schließe die Sitzung und darf die Kolleginnen und Kollegen noch darauf hinweisen, dass wir am Montag, den 03. Mai um 11:30 Uhr mit der Anhörung zum ATAD-Umsetzungsgesetz weitermachen. Wir sehen uns dann

wieder, bleiben Sie alle gesund. Eine schöne Woche noch, auf Wiedersehen.

Schluss der Sitzung: 15:02 Uhr

Katja Hessel, MdB

Vorsitzende



- Anlagenverzeichnis -

- Anlage 1:** Stellungnahme des Bundesanzeiger Verlag GmbH
- Anlage 2:** Stellungnahme der Bundesnotarkammer
- Anlage 3:** Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft
- Anlage 4:** Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrat
- Anlage 5:** Stellungnahme des Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland e.V.

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Die Vorsitzende
Katja Hessel, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

23. April 2021

Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am Montag, den 26. April 2021

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete und Mitglieder des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages,

wir bedanken uns sehr für die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf
des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes, die wir gerne wie folgt abgeben:

Vernetzung der europäischen Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten und Art und Format der dazu an das Beneficial-Owner-Register-Interconnection-System (BORIS) auszuliefernden Daten

Der Entwurf des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes soll vor allem der
Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters
einschließlich der Schaffung der datenseitigen Voraussetzungen der im Jahr 2021
anstehenden europäischen Transparenzregistervernetzung gemäß der Richtlinie (EU)
2015/839 dienen. Dazu soll das Transparenzregister mit dem Wegfall der Mitteilungsfiktion in
§ 20 Abs. 2 Geldwäschegesetz (im Folgenden: GwG) zum Vollregister werden. Zugleich
sollen die Möglichkeiten des Zugangs von Behörden und Verpflichteten auf die dann
vollständigen Daten von wirtschaftlich Berechtigten zu allen betroffenen Rechtseinheiten
verbessert werden. Angesichts der Vielfalt der im Transparenzregister- und
Finanzinformationsgesetz enthaltenen Regelungen möchten wir uns nachfolgend auf einige
Fragestellungen konzentrieren, die sich im Zusammenhang mit der Vernetzung und dem
Vollregister ergeben dürften:

1. Was bedeutet das Erfordernis der Europäischen Vernetzung für die an die Europäische Plattform auszuliefernden Daten und Datenfelder?
2. Können zu diesem Zwecke Daten zu wirtschaftlich Berechtigten (nachfolgend auch „WB“ genannt) aus den einzelnen bestehenden Justizregistern (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister (nachfolgend auch „Justizregister“ genannt)) vom Transparenzregister übernommen werden?
3. In welchem Datenformat sind die Daten für die Europäische Vernetzung zu speichern und auszuliefern?
4. Welche Vorteile bestehen für die Verpflichteten durch Art, Umfang und Format der in einem Vollregister für die Europäische Vernetzung vorzuhaltenden Daten?

Zusammenfassung der Stellungnahme

Als zusammenfassender Befund der angesprochenen Fragestellungen ist aus unserer Sicht festzuhalten, dass die Europäische Vernetzung die Auslieferung eines bestimmten Mindestdatensatzes zu wirtschaftlich Berechtigten und den dazugehörigen Rechtseinheiten im strukturierten Datenformat XML („Extensible Markup Language“) erfordert, und zwar für alle vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2015/839 betroffenen Rechtseinheiten. Diese Anforderung ist durch die Übernahme von Daten und Datenfeldern aus den Justizregistern aus verschiedenen Gründen nicht abbildbar. Zum einen wird der wirtschaftlich Berechtigte einer Rechtseinheit in dieser Rolle in den Justizregistern nicht erfasst und es ist auch diejenige Person, die wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtseinheit ist, aus den Eintragungen und Dokumenten nicht ohne weiteres erkennbar. Die Person, die wirtschaftlich Berechtigter ist, muss erst im Einzelfall mit großen Schwierigkeiten und großem Aufwand sowie mit vertieftem gesellschaftsrechtlichen und registerrechtlichen Knowhow – soweit möglich – ermittelt werden. Die erforderlichen Daten stehen damit als solche schon nicht zur Verfügung, aber vor allem auch nicht als auslieferbarer Datensatz. Zum anderen muss der Datensatz als solcher für die Auslieferung zum Zwecke der europäischen Verknüpfung im strukturierten XML-Format vorliegen, was bei den für die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten notwendigen Daten und Dokumenten in den Justizregistern größtenteils nicht der Fall ist.

Für die Verpflichteten werden mit dem Vollregister, aus dem ohne großen Aufwand der wirtschaftlich Berechtigte einer Rechtseinheit entnommen werden kann, erhebliche Erleichterungen geschaffen. Weder müssen sie eine Zusammenschau von Dokumenten vornehmen. Noch werden tiefere gesellschaftsrechtliche und registerrechtliche Kenntnisse verlangt; ein Blick ins Transparenzregister genügt. Schließlich werden durch das Vollregister die Grundlagen dafür geschaffen, dass Behörden und bestimmte Verpflichtete ein automatisiertes Einsichtnahmeverfahren zur Verfügung gestellt erhalten, mittels dessen die Information zum wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar abgerufen und in den IT-Systemen des Einsichtnehmenden zu dem Zweck der Erfüllung ihrer behördlichen Aufgaben bzw. gesetzlichen Sorgfaltspflichten verarbeitet werden können.

Fragestellungen

1. Was bedeutet das Erfordernis der Europäischen Verknüpfung für die an die Europäische Plattform auszuliefernden Daten und Datenfelder?

Für die Zugänglichmachung der Daten von wirtschaftlich Berechtigten aus den Transparenzregistern der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten über eine Europäische Plattform und das Europäische Vernetzungssystem (Beneficial-Owner-Register-Interconnection-System (BORIS)) wird erforderlich sein, dass der in der Richtlinie vorgegebene Mindestinhalt von im Transparenzregister zu wirtschaftlich Berechtigten zu erfassenden Daten in einem Format vorhanden ist, das die Auslieferung dieses Datensatzes an Benutzer der Europäischen Plattform bei Abruf dort faktisch und technisch ermöglicht. Praktisch bedeutet dies zunächst, dass ein Datensatz vorhanden ist, aus dem sich

- a. eine identifizierbare Rechtseinheit mit Metadaten sowie
- b. eine natürliche Person als deren wirtschaftlich Berechtigter (also die entsprechende Beziehung zwischen Rechtseinheit und einer natürlichen Person) und im Hinblick auf den wirtschaftlich Berechtigten
- c. dessen Vor- und Nachname,
- d. Geburtsdatum,
- e. Wohnort (einschließlich Wohnsitzland),
- f. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
- g. Staatsangehörigkeit

ergeben und dass ein entsprechender vollständiger Datensatz technisch an die Europäische Plattform bei einem Abruf über diese binnen Sekunden ausgeliefert werden kann. Erforderlich ist also ein Datensatz, der eine natürliche Person in ihrer Rolle als wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtseinheit mit allen dazugehörigen vorgenannten Daten enthält.

2. Können zu diesem Zweck Daten von wirtschaftlich Berechtigten aus den einzelnen bestehenden Justizregistern vom Transparenzregister übernommen werden?

Grundlegend ist zu sagen, dass der wirtschaftlich Berechtigte einer Rechtseinheit in dieser Rolle aus den vorgenannten Registern nicht ohne weiteres erkennbar ist. Es gibt weder ein Merkmal „wB“ als Attribut in den Registern bei den dort in Eintragungen oder Dokumenten enthaltenen natürlichen Personen noch eine Eintragung, in der eine natürliche Person in ihrer entsprechenden Beziehung als „wB“ zu einer Rechtseinheit kenntlich gemacht ist. In den Registern gibt es keine Daten von wirtschaftlich Berechtigten; es gibt nur eine Vielzahl von Dokumenten, aus denen ein wirtschaftlich Berechtigter mehr oder minder klar und auch nicht immer erfolgreich hergeleitet oder ermittelt werden kann. Dies spiegelt auch die bestehende Auffangfunktion nach § 20 Abs. 2 GwG wieder, nach der die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister

bereits als erfüllt gilt, wenn sich die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben (Hervorhebung durch die Unterzeichner).

Mit anderen Worten: Es reicht für die Mitteilungsfiktion heute aus, dass der wirtschaftlich Berechtigte irgendwie in den genannten elektronisch verfügbaren Eintragungen und Dokumenten aufgeführt ist. In aller Regel bedeutet dies praktisch, dass der wB in mühsamer „Kleinarbeit“ unter Zuhilfenahme von tieferen Kenntnissen im Gesellschafts- und Registerrecht erst recherchiert und ermittelt werden muss. Die Mitteilungsfiktion greift darüber hinaus rechtlich und praktisch schon dann, wenn sich der wirtschaftlich Berechtigte nur aus den genannten Dokumenten ergibt, ohne das er überhaupt, gegebenenfalls mittels einer Kette oder Zusammenschau von Eintragungen, in und aus den Registern in seiner Rolle als wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann.

Es ist aber erforderlich, dass bei einer Anfrage über die Europäische Plattform unmittelbar der beschriebene, vollständige Datensatz technisch auslieferbar ist und nicht erst aus der Registerlage der Justizregister (ohne Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit) der anderen Register erst mühsam ermittelt und zusammengestellt werden muss mit der Folge, dass anschließend ein entsprechender strukturierter Datensatz aus den Dokumenten und Eintragungen gewonnenen Erkenntnissen generiert werden müsste sowie ein entsprechender Registerauszug vom Transparenzregister erstellt werden müsste, bevor der gewünschte Datensatz nach Europa hochgeladen werden könnte.

Eine Übernahme von Daten aus den vorgenannten Registern durch das Transparenzregister scheitert deshalb schon daran, dass gar nicht klar ist, welches Datum von welcher natürlichen Person in Beziehung zu welcher Rechtseinheit in dessen Rolle als wirtschaftlich Berechtigter überhaupt übernommen werden müsste. Denn der wirtschaftlich Berechtigte müsste jeweils im Einzelfall aus den vorhandenen Registerdokumenten erst mühsam mit entsprechenden Korrekturen ermittelt werden.

Wir haben eine Erläuterung des hier Dargestellten an einzelnen Fallkonstellationen vorgenommen, die wir aus Umfangsgründen an das Ende dieser Stellungnahme stellen.

3. In welchem Datenformat sind die Daten zu speichern und auszuliefern?

Im Übrigen scheitert eine Übernahme daran, dass die Daten, wenn sie denn in allen Fällen ermittelt worden wären und anschließend zum Abruf gespeichert wären, in den vorgenannten Registern bei den für die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten relevantesten Quellen nicht strukturiert vorliegen. Gesellschafterlisten z.B. von GmbHs, die wichtigsten der in § 22 GwG genannten Dokumente, liegen ausschließlich als PDF- oder TIF-Dokument, teilweise noch in Papierform vor.

Erforderlich ist aber die Auslieferung eines strukturierten Datensatzes zu wirtschaftlich Berechtigten, basierend auf dem strukturierten Datenformat XML in dem von BORIS vorgegebenen Strukturierungsstandard. Das Transparenzregister selbst wird bereits als

Register mit strukturierten Daten geführt und unterstützt dieses Format bereits heute. Die in den Justizregistern enthaltenen Daten wären damit – selbst wenn sie ausermittelt und inhaltlich konsolidiert zu den erforderlichen Datensätzen vorlägen – von ihrem Datenformat her für die Europäische Verknüpfung nicht ohne weiteres verwendbar. Die Anforderungen an das auszuliefernde Datenformat werden enthalten sein in Ziffer 8 der Technischen Spezifikation im Anhang des Durchführungsrechtsaktes (Implementing Regulation) nach Maßgabe von Art. 31a der Richtlinie (EU) 2015/839, wonach für die Übermittlung der Daten das strukturierte Standard-Datenformat XML („Extensible Markup Language“) zu benutzen ist.

4. Welche Vorteile bestehen für die Verpflichteten durch Art, Umfang und Format der in einem Vollregister für die europäische Verknüpfung vorzuhaltenden Daten?

Für die Verpflichteten bedeutet das vorgesehene Vollregister mit strukturiertem Dateninhalt eine große Erleichterung. Zur Recherche nach §§ 10-16 GwG muss sich der Recherchierende nicht mehr durch die elektronischen Webseiten der vorgenannten Register klicken. Er benötigt zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten keine tieferen gesellschaftsrechtlichen und registerrechtlichen Kenntnisse mehr. Die Zusammenschau von Dokumenten fällt weg. Nach § 12 Abs. 3 Satz 3 GwG-E soll der Verpflichtete bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit der Rechtenheit auch keine über die Einsicht in das Transparenzregister hinausgehenden Maßnahmen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten ergreifen müssen, wenn die erhobenen Angaben mit den Angaben zu dem wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität des wirtschaftlich Berechtigten oder der Richtigkeit der Daten im Datensatz begründen oder die auf ein höheres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung hindeuten – natürlich unter Berücksichtigung des von ihm im Einzelfall zugrunde zu legenden risikoangemessenen Sorgfaltspflichtmaßstabes. Erst das Vollregister ermöglicht schließlich auch die in § 23 Abs. 3 GwG-E vorgesehene Möglichkeit, für Behörden und privilegierte Verpflichtete ein automatisiertes Einsichtnahmeverfahren in das Transparenzregister über Schnittstellen zu allen Rechtseinheiten zu schaffen. Auf diesem Wege können die vollständigen Informationen unmittelbar bei Abruf in die IT-Systeme der Behörden und der privilegiert Verpflichteten ausgeliefert und dort zu Zwecken der Erfüllung der behördlichen Aufgaben bzw. der gesetzlich auferlegten Sorgfaltspflichten automatisiert verarbeitet werden.

**Erläuterungen von Fallkonstellationen zu Frage 2:
Problematik der Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten in den Justizregistern**

Einzelne Fallkonstellationen:

- a. Zur Ermittlung eines wirtschaftlich Berechtigten bedarf es in nahezu allen Fällen der Zusammenschau mehrerer Dokumente. Praktisch ist dies für eine Vielzahl von Fallgestaltungen, die gar nicht im Einzelnen abschließend aufgeführt werden können und von denen einige nachfolgend nur pars pro toto erläutert werden. In

mehrstöckigen Beteiligungsketten unter Beteiligung juristischer Personen kann die natürliche Person, die wirtschaftlich Berechtigter ist, nur ermittelt werden, wenn (z.B. bei übereinander gestaffelten GmbHs) mehrere Gesellschafterlisten nacheinander im Handelsregister aufgerufen und durchgesehen werden, ob durchgerechnet zu der untersten Rechtseinheit auf der obersten Ebene eine natürliche Person existiert, die mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

- b. Die beschriebene Recherche nach wirtschaftlich Berechtigten in mehreren Dokumenten innerhalb eines der vorgenannten Register als Zusammenschau ist zudem häufig nur für Rechtskundige möglich. Dies ist z.B. bei GmbHs die Folge u.a. davon, dass es zum einen über die Zeit hinweg auf der Grundlage von § 40 GmbHG in den Fassungen vom 18.12.1991, vom 23.10.2008 und vom 17.07.2017 verschiedene Vorgaben für die Gestaltung von zum Handelsregister einzureichenden Gesellschafterlisten gab, zum anderen selbst der aktuelle § 40 GmbHG in der Fassung vom 17.07.2017 in Verbindung mit der Gesellschafterlistenverordnung vom 20.06.2018 noch Spielraum für den Einreichenden hinsichtlich der Art und Weise der Angaben auf der Gesellschafterliste lässt. Eine zwingende Angabe einer Prozentzahl bei der Beteiligung ist ohnehin erst seit der Neufassung des § 40 GmbHG in der Fassung vom 17.07.2017 in Verbindung mit der Gesellschafterlistenverordnung vom 20.06.2018 notwendig, existiert also in der Regel nicht für alle vorher eingereichten Gesellschafterlisten oder nur, soweit vom Einreichenden dort freiwillig die Prozentangaben hinzugefügt wurden. Außer der unterschiedlichen (ggf. auch unterschiedlichen Tabellen-) Struktur, die jede Gesellschafterliste aufweisen kann und aufweist, bedeutet dies, dass der Recherchierende gegebenenfalls mehrere Gesellschaftsanteile eines Gesellschafters zusammenzählen muss, um die Gesamtbeteiligung eines Gesellschafters an einer GmbH zu ermitteln und – soweit es wie in den meisten Fällen keine Prozentangabe gibt – er diese mit der Höhe des angegebenen Stammkapitals vergleichen muss, um auf die prozentuale Beteiligungsquote einer juristischen oder natürlichen Person nach § 3 Abs. 2 GwG zu kommen. Dieser Vorgang muss – wenn wie in der Regel, etwa bei Beteiligungsketten mehrere Gesellschafterlisten zu konsultieren sind – gegebenenfalls stets bei jeder Gesellschafterliste wiederholt werden. Die Angaben zu Gesellschaftern, Kapitalbeteiligung, Stammkapital und prozentmäßiger Beteiligung liegen in einer Beteiligungskette auch nicht elektronisch in strukturiertem Format vor und sie liegen für jede Rechtseinheit getrennt voneinander vor und müssen nach und nach aufgerufen werden. Es existieren darüber hinaus auch Gesellschaften, bei denen eine Umstellung von Stammkapital oder Kommanditisteneinlage von DM nach Euro bis heute nicht stattgefunden hat.
- c. Das gleiche gilt für die Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten bei Kommanditgesellschaften und offenen Handelsgesellschaften. In den Registerauszügen finden sich nur die jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre bzw. OHG-Gesellschafter) und die Kommanditisten mit den jeweiligen Haftsummen (von denen die konkrete Beteiligung abweichen kann). Bei den persönlich haftenden Gesellschaftern ist die konkrete Beteiligung schon deshalb nicht ersichtlich, weil im Handelsregister gar keine Indikation für den

Beteiligungsumfang angegeben ist. Zusätzlich wird auch das Gesamtkapital der Gesellschaft nicht im Register angegeben. Aus dieser Situation ergeben sich bei der Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten von Kommanditgesellschaften bereits bei „einfachen“ Konstellationen erhebliche Schwierigkeiten. Das Gesamtkapital müsste irgendwie ermittelt werden um dann zu schauen, ob die Beteiligung (die, was nur zu vermuten ist, der Haftsumme entspricht) mehr als 25 % beträgt. Sofern juristische Personen als Kommanditisten beteiligt sind, wird die Ermittlung noch komplexer und muss zusätzlich auf den nächsthöheren Ebenen bei diesen juristischen Personen in mehrstöckigen Unternehmensbeteiligungsketten untersucht werden. Es sei darauf hingewiesen, dass es viele Fälle von Kommanditgesellschaften gibt, die per se mehrere Dutzend Kommanditisten oder gar mehrere 100 Kommanditisten (wie etwa Publikums-KG) aufweisen.

Handelt es sich bei der Rechtseinheit, zu der die wirtschaftlich Berechtigten bestimmt werden sollen, um eine KG, deren persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) eine juristische Person ist (z.B. die klassische GmbH & Co. KG) – wird die Komplexität der Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten weiter erhöht. Der persönlich haftende Gesellschafter (die GmbH bei der GmbH & Co. KG) hat stets Kontrolle gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GwG. Wer als natürliche Person und wirtschaftlich Berechtigter wiederum hinter dieser GmbH steht, ist gesondert, ggf. erneut über mehrere Ebenen zu ermitteln und dann auf die KG, deren persönlich haftender Gesellschafter die GmbH ist zurückzubeziehen, um auch über den Strang des Komplementärs einzelne wirtschaftlich Berechtigte zu ermitteln. Die Höhe der Beteiligung der Komplementärin ist ebenfalls nicht ersichtlich.

- d. Die Ermittlungen bleiben im Übrigen im Handelsregister vergeblich, wenn in einer Beteiligungskette mit einer GmbH die Gesellschafterliste dieser GmbH fehlt, weil sie gar nicht elektronisch zugänglich vorliegt. Man kann dann nicht durch diese Gesellschaft hindurch dieeteiligungsverhältnisse nach oben weiter durchrecherchieren, weil diese Gesellschafterliste nur in der Papierakte beim jeweiligen Amtsgericht als Registergericht vorliegt. Denn erst seit 2007 sind Gesellschafterlisten elektronisch zum Handelsregister einzureichen und können dort elektronisch zugänglich gemacht werden. Gesellschafterlisten zu GmbHs, deren Gesellschafter seitdem nicht gewechselt haben, liegen dann noch ausschließlich in Papierform in der Papierakte beim jeweiligen Amtsgericht des Registersitzes der Gesellschaft vor. Dies dürfte geschätzt mehr als 150.000 GmbHs betreffen, bei denen die elektronische Nichtrecherchierbarkeit die Ermittlung des wBs be- oder verhindert. Es kann dann auch durchaus sein, dass z.B. der wB der untersten Gesellschaft oder nur einer unteren Gesellschaft unter dieser GmbH gleichwohl im Handelsregister steht, weil er als natürliche Person und Gesellschafter in der Gesellschafterliste einer GmbH darüber steht und die untere Gesellschaft damit zu Recht von der Mitteilungspflicht nach § 20 Abs. 2 GwG Gebrauch gemacht hat. (Denn ihr wirtschaftlich Berechtigter ergibt sich ja aus dem Handelsregister). Nur ermittelbar ist dies nicht, weil eine elektronisch zugängliche Gesellschafterliste einer GmbH in der Beteiligungskette zwischen einer unteren und der oberen GmbH fehlt.

- e. Der wirtschaftlich Berechtigte ist aus den vorgenannten Registern auch weder erkennbar noch übernehmbar, soweit es sich um einen sog. fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 4 GwG handelt. So können z.B. der Vorstand einer AG oder die Geschäftsführer einer GmbH fiktive wirtschaftlich Berechtigte sein, wenn die Rechtseinheit mangels entsprechender Überschreitung der Beteiligungsschwelle überhaupt keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigten hat. Von der Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG kann aber auch in diesem Falle Gebrauch gemacht werden, da Vorstand von AG oder Genossenschaft oder Geschäftsführung der GmbH sich aus den entsprechenden Registerauszügen ergeben. Nur ergibt sich aus diesen Registerauszügen in keiner Weise, ob es sich bei einem Geschäftsführer oder einem Vorstand einer AG tatsächlich im konkreten Fall um den wirtschaftlich Berechtigten dieser Rechtseinheit handelt, etwa weil keine natürliche Person mittelbar oder unmittelbar die 25 % Schwelle der Kapitalbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG überschreitet. Ob dem rechnerisch so ist, kann man möglicherweise im Einzelfall (z.B. bei GmbH-Beteiligungsketten) in Zusammenschau mehrerer Dokumente mühsam wiederum durch die Beteiligungsketten nachvollziehen. (Allerdings wiederum nicht bei der AG, da deren Aktionäre nicht im Handelsregister eingetragen sind.) Ob dem aber tatsächlich so ist, kann man den Registern nie eindeutig entnehmen. Denn dort steht ja eben nur, wer Vorstand einer AG oder Geschäftsführer einer GmbH ist, aber nicht, ob er in diesem Falle auch wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtseinheit ist.
- f. Erschwerend kommt hinzu, dass der fiktive wirtschaftlich Berechtigte nicht nur dann wirtschaftlich Berechtigter ist, wenn es keinen Gesellschafter oder keinen Aktionär gibt, der mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, sondern auch dann, wenn die Rechtseinheit auch nach Durchführung umfassender Prüfungen keine natürliche Person (subjektiv) ermitteln konnte (gerade bei Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien ist das nicht ungewöhnlich). So kann auch jemand, der die vorgenannten Register nach einem wirtschaftlich Berechtigten „durchforstet“ und zu dem Schluss kommt, dass – (möglicherweise) – der Geschäftsführer einer GmbH oder der Vorstand einer Aktiengesellschaft wirtschaftlich Berechtigter sein könnte, obwohl dies im Register nicht kenntlich ist, auch nicht entscheiden, ob es tatsächlich keinen wirtschaftlich Berechtigten gibt oder ob die Gesellschaft nur keinen hat finden können
- g. Ferner gibt es eine Fülle von Rechtskonstellationen, bei den sich zwar der wirtschaftlich Berechtigte aus den vorgenannten Registern ergibt, also von der Mitteilungsfiktion zu Recht Gebrauch gemacht wird, die Recherche aber in Ungewissheit enden muss. Diese Probleme können sich verschärft in mehrstufigen Beteiligungsketten ergeben. Gibt es beispielsweise bei einer AG keinen wirtschaftlich Berechtigten mangels Kapitalbeteiligung von über 25 %, ist dies aus dem Register gar nicht nachvollziehbar, da sich die Aktionärsstruktur und die Beteiligungshöhe von Aktionären gar nicht aus den vorgenannten Registern ergeben. Folglich mag zwar der Vorstand der AG fiktiver wirtschaftlich Berechtigter sein (und die Mitteilungsfiktion zu Recht in Anspruch genommen worden sein). Ob er dies im konkreten Fall aber auch ist, lässt sich dem Register für den Recherchierenden schon deshalb nicht entnehmen, weil man nicht nachvollziehen kann, ob und in welcher Höhe überhaupt

Kapitalbeteiligungen bestehen. Denkbar wäre zum Beispiel auch, dass solche Kapitalbeteiligungen über 25 % zwar bestehen, aber der Eintrag ins Transparenzregister versäumt wurde.

- h. Die Recherchen führen bei mehrgliedrigen Beteiligungsketten auch dann nicht erfolgreich zu einer Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten, wenn in einer Beteiligungskette (möglicherweise zwischendrin) eine Rechtsform vorkommt, deren Gesellschafter nicht in den inländischen auffangfiktionsbegründenden Registern enthalten sind, aber deren Muttergesellschaft zum Beispiel wiederum schon. Dies gilt zum Beispiel nicht nur, wenn sich innerhalb der Beteiligungskette eine Aktiengesellschaft, eine Genossenschaft oder ein Verein befindet (bei denen sich die Aktionäre, Genossen oder Mitglieder nicht in den Registern finden), sondern auch wenn eine ausländische Rechtsform in einer Beteiligungskette dazwischen geschaltet ist und die Muttergesellschaft dieser ausländischen Rechtsform wiederum ihren Sitz in Deutschland hat.
- i. Zu der Tatsache, dass in den Justizregistern keine Daten zu wirtschaftlich Berechtigten erfasst werden, sondern diese nur Angaben zu Gesellschaftern oder Funktionsträgern enthalten, ist ferner festzuhalten, dass verschiedene Datenfelder, die für die Europäische Vernetzung erfordert werden, wie etwa die Staatsangehörigkeit und das Wohnsitzland, gar nicht in den Justizregistern erfasst werden. Für die Auslieferung an die Europäische Plattform muss aber ein vollständiger Datensatz für eine Rechtseinheit komplettiert sein.

Die vorgenannten Fallgruppen und die beschriebenen praktischen Schwierigkeiten, die in aller Regel erst durch langwierige Ermittlungen und Recherchen im Einzelfall zu einem – zudem mit Unsicherheit – behafteten wirtschaftlich Berechtigten zu kommen, stellen nur eine Auswahl denkbarer Fallkonstellationen dar; insoweit könnten noch seitenweise weitere Ausführungen oder Beispiele ergänzt werden.

Mit anderen Worten: Der wirtschaftlich Berechtigte ist in den Justizregistern nicht ohne weiteres erkennbar, sondern höchstens – auch nicht stets – mühsam durch Ermittlungen erst zu ermitteln.

Köln, 23. April 2021

Bundesanzeiger Verlag GmbH

Bundesnotarkammer | Mohrenstraße 34 | 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Die Vorsitzende
Katja Hessel, Mitglied des Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail an: finanzausschuss@bundestag.de

DER PRÄSIDENT

28. April 2021

Geschäftszeichen: T.II.40

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Teilnahme als Sachverständiger an der offenen und konstruktiven Anhörung zum Regierungsentwurf eines Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes danke ich Ihnen.

Gerne nehme ich hiermit die Gelegenheit wahr, zu dem Regierungsentwurf ergänzend zu meinen mündlichen Ausführungen schriftlich Stellung zu nehmen. Hierbei soll auf die Anwendung des Once-Only-Prinzips beim Transparenzregister (unter **I.**), auf die Share Deals im Immobilienbereich (unter **II.**) sowie auf die Anträge des Bundesrates zu §§ 44 und 48 GwG (unter **III.**) eingegangen werden.

Die nachfolgenden Vorschläge würden einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Verbesserung der Geldwäschebekämpfung in Deutschland leisten, gleichzeitig aber auch unnötige Bürokratie vermeiden und die Rechtssicherheit für die Berufsgeheimnisträger wie Rechtsanwälte und Notare spürbar erhöhen. In der Stellungnahme wird aufgezeigt,

- wie das **Once-Only-Prinzip beim Transparenzregister** nach dem Vorbild Österreichs auch in Deutschland umgesetzt werden kann,
- welche Umgehungsmöglichkeiten für Geldwäscher derzeit bei **Share Deals** bestehen und wie diese beseitigt werden können,
- dass die Anträge des Bundesrates zu §§ 44 und 48 GwG in der Praxis erhebliche Relevanz haben und gesetzgeberische Klarstellungen hier **zur Schaffung von Rechtssicherheit für die Berufsgeheimnisträger** dringend notwendig sind.

Prof. Dr. Jens Bormann
LL.M. (Harvard)

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Mohrenstraße 34
10117 Berlin

Tel.: +49 (30) 38 38 66 - 0
Fax: +49 (30) 38 38 66 - 66

E-Mail: bnotk@bnotk.de
Webseite: www.bnotk.de

Zusammenfassung:

Die für eine Verknüpfung des Transparenzregisters notwendigen Daten in den Justizregistern liegen größtenteils schon als XML-Strukturdaten vor, weil Notare bereits seit 2007 Anmeldungen zu diesen Registern elektronisch vornehmen. Hinsichtlich der Daten in den Gesellschafterlisten ist dies derzeit zwar noch nicht der Fall. Um dies zukünftig zu ändern, müsste allerdings lediglich von der Verordnungsermächtigung in § 40 Abs. 5 GmbHG Gebrauch gemacht werden, die der Gesetzgeber im Jahr 2017 bewusst eingeführt hat, um eine Verlinkung zwischen dem Transparenzregister und den Gesellschafterlisten zu ermöglichen. Die Erstbefüllung des Transparenzregisters könnte von der registerführenden Stelle selbst durch eine maschinelle Auslesung der Gesellschafterlisten vorgenommen werden, wie dies der Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland e. V. in seiner Stellungnahme vorgeschlagen hat.¹ Weiter müssten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Mitteilungsfiktion klarer und einfacher geregelt werden, damit eindeutig feststeht, in welchen Fällen die Daten aus den Justizregistern vom Transparenzregister übernommen werden können und in welchen Fällen eine Mitteilung an das Transparenzregister notwendig ist. Hierfür kann man sich an der Vorschrift des § 6 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz Österreich orientieren (siehe **Anlage 1**).

Um die Geldwäschebekämpfung bei Share Deals im Immobilienbereich weiter zu verbessern, sollte im Geldwäschegesetz einheitlich anstelle von § 1 GrESTG an die weitergehende und leichter zu prüfende Vorschrift des § 18 GrESTG angeknüpft und damit ein Gleichlauf mit den steuerlichen Anzeigepflichten erreicht werden. Dadurch würde eine besondere geldwäscherechtliche Prüfung bei allen Share Deals – unabhängig von der Höhe der Beteiligung – sichergestellt. Zudem sollte der Gesetzgeber gewährleisten, dass die neuen geldwäscherechtlichen Pflichten der deutschen Notare nicht durch eine Auslandsbeurkundung in Ländern mit einem geringeren Standard (etwa Schweiz) umgangen werden können.

Die Anträge des Bundesrates zu §§ 44 und 48 GwG sind zu unterstützen. Derzeit besteht für die Berufsgeheimnisträger ein Spannungsverhältnis, sich einerseits mit einer (unwahren) Verdachtsmeldung wegen Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht strafbar zu machen und andererseits mit einer Nichtmeldung gegen ihre geldwäscherechtlichen Meldepflichten zu verstoßen. Daher sollte in § 48 GwG klargestellt werden, dass die Vorschrift auch von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit. In § 44 GwG sollte ein redaktionelles Versehen behoben und klargestellt werden, dass die für die Berufsgeheimnisträger geltenden Hürden bei der Verdachtsmeldung auch für deren Aufsichtsbehörden gelten. Anderenfalls kommt es zu Wertungswidersprüchen und wird der – verfassungsrechtlich gebotene – Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Berufsgeheimnisträger umgangen.

Im Einzelnen:

I. Verknüpfung des Transparenzregisters (Once-Only-Prinzip)

Die Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffangregister auf ein Vollregister ist zu begrüßen. Wie der Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland e. V. und das Bündnis für Gemeinnützigkeit in ihren Stellungnahmen als Sachverständige, zahlreiche Verbände im

¹ Abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/837062/d8ff336f93280c6c18a3a22d0368d404/07-Netzwerk-Steuergerechtigkeit-Deutschland-e-V--data.pdf>.

Rahmen der Verbandsanhörung² sowie der Bundesrat³ fordern, sollte eine Verknüpfung des Transparenzregisters mit den weiteren öffentlichen Registern erfolgen. Die Anwendung des Once-Only-Prinzips bietet zahlreiche Vorteile gegenüber dem Vorschlag des Regierungsentwurfs (unter 1.) und lässt sich nach dem Vorbild Österreichs auch in Deutschland umsetzen (unter 2.).

1. Vorteile des Once-Only-Prinzips

Nach dem Regierungsentwurf wären zukünftig Doppelmeldungen erforderlich, nämlich an das Transparenzregister und gleichzeitig an das Handelsregister, das Vereinsregister, das Partnerschaftsregister oder an das Genossenschaftsregister (nachfolgend „Justizregister“). Dies bedeutet erheblich mehr Bürokratie und Aufwand insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen sowie Vereine. Genau diese unnötige Bürokratie wollte der Gesetzgeber durch die Mitteilungsfiktion noch im Jahr 2017 vermeiden.⁴

Der Regierungsentwurf würde zudem die Qualität der Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten verschlechtern, da die Richtigkeit der Daten in den Justizregistern durch die notarielle Mitwirkung und die Prüfung durch das Registergericht (Vier-Augen-Prinzip) deutlich besser gewährleistet ist als beim Transparenzregister. Eintragungen im Transparenzregister erfolgen ohne inhaltliche Prüfung.

2. Umsetzung des Once-Only-Prinzips

Die Voraussetzungen für die Anwendung des Once-Only-Prinzips beim Transparenzregister sind bereits weitestgehend vorhanden. Schon jetzt übermitteln die Landesjustizverwaltungen bestimmte Indexdaten, wie etwa den Namen oder den Sitz des Vereins, an das Transparenzregister. Dies müsste lediglich erweitert werden auf die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten. Hierfür sind keine größeren Änderungen erforderlich: Strukturierte Daten liegen bereits weitestgehend vor, bei den Gesellschafterlisten müsste lediglich von einer Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden (unter a)). Die Vorschrift zur Mitteilungsfiktion müsste angepasst werden (unter b)). Das Erfordernis des Wohnsitzstaates und der Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten stehen einer Verknüpfung nicht entgegen (unter c)).

a) Vorhandensein strukturierter Daten

Grundvoraussetzung für eine Verknüpfung ist, dass sämtliche relevanten Daten in strukturierter Form vorhanden sind. Weitestgehend ist dies bereits jetzt der Fall, namentlich bei den Eintragungen im Handels-, Vereins-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister, da die entsprechenden Anmeldungen von Notaren als XML-Dateien an die Registergerichte übersandt werden.

Lediglich die Daten in den Gesellschafterlisten sind noch nicht strukturiert, da die Gesellschafterlisten bloß als PDF-Dokumente beim Handelsregister hinterlegt sind. Hierauf weist

² Etwa der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, die Deutsche Kreditwirtschaft, der Bund der Steuerzahler Deutschland und Transparency International Deutschland.

³ BR-Drs. 133/21, S. 8 f.

⁴ BT-Drs. 18/11555, S. 127 f.

der Regierungsentwurf auch zutreffend hin. Er verschweigt allerdings, dass der Gesetzgeber bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie die Grundlage dafür geschaffen hat, dass auch die in Gesellschafterlisten enthaltenen Angaben in strukturierter Form an das Handelsregister übermittelt werden. Denn mit diesem Gesetz führte der Gesetzgeber eine Verordnungsermächtigung in § 40 Abs. 5 GmbHG ein, wonach die Landesregierungen und das Bundesjustizministerium durch Rechtsverordnung bestimmen können, dass die Angaben in den Gesellschafterlisten in strukturierter Form übermittelt werden. Der Gesetzgeber begründete diesen Schritt damals wie folgt:⁵

„Im Zuge der Einführung des sog. „Transparenzregisters“ soll [...] auf nutzerfreundliche Weise mit „Verlinkungen“ zu bereits bestehenden Angaben über wirtschaftlich Berechtigte gearbeitet werden, sodass es auch zu einer „Verlinkung“ auf die Gesellschafterliste kommen kann. In diesem Sinne kann es zu einer Steigerung der Effektivität der Datenverarbeitung künftig erforderlich sein, konkrete Vorgaben an die elektronische Übermittlung der Gesellschafterlisten zu machen. Dies wäre zugleich ein wichtiger Beitrag zur weiteren Modernisierung des elektronischen Handelsregisters, das derzeit mit der Zulassung mitunter schwer aufrufbarer und als eingescanntes Dokument aufrufbarer Listen nicht dem heutigen Stand der Technik entspricht.“

Würde von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht, würden die Notare auch die Daten in den Gesellschafterlisten als XML-Datensatz einreichen, und eine Datenübernahme in das Transparenzregister wäre unproblematisch möglich. Obwohl der Gesetzgeber diese Möglichkeit im Jahr 2017 bewusst geschaffen hat, lässt der Regierungsentwurf sie leider ungenutzt.

Für „Altfälle“ könnte die Erstbefüllung des Transparenzregisters von der registerführenden Stelle vorgenommen werden. Der Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland e. V. hat in seiner Stellungnahme⁶ überzeugend dargelegt, dass die manuelle Erfassung der Gesellschafter aus den Gesellschafterlisten unter Zuhilfenahme entsprechender Dienstleister in der vorgesehenen Frist durchaus möglich ist.

b) Anpassung der Regelung zur Mitteilungsfiktion

Weiter müssten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Mitteilungsfiktion klarer und einfacher geregelt werden, damit eindeutig feststeht, in welchen Fällen die Daten aus den Justizregistern vom Transparenzregister übernommen werden können und in welchen Fällen eine Mitteilung an das Transparenzregister notwendig ist.

Auch hierfür dient Österreich als Vorbild. Österreich kennt ebenfalls – vergleichbar der Mitteilungsfiktion – eine Befreiung von der Meldepflicht an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (siehe § 6 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz Österreich). Voraussetzung ist, dass sich bestimmte Angaben aus dem Firmenbuch (vergleichbar dem deutschen Handelsregister) oder dem Vereinsregister ergeben. Diese Angaben werden dann automatisationsunterstützt in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übernommen. Die Regelung in § 6

⁵ BT-Drs. 18/11555, S. 174 f.

⁶ Abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/837062/d8ff336f93280c6c18a3a22d0368d404/07-Netzwerk-Steuergerechtigkeit-Deutschland-e-V--data.pdf>.

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz Österreich könnte nahezu wörtlich übernommen werden. Die Vorschrift ist als **Anlage 1** zu dieser Stellungnahme beigefügt.

Bei einer GmbH würde beispielsweise die Mitteilungsfiktion nur greifen, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind. Mit einer solchen Regelung wären keine komplexen Auswertetätigkeiten durch das Transparenzregister oder besonderes gesellschaftsrechtliches Know-how erforderlich, wie dies jedoch der Regierungsentwurf und die Stellungnahme der Bundesanzeiger Verlag GmbH behaupten.

c) Kein Hindernis: Wohnsitzstaat und Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten

Der Verknüpfung des Transparenzregisters mit den Justizregistern lässt sich unseres Erachtens – entgegen der Stellungnahme der Bundesanzeiger Verlag GmbH – nicht entgegenhalten, dass in den Justizregistern nicht Wohnsitzstaat und Staatsangehörigkeit eingetragen werden.

aa) Wohnsitzstaat

Die im Transparenzregister einzutragenden Daten ergeben sich aus § 19 Abs. 1 GwG. Danach ist unter anderem der Wohnort des wirtschaftlich Berechtigten einzutragen (Nr. 3). Der Wohnsitzstaat ist aber im Gesetz nicht aufgeführt und es gibt insoweit auch keine Änderung nach dem Regierungsentwurf. In der Praxis ist bei einem Antrag auf Eintragung allerdings der Wohnsitzstaat einzugeben, weil dies das Formular der registerführenden Stelle entsprechend vorsieht. Dies entspricht auch der üblichen Praxis bei Anmeldungen zu den Justizregistern. Auch insoweit ist nach dem Gesetz lediglich der Wohnort erforderlich (siehe etwa für das Vereinsregister § 3 Nr. 3 VRV), es wird aber nach den entsprechenden (von den Notarbüros auszufüllenden) Masken für die elektronische Anmeldung auch der Wohnsitzstaat angegeben und (falls dieser nicht Deutschland ist) im Justizregister entsprechend eingetragen. Daher besteht aus unserer Sicht kein rechtlicher Änderungsbedarf: Wird der Wohnsitzstaat im Justizregister ausgewiesen, kann diese Angabe in das Transparenzregister übernommen, anderenfalls kann Deutschland als Wohnsitzstaat angenommen werden.

bb) Staatsangehörigkeit

Zur Umsetzung von Art. 1 Nr. 15 lit. c der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie hat der Gesetzgeber § 19 Abs. 1 Nr. 5 GwG eingeführt, wonach die Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister einzutragen ist. Diese Angabe ist nach derzeitiger Rechtslage aber entbehrlich, wenn die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister aufgrund der Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt gilt. Daher greift beispielsweise die Mitteilungsfiktion, wenn der Vorstand eines Vereins als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter im Vereinsregister eingetragen ist, obwohl die Staatsangehörigkeit des Vorstands nicht aus dem Vereinsregister ersichtlich ist.

Der Gesetzgeber hat sich bei Einführung dieser Vorschrift mit der Frage beschäftigt, ob aus unionsrechtlichen Gründen die Staatsangehörigkeit zwingend zu erheben ist, was zur Folge gehabt hätte, dass das System der Mitteilungsfiktion nicht funktioniert hätte. Er verneinte dies unter Hinweis auf Erwägungsgrund 34 der Änderungsrichtlinie, der besagt (Hervorhebung nur hier):

*„Bei Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer **können** die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Angabe zur Staatsangehörigkeit in das zentrale Register aufgenommen wird, insbesondere bei ausländischen wirtschaftlichen Eigentümern.“*

Daraus folgerte der Gesetzgeber, dass die Vorgabe nach Art. 30 Abs. 5 neu der Richtlinie, wonach das Transparenzregister Zugang „*mindestens zum Namen, Monat und Jahr der Geburt, dem Wohnsitzland und der Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers [...]*“ schaffen muss, so zu verstehen sei, dass Zugang nur dann gewährt werden muss, sofern die Angabe auch vorliegt.⁷ Die Angabe müsse aber nicht zwingend erhoben werden. Wir halten diese Argumentation des Gesetzgebers unverändert für überzeugend.

Gegen das zwingende Erfordernis der Erhebung der Staatsangehörigkeit spricht auch eine rechtsvergleichende Betrachtung: Wie bereits dargelegt, kennt Österreich ebenfalls eine Befreiung von der Meldepflicht an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer. Voraussetzung ist, dass sich bestimmte Angaben aus dem Firmenbuch (vergleichbar dem deutschen Handelsregister) oder dem Vereinsregister ergeben. Weder im Firmenbuch noch im Vereinsregister werden aber Staatsangehörigkeiten eingetragen (siehe § 3 ff. Firmenbuchgesetz Österreich und § 16 Vereinsgesetz Österreich), gleichwohl ist eine Meldebefreiung möglich. Lediglich für in Österreich gemeldete Personen wird die Staatsangehörigkeit automatisch aus dem Zentralen Melderegister übernommen. Für nicht in Österreich gemeldete Personen bleibt die Angabe entbehrlich.

d) Fazit: Umsetzung des Once-Only-Prinzips möglich

Die Umsetzung des Once-Only-Prinzips nach dem Vorbild Österreichs wäre auch in Deutschland möglich. Zur Illustration der Verknüpfungslösung ist ein Beispielsauszug aus dem österreichischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer für eine meldebefreite GmbH als **Anlage 2** beigefügt.⁸

II. Share Deals im Immobilienbereich

Share Deals im Immobilienbereich weisen nach Einschätzung der Financial Intelligence Unit und der Strafverfolgungsbehörden ein hohes Geldwäscherisiko auf. Bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie hat der Gesetzgeber hierauf reagiert. Die Bundesnotarkammer hat diese Regelungen unterstützt und unterbreitet nun lediglich kleinere Verbesserungsvorschläge (unter **1.** und **2.**). Der Regelungsvorschlag des Regierungsentwurfs zur Erweiterung des Beurkundungsverbots bei Share Deals mit ausländischen Vereinigungen ist – wie auch der Bundesrat ausführt – unzumutbar (unter **3.**).

1. Anknüpfung an § 18 GrEStG anstelle von § 1 GrEStG

Derzeit knüpfen das Beurkundungsverbot wegen fehlender Eigentums- und Kontrollstruktur bei Immobiliengeschäften (§ 11 Abs. 5a GwG) und die neuen Meldepflichten für die freien Berufe (§ 43 Abs. 6 GwG) an einen Erwerbsvorgang nach § 1 GrEStG an. § 1 GrEStG ist

⁷ BT-Drs. 19/13827, S. 87.

⁸ Abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/auszuege-aus-dem-register.html>.

jedoch eine komplizierte steuerrechtliche Vorschrift, die durch geschickte Gestaltungen von Geldwäschern umgangen werden kann.

Es sollte deshalb im Geldwäschegesetz einheitlich an die weitergehende und leichter zu prüfende Vorschrift des § 18 GrEStG angeknüpft und damit ein Gleichlauf mit den steuerlichen Anzeigepflichten erreicht werden. Dadurch würde eine besondere geldwäscherechtliche Prüfung bei allen Share Deals – unabhängig von der Höhe der Beteiligung – sichergestellt.

2. Verhinderung von Umgehungen durch Auslandsbeurkundung

Nach der Rechtsprechung können Share Deals auch von einem Notar im Ausland beurkundet werden, wenn die ausländische Beurkundung der deutschen gleichwertig ist. Die neuen geldwäscherechtlichen Pflichten der deutschen Notare sind jedoch nur dann effektiv, wenn sie nicht von Geldwäschern durch eine Auslandsbeurkundung in Ländern mit einem geringeren Standard (etwa Schweiz) umgangen werden können.

Zur Verhinderung solcher Umgehungen muss der Gesetzgeber klarstellen, dass eine ausländische Beurkundung der deutschen nur dann gleichwertig ist, wenn die Erfüllung der Zwecke des Geldwäschegesetzes gewährleistet ist.

3. Beurkundungsverbot bei Share Deals mit ausländischen Vereinigungen

Nach dem Regierungsentwurf sollen zukünftig ausländische Vereinigungen verpflichtet sein, sich im Transparenzregister eintragen zu lassen, wenn auf sie Geschäftsanteile nach § 1 Abs. 3 GrEStG übergehen (§ 20 Abs. 1 S. 2 GwG-E). Vor Erfüllung dieser Registrierungspflicht soll ein Beurkundungsverbot bestehen (§ 10 Abs. 9 S. 4 GwG-E). Ein solches Beurkundungsverbot bei Share Deals gewährleistet jedoch keine Transparenz bei der immobilienhaltenden Gesellschaft, was für eine effektive Geldwäschebekämpfung jedoch entscheidend wäre.

Zur Sicherstellung der Transparenz bei immobilienhaltenden Gesellschaften nach Vollzug eines Share Deals sollten die Finanzämter (denen solche Vorgänge ohnehin nach § 18 GrEStG gemeldet werden) zusätzlich zu einer Anzeige an das Transparenzregister verpflichtet werden. Das Transparenzregister könnte dann überprüfen, ob die immobilienhaltende Gesellschaft ihre Mitteilung an das Transparenzregister infolge des Share Deals aktualisiert hat. Auch der Bundesrat hat sich für diese Lösung ausgesprochen.⁹

III. Anträge des Bundesrates zu §§ 44 und 48 GwG

Der Bundesrat hat Anträge zu §§ 44 und 48 GwG gestellt,¹⁰ die für die Berufsheimnisträger erhebliche Relevanz haben. Diese Anträge werden nicht nur von der Bundesnotarkammer, sondern auch der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundessteuerberaterkammer unterstützt.

1. Klarstellung in § 48 GwG

Nach § 48 Abs. 1 GwG darf nicht verantwortlich gemacht werden, wer Sachverhalte nach § 43 Abs. 1 GwG meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 StPO erstattet, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden. Es

⁹ BR-Drs. 133/21, S. 7.

¹⁰ BR-Drs. 133/21, S. 15 ff.

ist dabei jedoch unklar, ob die Vorschrift auch von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit. In der Literatur wird dies teilweise bestritten. Rechtsprechung gibt es hierzu keine.

Infolge dieser Rechtsunsicherheit besteht für Notare und die sonstigen Berufsgeheimnisträger ein Spannungsverhältnis, sich einerseits mit einer (unwahren) Meldung nach § 203 Abs. 1 StGB wegen Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht strafbar zu machen und andererseits mit einer Nichtmeldung gegen ihre geldwäscherechtliche Meldepflicht zu verstoßen. Dieses Spannungsverhältnis ist nicht nur aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten höchst bedenklich, sondern auch einer effektiven Geldwäschebekämpfung abträglich. Hier bedarf es einer entsprechenden Klarstellung des Gesetzgebers.

2. Beseitigung eines redaktionellen Versehens in § 44 GwG

Nach § 43 Abs. 2 GwG wird das Berufsgeheimnis im Rahmen der Verdachtsmeldepflicht geschützt. Die Voraussetzungen für eine Verdachtsmeldung durch Notare und sonstige Berufsgeheimnisträger sind damit höher als bei den sonstigen Verpflichteten. Eine entsprechende Einschränkung ist jedoch nicht in § 44 GwG enthalten. Nach dieser Vorschrift sind auch die Aufsichtsbehörden der Berufsgeheimnisträger zu einer Verdachtsmeldung verpflichtet. Der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Berufsgeheimnisträger würde jedoch umgangen, wenn zwar nicht der Berufsgeheimnisträger selbst eine Verdachtsmeldung abgeben darf, aber die ihn beaufsichtigende Behörde (bei Notaren der Landgerichtspräsident), die Zugriff auf sämtliche Akten hat.

Eine entsprechende Einschränkung war in einer früheren Fassung des GwG schon einmal enthalten (§ 14 Abs. 1 S. 2 GwG 2011). Die Einschränkung wurde damals durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention aufgenommen, weil der Finanzausschuss erkannte, dass es anderenfalls zu Wertungswidersprüchen kommen kann (BT-Drs. 17/8043, S. 14). Die damaligen Überlegungen des Finanzausschusses sind weiterhin uneingeschränkt zutreffend. Dass die Einschränkung bei der Novellierung des GwG durch das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wieder entfallen ist, dürfte ein redaktionelles Versehen gewesen sein. Die Auslegung des § 44 GwG ist unter den Landesjustizverwaltungen umstritten, weshalb eine gesetzgeberische Klarstellung zur Schaffung von Rechtssicherheit dringend notwendig ist.

Ich möchte Sie bitten, die vorstehenden Erwägungen bei Ihren weiteren Beratungen zu berücksichtigen, und stehe für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Jens Bormann

**Auszug aus dem österreichischen Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts
(Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG)**

§ 6 Befreiung von der Meldepflicht

- (1) Offene Gesellschaften gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 und Kommanditgesellschaften gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 sind von der Meldung gemäß § 5 befreit, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind. Sind weniger als vier Gesellschafter im Firmenbuch eingetragen, dann sind diese als wirtschaftliche Eigentümer von der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übernehmen. Wenn vier oder mehr Gesellschafter im Firmenbuch eingetragen sind, dann sind die im Firmenbuch eingetragenen geschäftsführenden Gesellschafter von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen. Wenn eine andere natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 der offenen Gesellschaft oder der Kommanditgesellschaft ist, dann hat die offene Gesellschaft oder die Kommanditgesellschaft eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 vorzunehmen.
- (2) Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 sind von der Meldung gemäß § 5 befreit, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind. Diesfalls sind die im Firmenbuch eingetragenen Gesellschafter von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen, wenn diese eine Beteiligung von mehr als 25 vH halten. Hält kein Gesellschafter eine Beteiligung von mehr als 25 vH, so sind die im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen. Wenn eine andere natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, dann hat die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 vorzunehmen.
- (3) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 sind von der Meldung gemäß § 5 befreit. Diesfalls sind die im Firmenbuch eingetragenen Mitglieder des Vorstands oder, sofern auch Geschäftsleiter eingetragen sind, nur die Geschäftsleiter von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen. Wenn eine andere natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist, dann hat die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 vorzunehmen.
- (4) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 Z 6, kleine Versicherungsvereine gemäß § 1 Abs. 2 Z 7 und Sparkassen gemäß § 1 Abs. 2 Z 8 sind von der Meldung gemäß § 5 befreit. Diesfalls sind die im Firmenbuch oder im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene eingetragenen Mitglieder des Vorstands von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen. Wenn eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die vorgenannten Gesellschaften ausübt, dann hat diese Gesellschaft eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 vorzunehmen.
- (5) Vereine gemäß § 1 Abs. 2 Z 14 sind von der Meldung gemäß § 5 befreit. Diesfalls sind die im Vereinsregister eingetragenen organschaftlichen Vertreter des Vereins von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen. Wenn eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf den Verein ausübt, dann hat der Verein eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 vorzunehmen.
- (6) Wenn ein Rechtsträger eine Meldung gemäß den vorgenannten Absätzen vornimmt oder auf die Meldebefreiung verzichtet, dann hat keine Übernahme der Daten durch die Bundesanstalt Statistik Österreich für diesen Rechtsträger zu erfolgen. Wenn die Voraussetzungen für die Befreiung in späterer Folge wieder zutreffen, kann der Rechtsträger dies im elektronischen Weg über das Unternehmensserviceportal an die Bundesanstalt Statistik Österreich als Auftragsverarbeiterin der Registerbehörde melden.
- (7) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die gemäß diesem Paragraph übernommenen Daten laufend aktuell zu halten.

Einfacher Auszug einer meldebefreiten GmbH (mit Erläuterungen)

Die Registerbehörde ist der Bundesminister für Finanzen

Art des Auszugs einfach oder erweitert
Angabe ob aktuelle oder historische Daten enthalten sind

REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER

Bundesministerium Finanzen

Auszug mit aktuellen Daten gemäß § 9 Abs. 4 WiEReG

Abrufdatum

Datum: 17.07.2018

Angabe, ob ein Vermerk vorliegt

ALLGEMEINE ANGABEN

Zeitpunkt der letzten Meldung

Angabe, ob ein vollständiger erweiterter Auszug vorliegt

Bestehender Vermerk: kein Eintrag
Datum der letzten Meldung: 15.01.2018
Befreiung gemäß § 6 WiEReG: Ja

Angabe, ob der Rechtsträger die Kriterien für eine Meldebefreiung nach § 6 WiEReG erfüllt

ANGABEN ZUM RECHTSTRÄGER

Nummer des Vollzugs, Erläuterung in der Vollzugsübersicht am Dokumentende

Name: Handels GmbH
Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ÖNACE: G47.71-0 Einzelhandel mit Bekleidung

Geschäftsadresse: Beispielstraße 1, 1001 Wien, Österreich
Bestandszeitraum: von 15.01.2018

Stammzahl: 654321b
Stammregister: Firmenbuch

Angaben zu:
– Name
– Rechtsform
– ÖNACE Code
– Anschrift
– Bestandszeitraum

Art des wirtschaftlichen Eigentümers

WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER

Hinweis, aus welchem Stammregister (Firmenbuch, Vereinsregister, Ergänzungsregister) die Daten des Rechtsträgers übernommen worden sind

Direkte wirtschaftliche Eigentümer

<p>A</p> <p>2 2 2 2</p>	<p>Name: Person 1^(bPK) Art: Eigentum Umfang: 50% Treuhandschaft: Nein</p>
<p>B</p> <p>2 2 2 2</p>	<p>Name: Person 2^(bPK) Art: Eigentum Umfang: 50% Treuhandschaft: Nein</p>

Art des wirtschaftlichen Interesses

Umfang des wirtschaftlichen Interesses

Angabe, ob eine Treuhandschaft gemeldet wurde

Quelle: Die Daten wurden gemäß § 6 WiEReG automatisationsunterstützt übernommen.

1

Der fett gedruckte Buchstabe ist die Referenz zu den detaillierten Daten von (nat./jur.) Personen im Abschnitt „Personen“
Übereinstimmende Personen werden in allen Abschnitten des Auszuges mit demselben Buchstaben gekennzeichnet

Datenquelle: hier eine automatisationsunterstützte Meldung aufgrund einer Meldebefreiung gemäß § 6 WiEReG

Geburtsort und Staatsbürgerschaft werden aus dem Zentralen Melderegister übernommen

(bPK) gibt an, dass ein Abgleich mit dem Zentralen Melderegister erfolgt

Vollzug 3 zeigt an, dass hier eine Adressänderung aus dem ZMR übernommen wurde

- 2
- 2
- 2
- 2
- 3

PERSONEN	
A	Name: Person 1 ^(bPK)
	Geburtsdatum: 06.03.1967
	Geburtsort: Wien
	Staatsbürgerschaft: Österreich
	Adresse: Musterstraße 12, 9999 Musterdorf, Österreich

Der Wohnsitz wird aus dem Zentralen Melderegister übernommen und laufend aktuell gehalten

Vollzug 4 zeigt an, dass hier eine Adressänderung übernommen wurde

- 2
- 2
- 2
- 2
- 4

B	Name: Person 2 ^(bPK)
	Geburtsdatum: 15.01.2018
	Geburtsort: Wien
	Staatsbürgerschaft: Österreich
	Adresse: Musterstraße 12, 9999 Musterdorf, Österreich

Übersicht der Vollzüge

VOLLZUGSÜBERSICHT	
1	eingetragen am 15.01.2018 Übernahme aus dem URV ^(FB)
2	eingetragen am 15.01.2018 automatisationsunterstützte Datenübernahme gemäß § 6 WiEReG ^(FB, ZMR)
3	eingetragen am 31.05.2018 Übernahme aus dem ZMR ^(ZMR)
4	eingetragen am 31.05.2018 Übernahme aus dem ZMR ^(ZMR)

Anlage des Rechtsträgers im Register

Meldung gemäß § 6 WiEReG

Übernahme einer Adressänderung aus dem zentralen Melderegister

Vollzugsnummer, korrespondiert mit den Ziffern z.B. beim wirtschaftlichen Eigentümer

Bei gemeldeten oder automatisationsunterstützt übernommenen wirtschaftlichen Eigentümern, die mit ^(bPK) gekennzeichnet sind, werden die Daten zu Geburtsort, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz mit dem Zentralen Melderegister abgeglichen und laufend aktuell gehalten.

Bei juristischen Personen mit Sitz im Inland werden die Daten zu Rechtsform, Geschäftsadresse und Bestandszeitraum laufend mit dem jeweiligen Stammregister abgeglichen: Firmenbuch^(FB), Vereinsregister^(VR) oder Ergänzungsregister für sonstige Betroffene^(ERsB).

Erklärung der hochgestellten Begriffe wie „bPK“, „FB“ oder „ERsB“

Meldungen oder Vermerke können durch den Rechtsträger^(RT), eine Behörde^(BEH), einen Verpflichteten^(VPFU) oder die Registerbehörde^(RBEH) erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 10 WiEReG wird darauf hingewiesen, dass keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernommen werden kann.

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines „*Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (**Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz – TraFinG**)*“ vom 31. März 2021

Unsere Zeichen

AZ DK: 453

AZ DSGVO:7064

Kontakt: Silvia Frömbgen

Telefon: +49 30 20225- 5372

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: silvia.froembgen@dsgv.de

Berlin, 22.04.2021

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten“ vom 31. März 2021

Die geplante Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffangregister zu einem Vollregister begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings muss im Detail das Zusammenspiel der von den geldwäscherechtlich Verpflichteten zu erfüllenden Sorgfaltspflichten mit den Meldepflichten der Unternehmen an das Transparenzregister betrachtet werden. **Es muss sichergestellt werden, dass die in der Begründung des Gesetzentwurfs eingangs angekündigte Erleichterung für die Verpflichteten bei der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten (wB) auch tatsächlich eintritt.** Um dies sicherzustellen, bedarf es zumindest der Berücksichtigung folgender **Kernforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK)**:

1. Zu § 3 Abs. 2 S. 1 GwG-E:

Von der angedachten Streichung der seit Jahren in **§ 3 Abs. 2 GwG** bestehenden Ausnahme von der Verpflichtung der Ermittlung eines wB bei einer börsennotierten Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ist dringend abzusehen. Neben dem fehlenden Mehrwert für eine effektive Geldwäscheprävention, stellt die Streichung einen klassischen Fall von Goldplating dar, da Art. 3 Nr. 6 a) i) der 4. AMLD¹ eine entsprechende Ausnahme vorsieht.

In Satz 1 werden die Wörter „*die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen,*“ gestrichen. Damit müssen künftig auch zu diesen Personenmehrheiten die Daten zu den wB erhoben werden, wobei die in dem Absatz genannten Schwellenwerte berücksichtigt werden können. **Der Gesetzesentwurf geht wohl davon aus, dass Angaben zu wB börsennotierter Gesellschaften de lege lata nach § 3 Abs. 1 GwG erhoben worden sind. Damit wird eine andere Rechtsauffassung vertreten als in Tz. 5.2.2.1² der BaFin-Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz, denen zufolge die Ausnahmeregelung vollständig von der Erhebung von Angaben zu wB dispensiert.**

¹ Art. 3 Nr. 6 der EU-Richtlinie 2015/849 vom 20. Mai 2015: „Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck ... „wirtschaftlicher Eigentümer“ alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht, und/oder die natürliche(n) Person(en), in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird; hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis: ...a) bei Gesellschaften:

i) alle natürliche(n) Person(en), in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person — bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Unionsrecht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards, die angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten, unterliegt — über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten oder eine Beteiligung an jener juristischen Person, einschließlich in Form von Inhaberaktien, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht.“

² Die relevante Passage lautet:

(...) Ausgenommen sind vom Wortlaut des § 3 Abs. 2 GwG

- rechtsfähige Stiftungen und
- Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 WpHG notiert sind und dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards unterliegen.

Diese sind aufgrund der hierdurch bestehenden Transparenz wie schon nach bisheriger Rechtslage vom Anwendungsbereich der Pflicht, einen wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und zu identifizieren, ausgenommen (vgl. auch in Bezug auf die Meldepflicht zum Transparenzregister, § 20 Abs. 2 Satz 2 GwG). Hierzu gehören börsennotierte Unternehmen sofern o deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne von Art. 44 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID 2) zugelassen sind oder o deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt in einem Drittland zugelassen sind, der dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt.

(...)

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten“ vom 31. März 2021

Die Streichung der de facto seit Einführung der gesetzlichen Vorgaben zum gesellschaftsrechtlichen wB bestehenden Ausnahme von der Verpflichtung der Ermittlung eines wB bei einer börsennotierten Gesellschaft würde in der Praxis erhebliche und auch vielfältige Auswirkungen haben. Konterkariert sie doch alle bisherigen Einordnungen von börsennotierten Gesellschaften seit 2008, wonach diese mit dem Hinweis darauf, dass alle erforderlichen Angaben bei börsennotierten Gesellschaften öffentlich zugänglich sind, zunächst unter die vereinfachten Sorgfaltspflichten subsumiert wurden (vgl. BT Drucksache 16/9038). Zudem handelt es sich um einen klassischen Fall des **Goldplating, da Art. 3 Nr. 6 a) i) der 4. AMLD³ genau diese Ausnahme vorsieht.**

Dennoch wird fälschlicherweise im Zusammenhang mit der Darstellung des Aufwandes für die Wirtschaft ausgeführt, dass „die „One in one out“-Regelung der Bundesregierung nicht zum Tragen kommt“, da „der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus der Umsetzung von EU- Vorgaben resultiere“. Dies kann jedoch nur soweit zutreffen, soweit das Umsetzungsgesetz keine Regelungen mit überschießender Tendenz enthält. Wie dargestellt weist der Gesetzesentwurf jedoch durchaus weitergehende Regelungen auf, da insoweit mehr Daten als in der EU-Richtlinie vorgesehen, kodifiziert werden sollen.

Die Ausnahme entspricht auch dem risikobasierten Ansatz. Die Streichung stünde somit im Widerspruch zu der geplanten Einfügung des § 3a GwG-E, durch den der risikobasierte Ansatz nochmals – und zu Recht - ausdrücklich betont werden soll. **Die in der Gesetzesbegründung enthaltene anderslautende Argumentation ist unseres Erachtens fraglich.** Sie stellt darauf ab, dass bisher bei börsennotierten Gesellschaften eine wB-Ermittlung zumindest nach § 3 Abs. 1 GwG erfolgt ist (und börsennotierte Gesellschaften bereits heute nach § 20 Abs. 1 S. 1 GwG zur Ermittlung ihres wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet sind, vgl. die Begründung zur Streichung des § 20 Abs. 2 S. 2 GwG). In der Begründung zur Streichung von § 20 Abs. 2 GwG (geltende Fassung) wird hingegen ausgeführt, dass die Ausnahme zur Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten bei börsennotierten Gesellschaften nicht fortgelten könne, da die Transparenz durch die Stimmrechtsmitteilungen nach § 33 ff. WpHG nicht ausreichend sei. Vielmehr soll durch die Gesetzesänderung die börsennotierte Gesellschaft selbst zur Offenlegung ihres wirtschaftlich Berechtigten gehalten werden, um den gesamtwirtschaftlichen Aufwand gering zu halten.

Dementsprechend wurde seitens der BaFin und der DK seit jeher die Auffassung vertreten, dass eine wB-Ermittlung bei börsennotierten Gesellschaften nicht erforderlich ist. Die entsprechende Pflicht entfällt, da die hinter einer solchen Gesellschaft stehenden Personen bereits aufgrund der erhöhten Transparenz innerhalb der organisierten Märkte sichtbar gemacht werden können (vgl. stellvertretend auch für die anderen gängigen GwG-Kommentare Kaetzler in Zentes/Glaab, § 3 Rn. 35). In der Praxis wird in logischer Konsequenz der Ausnahme für die börsennotierte Muttergesellschaft auch bei Tochterunternehmen börsennotierter Gesellschaften auf die wB-Ermittlung verzichtet, sofern die börsennotierte Mutter mehr als 50 % (so BaFin AuA, Kapitel 5.2.2.1) bzw. mehr als 75% (so FAQ des BVA) an der Tochter hält.

³ Art. 3 Nr. 6 der EU-Richtlinie 2015/849 vom 20. Mai 2015: „Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck ... „wirtschaftlicher Eigentümer“ alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht, und/oder die natürliche(n) Person(en), in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird; hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis: ...a) bei Gesellschaften: i) alle natürliche(n) Person(en), in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person — bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Unionsrecht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards, die angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten, unterliegt — über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten oder eine Beteiligung an jener juristischen Person, einschließlich in Form von Inhaberaktien, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht.“

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten“ vom 31. März 2021

Der dargelegten gesetzgeberischen Intention stehen jedoch die weiteren Änderungen des vorliegenden Gesetzes entgegen. Insbesondere dürfen geldwäscherechtlich Verpflichtete nicht auf die Eintragung im Transparenzregister abstellen und müssen darüber hinaus mit angemessenen Maßnahmen die Eigentums- und Kontrollstrukturen von Gesellschaften in Erfahrung bringen (s. dazu auch unsere Anmerkung zu § 12 Abs. 3 GwG). **Entgegen der Ausführung in der Begründung oblag es den Verpflichteten auf Grund der geltenden Fassung von § 3 Abs. 2 GwG gerade nicht, historische Ketten von Beteiligungsmittelungen auszuwerten** (entgegen der Auffassung der Verfasser des Gesetzentwurfes bestand bei börsennotierten Unternehmen bislang keine Pflicht, wirtschaftlich Berechtigte zu erheben). Durch die vorgesehenen Änderungen wird aber ebendiese Prüfung nunmehr herbeigeführt.

Die geplante Streichung der Ausnahme würde im Kontext der geplanten Folgeänderung in § 11 Abs. 5 GwG-E und § 12 Abs. 3 GwG-E zwar grundsätzlich ermöglichen, dass der Verpflichtete die wB-Angaben beim Kunden bzw. der für diesen auftretenden Person erhebt und sich dann auf die Angaben im Transparenzregister verlässt, sofern die erhobenen und die eingetragenen Angaben übereinstimmen und der Verpflichtete im Rahmen der eigenen Risikobewertung des Kunden nicht zu einer Einstufung als hohes Risiko i. S. d. § 15 Abs. 2 GwG kommt. **Dennoch führt die Streichung der Ausnahme für die Praxis im Rahmen der Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten zu einem erheblichen und unverhältnismäßigen Mehraufwand sowie zu Mehrkosten infolge der für die Einsichtnahme von den Verpflichteten zu entrichtenden Verwaltungsgebühr.**

Dies gilt umso mehr, wenn geldwäscherechtlich Verpflichtete Geschäfte mit börsennotierten Gesellschaften aus anderen EU-Ländern oder Drittstaaten (wie Großbritannien, USA, Singapur etc.) tätigen, für die die aus der 4. AMLD resultierende Ausnahmeregelung für börsennotierte Gesellschaften weiterhin gelten. Schließlich haben nach unserem Kenntnisstand alle EU-Länder, im Rahmen der Umsetzung die Befreiungsregelung der Richtlinie für börsennotierte Gesellschaften national aufgegriffen. **Beispielhaft genannt seien: Österreich, Irland, Frankreich und Luxemburg, die alle ausdrücklich die Ausnahme für börsennotierte Gesellschaften im nationalem Gesetz verankert haben**⁴. So nimmt die Regelung in § 2 Nr. 3 FM-GwG, des österreichischen Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, ausdrücklich börsennotierte Gesellschaften aus dem Anwendungsbereich wie folgt aus: *„Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck: wirtschaftlicher Eigentümer: ein wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 WiEReG. § 2 Z 1 WiEReG ist nicht auf börsennotierte Gesellschaften anzuwenden, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind, oder börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die gemäß einer auf Grund des § 122 Abs. 10 BörseG 2018 durch die FMA zu erlassenden Verordnung Offenlegungsanforderungen unterliegen, die dem Unionsrecht entsprechen oder mit diesem vergleichbar sind.“*

⁴ Die vergleichbaren Regelungen dieser Länder finden sich für:

- Österreich: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009769>
- Irland (<http://www.irishstatutebook.ie/eli/2018/act/26/section/6/enacted/en/html#sec6>), wonach der „wirtschaftliche Eigentümer“ in Bezug auf eine juristische Person die Bedeutung hat, die ihm nach Artikel 3 Nr. 6a der vierten Geldwäscherichtlinie zukommt (Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) (Amendment) Act 2018: „6. The Act of 2010 is amended by the substitution of the following for section 26: ... 26. In this Part, 'beneficial owner', in relation to a body corporate, has the meaning given to it by point (6)(a) of Article 3 of the Fourth Money Laundering Directive.“
- Frankreich (https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000041572371/): Code monétaire et financier, Section 9: Informations sur les bénéficiaires effectifs (Articles L561-45-1 à L561-50)
- Luxemburg (<http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2019/01/13/a15/jo>): Loi du 13 janvier 2019 instituant un Registre des bénéficiaires effectifs. Chapitre 3 - Inscription et conservation des informations sur les bénéficiaires effectifs dans le Registre des bénéficiaires effectifs; Art. 3 (2)

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten“ vom 31. März 2021

Neben dem tatsächlichen Aufwand zur Auswertung von Beteiligungsmitteilungen kommt hinzu, dass in diesen Fällen die überschießenden Anforderungen des deutschen Rechts zu einem massiven Wettbewerbsnachteil der hiesigen Verpflichteten führen.

Offen ist auch, wie die Vorgabe der BaFin-AuA in Kapitel 5.2.2.1 bzgl. der Verpflichtung zur Ermittlung etwaiger abweichender Stimmrechte in den Kontext passt. Danach genügt ein alleiniges Abstellen auf Kapitalanteile nicht den Anforderungen. Diese Vorgabe aus den BaFin AuA hat in der Praxis dazu geführt, dass der Kunde explizit nach abweichenden Stimmrechten gefragt wird und die Verpflichteten versuchen, die Kundenantwort zumindest zu plausibilisieren. Sofern das Transparenzregister nicht explizit und standardmäßig auch abweichende Stimmrechte und damit die Stellung als wB kraft abweichender Stimmrechte ausweist, ist fraglich, ob der Verpflichtete tatsächlich keine weiteren Überprüfungsmaßnahmen durchführen muss (nämlich in Bezug auf die Vorgabe der Prüfung etwaiger abweichender Stimmrechte gem. BaFin AuA). Zwar stellt § 19 Abs. 3 Nr. 1 a) GwG klar, dass unter Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses im Transparenzregister an sich die Beteiligung des wB an der Gesellschaft selbst, insb. die Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte oder alternativ der Ausübung von Kontrolle (Nr. 1b)) aufgezeigt werden soll. Die Praxis der letzten Monate hat allerdings gezeigt, dass „Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses“ häufig nicht bzw. nicht hinreichend transparent angegeben werden. **Daher bedarf es einer Klarstellung, dass die Verpflichteten vom Fehlen abweichender Stimmrechte ausgehen dürfen, wenn sich im Register unter Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nichts Anderes ergibt.**

In § 59 Abs. 8 und 10 GwG-E sind umfangreiche Übergangsvorschriften für die Anmeldung der wB von börsennotierten AGen (März 2022), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Juni 2022), sonstigen Fällen (Dezember 2022) und für die Pflicht zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung durch den Verpflichteten vorgesehen. D.h., Verpflichtete werden sehr wahrscheinlich bis zum Datenaufbau im Transparenzregister und dem Auslaufen der Übergangsfristen beim Onboarding nicht in den Genuss der Regelvermutung des § 12 Abs. 3 GwG-E kommen. **Offen ist, ob bis zum Auslaufen der Fristen tatsächlich ein vollständiger Datenaufbau der wB börsennotierter Gesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften sichergestellt werden kann. Ansonsten läuft die Erleichterung auch über diese Stichtage hinaus leer.**

Es stellt sich daher die Frage, ob die Streichung der Ausnahme der wB-Ermittlungspflicht bei börsennotierten Gesellschaften und ihren Tochtergesellschaften tatsächlich sinnvoll ist. Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass diese Fälle regelmäßig auf die Erfassung des bzw. der fiktiv wirtschaftlich Berechtigten hinauslaufen werden. Ein wirklicher Mehrwert im Kontext der Geldwäscheprevention ist insoweit nicht erkennbar.

Sollte es bei der Streichung der Ausnahme bleiben, bedarf es **jedenfalls der Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass Verpflichtete in Bezug auf Bestandskunden erstmals im Rahmen der nächsten (regelbezogenen) Aktualisierung die (fiktiven) wB einer börsennotierten Gesellschaft bzw. eines Tochterunternehmens nachträglich systemseitig erfassen und nach § 24c KWG melden müssen.** Eine Pflicht zur Anpassung des gesamten Bestands anlässlich der Gesetzesänderung stünde außer Verhältnis. Letztlich steht die Streichung der Ausnahme im Widerspruch zu dem neu eingefügten § 3a GwG, der den risikobasierten Ansatz stärker verankern und hervorheben möchte.

Nicht außer Acht zu lassen ist zudem, dass hierdurch eine **weitere Fehlerquelle im KYC-Prozess** kreiert wird. Die aktuellen Strukturen sind bereits durch die ad hoc Meldepflichten hinsichtlich wirtschaftlich Berechtigter transparent genug, es besteht keine Notwendigkeit das Transparenzregister hiermit noch anzureichern.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten“ vom 31. März 2021

Petitum:

Von der angedachten Streichung der seit Jahren bestehenden und in vielen EU-Ländern und Drittstaaten nach wie vor fortbestehenden Ausnahme von der Verpflichtung der Ermittlung eines wB bei einer börsennotierten Gesellschaft ist dringend abzusehen.

2. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG-E:

Wir bitten im Zusammenhang mit der künftigen Definition in **§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG**, wonach ein wirtschaftlich Berechtigter (wB) jede natürliche Person ist, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle „die juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung i. S. d. Absatzes 3“ letztlich steht, eine Klarstellung dahingehend vorzunehmen, dass es sich hierbei lediglich um juristische Personen oder Personengesellschaften **des Privatrechts** handelt.

In Änderung der Definition des wirtschaftlich Berechtigten (wB) soll statt auf den „Vertragspartner“ künftig auf „die juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung im Sinne des Absatzes 3“ abgestellt werden. Gemäß der Gesetzesbegründung (S. 38) sollen hierdurch die beiden Alternativen des wB (Nr. 1 Kontrolle über Personenmehrheiten und Nr. 2 Veranlassungsfälle) eindeutiger voneinander getrennt werden, zumal für Nr. 1 der Zusammenhang mit dem Transparenzregister inzwischen wichtiger sei als die Verbindung zu den Kundensorgfaltspflichten.

Der Wortlaut lässt offen, ob mit dem Wort „juristische Person“ nur die juristische Person des Privatrechts oder auch die des öffentlichen Rechts gemeint ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung, die u. a. den Bezug zum Transparenzregister herstellt und auf den Anwendungsbereich der §§ 20, 21 GwG verweist, gehen wir davon aus, dass nur auf die juristische Person des Privatrechts abgestellt wird. **Eine Klarstellung im Wortlaut wäre indes wünschenswert.**

Petitum:

Der Wortlaut sollte wie folgt gefasst werden: „(...) juristische Person oder Personengesellschaft des Privatrechts oder eine Rechtsgestaltung i. S. d. Abs. 3“. Damit wäre im Umkehrschluss auch klargestellt, dass bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ein wB nicht zu ermitteln ist.

3. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 12 Abs. 3 GwG:

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 sollte entsprechend der Richtlinienvorgabe („angemessene Maßnahmen..., um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden **zu verstehen**“) formuliert und in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass unter angemessenen Maßnahmen in diesem Zusammenhang eine **Plausibilitätskontrolle** zu verstehen ist.

Die als Erleichterung für die Verpflichteten geplante Regelung in § 12 Abs. 3 Satz 3 GwG-E kollidiert mit der Vorgabe des § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG, wonach im Hinblick auf den wB einer juristischen Person die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen ist. Die Benennung des wB durch den Vertragspartner/die auftretende Person und der anschließende Abgleich mit den Angaben im Transparenzregister reichen dann ja gerade nicht aus, wenn noch zusätzlich die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners ermittelt werden muss. **Daher sollte § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG**

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten“ vom 31. März 2021

entsprechend der Richtlinienvorgabe („angemessene Maßnahmen..., um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen“) formuliert und in der Gesetzesbegründung **klargestellt werden, dass unter angemessenen Maßnahmen in diesem Zusammenhang eine Plausibilitätskontrolle zu verstehen ist. Damit würde das bisherige Goldplating in dieser Norm beseitigt.** Dann (erst) wäre die eingangs in der Gesetzesbegründung zutreffend beschriebene Belastung des geldwäscherechtlich Verpflichteten mit einem erheblichen Prüfungsaufwand bei der Ermittlung des wB spürbar reduziert. Ansonsten bliebe es bei der derzeitigen Verfahrensweise, dass der Verpflichtete anhand der ihm zur Verfügung gestellten Angaben den wB ermittelt und dann über eine Transparenzregisterabfrage das Ergebnis überprüft. Die angestrebte Erleichterung bliebe aus.

Petitum:

Wir regen daher dringend an, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG wie folgt zu formulieren: „die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und, soweit dies der Fall ist, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Absatz 5 und des § 12 Absatz 3 und 4; dies umfasst in Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln zu verstehen“.

4. Zu § 11 Abs. 5 GwG-E:

Es erscheint nicht zwingend, dass der Abgleich der erhobenen wB-Angaben mit dem Transparenzregister allein auf vom Kunden eingeholte Angaben begrenzt werden soll. Jedenfalls bei Kunden mit einem geringen Risiko und im Fall der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten sollte die alleinige Feststellung der wB durch Einsichtnahme in das Transparenzregister weiterhin ausreichen.

Nach Satz 3, 1. HS muss die Erhebung **zwingend durch Befragung des Vertragspartners oder der auftretenden Person erfolgen** („hat beim... zu erfolgen“). Das nimmt den Verpflichteten wertvollen Handlungsspielraum. Sie müssen (zumindest bei der Begründung der Geschäftsbeziehung) zwingend den Kunden befragen und können nach dem Wortlaut **nicht mehr die wB anhand anderer öffentlich zugänglicher und zuverlässiger Quellen** (wie z. B. Nutzung einer Auskunft, einer Gesellschafterliste, eines anwaltlichen Bestätigungsschreibens, eines aktuellen Jahresabschlusses) feststellen und erheben. Dies ist heute übliche Praxis. Auch werden bereits aus Gründen der Effizienz im Rahmen der Identifizierung in der Praxis Angaben oftmals (zulässigerweise) unmittelbar aus dem Verifizierungsdokument (z. B. Ausweis bei nat. Personen) entnommen. Die ausdrückliche Versagung im Falle von wirtschaftlich Berechtigten diese Angabe aus dem Transparenzregister zu entnehmen, welches gem. dem Wortlaut des Gesetzes zur Verifizierung künftig herangezogen werden darf, ist -gerade vor dem Hintergrund der vorgesehenen erweiterten Eintragungspflichten und der Abkehr vom Negativtestat - nicht nachvollziehbar. **Insbesondere wird die Stellung des wirtschaftlich Berechtigten, durch die in § 10 Abs 1 Nr. 2 GwG statuierte Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen, ohnehin geprüft.** Die zusätzliche Pflicht, entsprechende Angaben zwingend beim Vertragspartner einzuholen, ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Verpflichteten wie auch für die Kunden verbunden (gesonderte Kontaktaufnahme mit dem Kunden, wenn bereits alle Angaben für die Kundensorgfaltspflichten aus vorhandenen Dokumenten hervorgehen). Darüber hinaus kann die Pflicht zur Erhebung der Angaben beim Kunden nur gelten, soweit ein Verpflichteter nach dem GwG Informationen erhebt und eine Eintragung im (deutschen)

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten“ vom 31. März 2021

Transparenzregister gegeben ist. Es handelt sich daher um eine überschießende Anforderung des deutschen Rechts, welche zu einem massiven Wettbewerbsnachteil der hiesigen Verpflichteten führt. **Es erscheint daher nicht zwingend, dass der Abgleich der erhobenen wB-Angaben mit dem Transparenzregister allein auf vom Kunden eingeholte Angaben begrenzt werden soll.** Dies ist weder mit dem risikobasierten Ansatz vereinbar noch mit Blick auf die Geldwäscheprävention sinnvoll. Zu beachten ist zudem, dass zumindest eine „auftretende Person“, die nicht Mitglied des Vertretungsorgans ist, nicht zwingend Kenntnis davon hat, wer die wB einer Gesellschaft sind. **Zudem ist fraglich, aus welchen Gründen selbst bei Kunden mit einem geringen Risiko und vor allem im Fall der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten die alleinige Feststellung der wB durch Einsichtnahme in das Transparenzregister nicht (mehr) ausreichen soll.** Die Erhebung der Daten allein aus dem Transparenzregister wäre nicht mehr erlaubt. Als Beispiel sind insoweit börsennotierte Gesellschaften zu nennen, die auch nach der eigenen Risikobewertung des Verpflichteten als geringes Risiko eingestuft werden. Durch die Formulierung des S. 2 wird die Möglichkeit des § 14 Abs. 2 GwG, den Umfang der Maßnahmen angemessen zu reduzieren, praktisch ausgehöhlt.

5. Zu § 19 Abs. 1 Nr. 5 GwG-E:

Auf die Erfassung **aller Staatsangehörigkeiten** sollte **verzichtet** werden.

Der Entwurf sieht vor, dass **alle** Staatsangehörigkeiten erhoben werden. Die Erhebung dieser zusätzlichen Angaben soll ausweislich der Gesetzesbegründung dem Ausbau des Transparenzregisters zu einem „Vollregister“ dienen. Die Umstellung des Transparenzregisters als Vollregister ist zu begrüßen. Insbesondere auch der unmittelbare Abruf von Daten statt des Verweises auf andere Register.

Unklar ist indes, welche Auswirkungen sich daraus für die Identifizierung des wB durch Verpflichtete ergeben sollen, wenn ein Verpflichteter sich risikobasiert entscheidet, auch die Staatsangehörigkeit des wB zu erheben. Bislang bedarf es bei Mehrfachstaatsangehörigkeiten nur der Erhebung einer Staatsangehörigkeit seitens der Verpflichteten.

Schließlich ist hierbei zu berücksichtigen, dass seitens der Verpflichteten keinerlei Möglichkeit besteht, die Richtigkeit mehrerer Staatsangehörigkeiten zu überprüfen. Dies hat jedoch bei der Frage der Prüfung von Unstimmigkeiten nach § 23a GwG Bedeutung auch aufgrund der FAQs des BVA. Im Falle einer Diskrepanz müsste wohl eine Unstimmigkeitsmeldung abgegeben werden (das in der Gesetzesbegründung beschriebene Problem wird also auch nicht durch die geplante Erweiterung gelöst werden). Im Gegenteil, es würde nur den Grund für Unstimmigkeitsmeldungen ändern (Verpflichteter hat nicht alle Daten aber Transaktionsregister – im Moment werden die umgekehrten Fälle gemeldet). **Die richtige Lösung wäre, auf die beim wB nicht verlangte Staatsangehörigkeit zu verzichten oder sie als „freiwilliges Feld vorzusehen, das keine Unstimmigkeitsmeldung auslöst.** Zu berücksichtigen ist auch, dass technisch keine Möglichkeiten für die Verpflichteten bestehen, mehrere Staatsangehörigkeiten zu erfassen.

Zudem stellen sich zahlreiche offene Fragen im Zusammenhang mit „mehreren“ Staatsangehörigkeiten, wie beispielsweise,

- was unter „Staatsangehörigkeit“ zu verstehen ist,
- ob diese auch vorliegt, wenn lediglich ein Pass ausgestellt ist und

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten“ vom 31. März 2021

- ob eine Greencard zu einer „feststellungspflichtigen“ Staatsangehörigkeit führt.

6. Zu § 24 Abs. 2 GwG-E:

Verpflichtete, die im Rahmen der Begründung einer Geschäftsbeziehung zwingend Einsicht in das Transparenzregister nehmen müssen, **zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, während Behörden und Gerichte insofern privilegiert werden. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar**, zumal für Verpflichtete durch Wegfall der Ausnahme für börsennotierte Gesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Mitteilungsfiktion weitergehende Kosten durch verstärkte Einsichtnahme zukommen. Es fehlt insoweit eine entsprechende Ausnahmeregelung für Verpflichtete des GWG.

7. Zu § 59 Abs. 3, 8 - 10 GwG-E:

Die in § 59 Abs. 8 GwG-E vorgesehenen unterschiedlichen Übergangsfristen für die verschiedenen Rechtsformen sind nicht nachvollziehbar. **Wir regen daher eine einheitliche Übergangsfrist für alle betroffenen Rechtsformen an.**

Darüber hinaus sollte in § 59 GwG-E klargestellt werden, dass bis zum Eintritt der Übergangsfrist nach § 59 Abs. 8 GwG-E bei Bestehen der Mitteilungsfiktion auf die Einholung eines Transparenzregisterauszugs durch Verpflichtete verzichtet werden kann. Denn zum Zeitpunkt des Wegfalls der Mitteilungsfiktion zum geplanten Inkrafttreten des Gesetzes wird die Vollregisterfunktion noch lange nicht erreicht sein. Kostenpflichtige Transparenzregisterabfragen würden ansonsten weiterhin mit einer Leermeldung beantwortet, ohne dass deshalb eine Unstimmigkeitsmeldung angezeigt ist. Das wäre nicht sachgerecht.



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Bundesministerium der Finanzen

11016 Berlin

- ausschließlich per Mail -

HAUSANSCHRIFT Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400-1308

FAX +49 (0) 30 18 10400-1848

E-MAIL nkr@bk.bund.de

Berlin, 4. Februar 2021

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche, NKR-Nr. 5652, BMF)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Aufwand
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	-39,9 Mio. Euro
<u>darin enthalten:</u>	
Bürokratiekosten aus Informationspflichten:	-39,9 Mio. Euro
Umsetzung von EU-Vorgaben:	-39,9 Mio. Euro
:	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	9,5 Mio. Euro
<u>darin enthalten:</u>	
Bürokratiekosten aus Informationspflichten	9,5 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand im Einzelfall	15 Minuten Zeitaufwand, 7 Euro

<p>Weitere Kosten:</p> <p style="text-align: right;">Kosten im Einzelfall:</p>	<p>Gebührensteigerung um rund 13-18 Euro (vorläufige Schätzung)</p>
<p>Verwaltung</p> <p>Bund</p> <p><u>aufgrund der EU-Finanzinformationsrichtlinie</u></p> <p style="text-align: right;">Jährlicher Erfüllungsaufwand: Rund 74.000 Euro</p> <p style="text-align: right;">Einmaliger Erfüllungsaufwand: Rund 23.000 Euro</p> <p><u>aufgrund der EU-Geldwäscherichtlinie</u></p> <p style="text-align: right;">Jährlicher Erfüllungsaufwand: nicht vollumfänglich im Vorblatt des Gesetzentwurfs dargestellt <i>nach vorläufigen Schätzungen bis zu knapp 40 Mio. Euro</i></p> <p style="text-align: right;">Einmaliger Erfüllungsaufwand: <i>nach vorläufigen Schätzungen bis zu rund 10 Mio. Euro</i></p>	
<p>Weitere Kosten</p>	<p>Infolge der Umstellung auf ein Vollregister ist nach vorläufigen Schätzungen mit einem Anstieg der jährlichen Gebühren durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH (Beliehene) um 13 bis 18 Euro pro Fall zu rechnen. Die Gebühren fallen zum einen an bei den Unternehmen, zu deren wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister Informationen zugänglich macht. Zum anderen treffen die Gebühren diejenigen, die Einsicht in das Register nehmen Die Erhöhung der Gebühren ist auf die Deckung des – nicht vollständig dargestellten – Verwaltungsaufwands begrenzt und ist durch Anpassung der Transparenzregistergebührenverordnung zu bestimmen.</p>

Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird (Gold Plating). Hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für die Mitteilungen an das Transparenzregister ist jedoch Folgendes anzumerken: Der Aufwand ist nicht zwingend in dieser Höhe EU-rechtlich bedingt. Für die Umgestaltung hin zu einem Vollregister kann nicht auf komplett digital abrufbare und einheitliche Datensätze aus den übrigen Registern (Handelsregister, Vereinsregister, Genossenschaftsregister) zurückgegriffen werden. Insofern ist der Aufwand teilweise durch die Defizite der nicht hinreichend digitalisierten deutschen Register begründet.
Nutzen	Der Nutzen wurde nicht quantitativ dargestellt, aber qualitativ beschrieben. Wie das BMF nachvollziehbar darlegt, wird die Aussagekraft des Transparenzregisters signifikant ansteigen, da die Angabe zum wirtschaftlich Berechtigten nunmehr direkt dem Register entnommen werden kann. Ein besonderer Nutzen entsteht durch die grenzüberschreitende Nutzbarkeit: Deutsche Verpflichtete werden bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im Kontakt mit ausländischen Vertragspartnern von der geplanten europäischen Transparenzregistervernetzung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in andere europäische Register profitieren. Die Bekämpfung der Einschleusung illegal erworbener Gelder in den deutschen Wirtschaftskreislauf hat einen Nutzen in Form des Schutzes vor unlauterer Konkurrenz.
Evaluierung	Das Vorhaben soll im Bereich der Vorschriften zum Transparenzregister im Jahr 2024 und damit rund drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Folgende Ziele des Vorhabens sollen dabei im Vordergrund stehen (im Einzelnen s. u.):

	<p>Ziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Verbesserung der Richtigkeit der Registerdaten 2) Beschleunigung grenzüberschreitender Vorgänge der Abklärung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten durch die Verpflichteten bzw. Beschleunigung entsprechender Informationserhebungsvorgänge von Behörden im Rahmen der Geldwäscheprävention und -bekämpfung <p>Kriterien/Indikatoren:</p> <p>Zu 1) Wesentlicher Indikator ist die Zahl der Unstimmigkeitsmeldungen der Verpflichteten gegenüber dem Transparenzregister.</p> <p>Zu 2) Ein wesentliches Kriterium besteht in der Reduzierung von Aufwand bzw. sonstigen Kosten bei der Erfüllung der nach dem GwG vorgeschriebenen Identifizierung durch die Verpflichteten.</p> <p>Datengrundlage:</p> <p>Zu 1) Die Fallzahlen werden dem Bundesverwaltungsamt aufgrund der Bußgeldbewährung in entsprechenden Ordnungswidrigkeitenverfahren bzw. aufgrund sonstiger Datenauswertungen vorliegen.</p> <p>Zu 2) Die Daten sollen in Bezug auf die Verpflichteten etwa durch Anfrage bei den interessierten Verbänden oder durch Auswertung der Dauer von Abrufvorgänge beim Transparenzregister gewonnen werden. In Bezug auf die Dauer entsprechender Informationserhebungsvorgänge bei Behörden können von dort Erfahrungsberichte abgefragt werden. Nach Möglichkeit sollen die Ergebnisse der Nachmessung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt genutzt werden.</p>
<p>Alternativen</p>	<p>Der NKR bewertet positiv, dass das BMF die verschiedenen Regelungsalternativen in der Gesetzesbegründung ausführlich und nachvollziehbar dargestellt hat (im Einzelnen s. u.).</p> <p>In Bezug auf die Transparenzregistervernetzung wurde als Alternative erwogen, die Daten der anderen Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister) durch das Transparenzregister selbst aufbereiten zu lassen oder die Aufbereitung durch die Registerstellen der Länder vornehmen zu lassen. Das Ressort hat dargelegt, dass beide Varianten einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verursachen würden bzw. sich inzwischen nicht</p>

	<p>fristgerecht für die europäische Registervernetzung realisieren ließen.</p> <p>Aus NKR-Sicht hätten die im Falle einer Aufbereitung der bestehenden Registerdaten gewonnenen Datensätze nicht nur für das Transparenzregister, sondern auch für die bislang zugrunde liegenden Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister) genutzt werden sowie in ein einheitliches Unternehmens-Basisregister überführt werden können. Für die Zukunft appelliert der NKR an die Bundesregierung, im Rahmen der Schaffung eines Unternehmens-Basisregisters an die Umstellung des Transparenzregisters anzuknüpfen und insoweit bestmöglich Synergieeffekte zu erzielen.</p>
<p>Das Bundesministerium der Finanzen hat die zu erwartenden Be- und Entlastungen aus dem Regelungsvorhaben bis auf eine Ausnahme nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Nicht hinreichend dargestellt ist der Erfüllungsaufwand, der bei der registerführenden Bundesanzeiger Verlag GmbH als Beliehene im Rahmen der künftigen Registerführung als Vollregister entsteht. Die Höhe dieses Aufwands der Beliehenen gibt zugleich Aufschluss über die zu erwartenden weiteren Kosten der Wirtschaft in Form erhöhter Gebühren. Dem NKR wurde zwar eine vorläufige und aus BMF-Sicht noch nicht hinreichend plausibilisierte Schätzung übersandt. Mangels einer Übernahme der Zahlen in das Vorblatt des Gesetzentwurfs wird in Bezug auf diese Kosten jedoch keine hinreichende Transparenz geschaffen. Das BMF wird die entstehenden Kosten in Vorbereitung der Änderung der Transparenzregistergebührenverordnung berechnen und den NKR hierzu beteiligen.</p> <p>Positiv ist, dass die Entwicklung des Erfüllungsaufwands in die Evaluierung einbezogen werden soll.</p> <p>Positiv ist auch, dass das BMF seiner Pflicht zur Darstellung der Regelungsalternativen in Bezug auf die Umgestaltung des Transparenzregisters in großem Umfang nachgekommen ist.</p> <p>Es offenbaren sich mit Blick auf die aktuell noch nicht einheitlich vorhandenen Registerdatensätze erneut die Defizite der verschiedenen nicht hinreichend digitalisierten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister). Der NKR sieht hier unabhängig von der Vernetzung der Transparenzregister weiterhin großen Modernisierungsbedarf, den die Bundesregierung im Rahmen der Bestrebungen zur Schaffung eines Unternehmens-Basisregisters zügig angehen sollte.</p>	

II. Im Einzelnen

Das Vorhaben dient der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben im Hinblick auf folgende Themen:

1) Vernetzung der Transparenzregister nach der EU-Geldwäscherichtlinie

Mit dem Vorhaben sollen zum Einen die Voraussetzungen für eine EU-weite Vernetzung der Transparenzregister der Mitgliedstaaten geschaffen werden. Die Vernetzung ist gemäß der Geldwäscherichtlinie (EU) 2018/843 bis 10. März 2021 vorgeschrieben. Voraussetzung dafür

ist, dass strukturierte Datensätze in einem einheitlichen Datenformat vorhanden sind. Dies ist im aktuellen deutschen Transparenzregister nicht der Fall, da es bislang als sog. Auffangregister für die im Handel-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister eingetragenen Gesellschaften auf die Angaben in diesen Registern verweist (Mitteilungsfiktion). Für den Großteil der deutschen Gesellschaften sind daher im Transparenzregister keine strukturierten Datensätze vorhanden. Mit den Änderungen im Geldwäschegesetz (GwG) werden die Rechtseinheiten, deren wirtschaftlich Berechtigte(r) sich bislang aus einem anderen Register ergaben, nun verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten explizit an das Transparenzregister mitzuteilen.

2) Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie

Des Weiteren dient das Vorhaben der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (EU-Finanzinformationsrichtlinie). Sie bezweckt eine nationale wie auch die EU-weite Nutzbarmachung der Datenbestände aus den bestehenden Kontenregistern und aus den nationalen Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen. Entsprechend der Richtlinienvorgaben benennt der Gesetzentwurf mit dem Bundesamt für Justiz (BfJ) und dem Bundeskriminalamt (BKA) die zuständigen Behörden für den Kontenabruf und den Austausch entsprechender Kontendaten mit Europol. Für den Zugang zum Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und den entsprechenden EU-weiten Austausch von Finanzinformationen wird das BKA als Zentralstelle auf Bundesebene benannt. Für die benannten Behörden werden gesonderte Zugriffsbefugnisse geregelt.

II.1. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung wurde methodengerecht geschätzt und nachvollziehbar dargestellt. Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Soweit Bürgerinnen und Bürger als wirtschaftlich Berechtigte und/oder Verpflichtete nach dem GwG von den Pflichten betroffen sind, ist dieser Aufwand wirtschaftlicher Tätigkeit und somit dem Normadressaten Wirtschaft zuzuordnen.

Wirtschaft

Durch die Gesetzesänderungen im Bereich der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Gesetzesänderung im Bereich des Transparenzregisters entsteht für die mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund

9,5 Mio. Euro sowie ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand von rund 635.000 Euro jährlich. Zugleich ergibt sich bei den Verpflichteten nach § 2 GwG infolge der Umstellung auf das aussagekräftigere Vollregister eine Entlastung von laufendem Erfüllungsaufwand um rund 40,5 Mio. Euro. Im Saldo reduziert sich der laufende Erfüllungsaufwand daher um rund 39,9 Mio. Euro. Der Erfüllungsaufwand wurde nachvollziehbar und plausibel dargestellt; das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde berücksichtigt.

Der einmalige Aufwand in Höhe von rund 9,5 Mio. Euro und der laufende Aufwand von rund 635.000 Euro jährlich ergeben sich durch die nunmehr geregelte Mitteilungspflicht der bisher von der Mitteilungsfiktion profitierenden Rechtseinheiten:

Die Mitteilungsfiktion führte bisher dazu, dass Rechtseinheiten, deren wirtschaftlich Berechtigter sich bereits aus einem anderen Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister) ergaben, keine Mitteilung an das Transparenzregister machen musste. Mit der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister zwecks Vernetzung der Transparenzregister der Mitgliedstaaten ist dies nicht mehr möglich, da für jede Einheit klare Daten im Register enthalten sein müssen.

Durch den Wegfall der Mitteilungsfiktion entsteht jedoch lediglich zusätzlicher Aufwand für die Meldung selbst, nicht aber für die Erhebung und Dokumentation. Daher wurde für die erstmalige Mitteilung der bisher von der Mitteilungsfiktion erfassten Einheiten ein Zeitaufwand von 15 Minuten bei einfachem Qualifikationsniveau veranschlagt (vgl. § 20 Abs. 1, 3, Abs. 4, § 21 i. V. m. § 19 Abs. 1 GwG). Dies führt bei den angenommenen 1.437 Mio. Rechtseinheiten zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 9,5 Mio. Euro.

Für ggfs. in der Folge nötige Änderungen bzw. Neueintragungen ist bei einer Fallzahl von rund 170.000 bzw. 116.000 ein Gesamtaufwand von jährlich 635.000 Euro zu erwarten (Zeitaufwand von 5 Minuten pro Fall aufgrund einer einfachen digitalen Übermittlung der Änderungsmitteilung).

Die Entlastung in Höhe von rund 10,5 Mio. Euro jährlich bei den Verpflichteten nach § 2 GwG ergibt sich wie folgt:

Da dem zum Vollregister umgestalteten Transparenzregister der wirtschaftliche Berechtigte künftig unmittelbar entnommen werden kann, müssen die Verpflichteten (d. h. in großem Umfang insbesondere Banken) im Rahmen der Kundenidentifizierung künftig in der Regel keine weiteren Registerrecherchen und gesellschaftsrechtlichen Analysen mehr vornehmen, da die Überprüfung von aus dem Transparenzregister abgerufenen Negativattesten und die Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten anhand der Informationen aus anderen Registern künftig nicht mehr notwendig ist.

Für die Anzahl der Verpflichteten und die Zahl der von ihnen durchgeführten Prüfungen im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten geht das BMF von 483 000 Betroffenen aus, die in größerem Umfang Prüfungen durchführen (z. B. Identifizierung bei Kontoeröffnung, Erteilung eines anwaltlichen Beratungsmandats). Bei Bildung eines Durchschnittswertes wird von jährlich zehn Fällen je Verpflichteten ausgegangen, insgesamt ergibt sich daher eine Fallzahl von rund 4,8 Mio. Prüfungen. Bei einem durchschnittlich entfallenden Zeitaufwand von 10 Minuten (mittleres Komplexitätsniveau) ergibt sich für die Verpflichteten eine Entlastung um rund 40,5 Mio. Euro. Je nach angenommener Fallzahl kann die Entlastung jedoch in erheblich größerem Umfang liegen. Durch die Einführung der automatisierten Einsichtnahme-Verfahren und der damit verbundenen Schnittstellen sollte sich der Erfüllungsaufwand aus Sicht des NKR ggfs. noch erheblich weiter reduzieren.

Verwaltung (Bund)

Durch das Vorhaben entsteht zusätzlicher laufender und einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes, den das BMF im Gesetzentwurf in Bezug auf die EU-Finanzinformationsrichtlinie (s. u., 2.) vollständig, in Bezug auf die EU-Geldwäscherichtlinie (dazu 1.) jedoch nur teilweise nachvollziehbar und methodengerecht dargestellt hat.

1. EU-Geldwäscherichtlinie

Im Zusammenhang mit der EU-rechtlich bedingten Vernetzung der Transparenzregister nach der EU-Geldwäscherichtlinie entstehen auf Seiten der Bundesverwaltung erhebliche zusätzliche Erfüllungsaufwände:

a) Beliehene (Bundesanzeiger Verlag GmbH)

Der Betrieb des Transparenzregisters wird durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH im Wege der Beleihung durchgeführt. Im Zuge der künftigen Führung des Registers als Vollregister ist mit erheblichen zusätzlichen Kosten für die gegenüber den transparenzpflichtigen Rechtseinheiten erbrachten Leistungen zu rechnen. Dies liegt insbesondere an dem Anstieg der Eintragungen, die sowohl eine Betreuung des Eintragungsvorgangs als auch mögliche Folgemaßnahmen (u. a. Bearbeitung von Beschränkungsanträgen und Prüfung von Unstimmigkeitsmeldungen) umfasst. Mit der Schaffung zusätzlicher IT-Infrastruktur und Programmierarbeit entstehen zudem Sachkosten. Die Entwicklung der Kosten kann nach Ansicht des BMF derzeit jedoch noch nicht belastbar abgeschätzt werden; sie sei von verschiedenen schwer prognostizierbaren Faktoren abhängig. Beispielsweise habe die Zahl von Rückfragen und ggf. notwendigen Korrekturen erheblichen Einfluss auf den zu erwartenden Aufwand. Dies ist aus

Sicht des NKR nachvollziehbar. Dennoch kritisiert der NKR, dass das BMF sich im Vorblatt des Gesetzentwurfs nicht auf einen Schätzwert festgelegt und diesen samt der Berechnungsgrundlagen in der Gesetzesbegründung transparent gemacht hat. Dem NKR lagen die Berechnungen der Bundesanzeiger Verlag GmbH vor. Auf dieser Grundlage geht der NKR in den ersten Jahren von einem zusätzlichen laufenden Aufwand in einer Größenordnung von 35 Mio. Euro sowie einem einmaligen Aufwand von rund 10 Mio. Euro aus. Zugleich hält der NKR es für wahrscheinlich, dass sich der vorläufig als laufend berechnete Aufwand nach Abarbeitung besonders komplexer Prüffälle bei den erstmaligen Mitteilungen reduzieren könnte.

Das BMF hat angekündigt, eine detaillierte und belastbare Kostenschätzung für die Vorbereitung der Änderungsverordnung zur Transparenzregistergebührenverordnung zu erarbeiten und den NKR entsprechend zu beteiligen. Ex post sollen die tatsächlich entstandenen Kosten im Rahmen der Nachmessung des Statistischen Bundesamtes und Evaluierung erhoben werden.

b) Bundesverwaltungsamt

Das Bundesverwaltungsamt ist für die Aufsicht über das Transparenzregister und die Durchführung von Bußgeldverfahren bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten und gegen die Vorgaben zur Einsichtnahme in das Transparenzregister zuständig. Ab 2023 werden dafür 38 zusätzliche Personalstellen (im Durchschnitt vss. mittleres Niveau) angenommen. Es entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 3,6 Euro jährlich, den das BMF wie folgt erklärt:

Das Bundesverwaltungsamt kann bei Verstößen gegen die Eintragungspflichten die sich hieraus ergebenden Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße ahnden. Mit dem Anstieg der Zahl der eintragungspflichtigen Einheiten auf rund 2,3 Millionen Einheiten ist mit einem entsprechenden Anstieg der Ordnungswidrigkeitenverfahren zu rechnen. Zugleich kommt der Qualitätssicherung der Transparenzregisterdaten durch das Bundesverwaltungsamt mit dem Systemwechsel hin zu einem Vollregister, auf dessen Richtigkeit sich die Verpflichteten im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten bei Abwesenheit anderweitiger Verdachtspunkte in der Regel verlassen dürfen, eine gesteigerte Bedeutung zu, die sich in einem entsprechenden dauerhaften Personalmehrbedarf von 38 zusätzlichen Dienststellen niederschlagen soll. Daneben wird erwartet, dass auch der Koordinierungs- und Kontrollaufwand im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht, die Bearbeitung von Beschwerden, die Widerspruchsverfahren sowie die Bearbeitung allgemeiner Anfragen erheblich zunehmen werden. Dies ist aus Sicht des NKR nachvollziehbar und plausibel.

2. EU-Finanzinformationsrichtlinie

Infolge der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie entsteht zusätzlicher laufender und einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes in Höhe von insgesamt ca. 74.000 Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 23.000 Euro, den das BMF nachvollziehbar dargestellt hat. Im Einzelnen:

a) Zollverwaltung

Bei der Zollverwaltung ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 72.000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2.600 Euro, der sich im Wesentlichen wie folgt zusammensetzt: Durch den Zugang für Europol zum Datenaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist bei letzterer mit einem verstärkten Anfragevolumen durch Europol aufgrund der dortigen Schwerpunktsetzungen (z. B. organisiertes Verbrechen, Terrorismusfinanzierung) auszugehen. Ausgehend von einer geschätzten Fallzahl von 100 eingehenden Ersuchen pro Jahr und einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 14,25 Stunden je Vorgang (darunter Eingangsprüfung, Recherche/Analyse: je nach Komplexität 3-16 Stunden, Einholung von Auskünften und abschließende Bewertung) ist mit einem laufenden Erfüllungsaufwand von rund 69.000 Euro zu rechnen.

Durch die Pflicht zur Führung einer Statistik nach § 38b GwG entsteht ein einmaliger Aufwand für die Entwicklung und Dokumentation einer Auswerteroutine für die Erhebung in Höhe von rund 2.700 Euro (rund 33 Stunden im mittleren und 4 Stunden im höheren Qualifikationsniveau) ausgegangen. Unter der Annahme eines jährlichen Erstellungsturnus entsteht ein wiederkehrender Aufwand für die Statistik, der jedoch (mit < 1000 Euro jährlich) im geringfügigen Bereich liegen dürfte.

b) Bundesamt für Justiz

Da das Bundesamt für Justiz durch seine Benennung als zuständige Behörde im Sinne von Art. 3 Absatz 1 der Finanzinformationsrichtlinie automatisierte Kontenabfragen durchführen muss, entsteht für die Prüfung des Ersuchens, die Durchführung der Abfrage, die Mitteilung des Abfrageergebnisses an die ersuchende Stelle und die statistische Erfassung ein jährlicher Erfüllungsaufwand von schätzungsweise 1.700 Euro (bei angenommenen 30 Abfragen rund 24 Stunden hohes Qualifikationsniveau und 3 Stunden mittleres Qualifikationsniveau).

c) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Bundeszentralamt für Steuern

Die Protokolldaten für Kontenabrufe von Bundeskriminalamt und Bundesamt für Justiz in ihrer jeweiligen Funktion als „benannte Behörde“ der EU-Finanzinformationsrichtlinie“ müssen künftig, abweichend von anderen Abrufprotokollen, statt 18 Monate für 5 Jahre aufbe-

wahrt werden. Hierfür muss der technische Dienstleister, das Informationstechnikzentrum Bund (ITZ Bund), das Verfahren entsprechend anpassen (einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 20.000 Euro).

Auch beim Bundeszentralamt für Steuern könnte im Hinblick auf abweichende Speicherfristen im Kontenabrufverfahren für Ersuchen auf Basis der Umsetzungsvorschriften zur EU-Finanzinformationsrichtlinie ein geringfügiger zusätzlicher Aufwand entstehen.

II.2. Weitere Kosten

Infolge der Umstellung auf ein Vollregister ist nach vorläufigen Schätzungen mit einem Anstieg der jährlichen Gebühren durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH (Beliehene) zu rechnen. Vorläufige erste Schätzungen deuten auf eine Gebührenerhöhung in einer Größenordnung von 13 bis 18 Euro pro Fall hin. Die Gebühren fallen zum Einen bei den Unternehmen an, zu deren wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister Informationen zugänglich macht. Zum anderen treffen die Gebühren diejenigen, die Einsicht in das Register nehmen. Die Erhöhung der Gebühren ist auf die Deckung des – nicht vollständig dargestellten – Verwaltungsaufwands begrenzt und ist durch Anpassung der Transparenzregistergebührenverordnung zu bestimmen. Der NKR kritisiert, dass das BMF den Gesamtumfang der „Weiteren Kosten“ für die Wirtschaft nicht hinreichend transparent gemacht hat.

II.3. Bewertung der Schätzung des Erfüllungsaufwands durch Verbände

Von Verbändeseite wurde der ermittelte Erfüllungsaufwand in eingegangenen Stellungnahmen teilweise als zu niedrig bezeichnet. Grund sei, dass die Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten im Einzelfall mitunter sehr aufwändig sein könne. Aus NKR-Sicht ist es jedoch richtig, dass das BMF nur den Aufwand für die Mitteilung an das Transparenzregister als zusätzlichen Aufwand berechnet und dargestellt hat. Dies hat folgenden Hintergrund:

Gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 GwG sind die Rechtseinheiten dazu verpflichtet, die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten 1. einzuholen, 2. aufzubewahren, 3. auf den aktuellen Stand zu bringen und 4. der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Die Schritte 1.- 3. sind jedoch bereits jetzt geltende Verpflichtungen aller Rechtseinheiten und waren bislang die Voraussetzung dafür, um bewerten zu können, ob eine Mitteilung an das Transparenzregister erfolgen muss oder diese mit Blick auf die Mitteilungsfiktion für eine Rechtseinheit entbehrlich ist. Diese Ausführungen des BMF sind nachvollziehbar und plausibel; nur wer seinen wirtschaftlichen Berechtigten ermittelt hat und kennt, kann prüfen, ob sich dieser sich z. B. aus dem Handelsregister ergibt oder aber separat

gemeldet werden muss. Bereits jetzt müssen die Rechtseinheiten ihre(n) wirtschaftlichen Berechtigten ermitteln und entsprechende Daten aktuell vorhalten. Diese Daten müssen künftig in jedem Fall an die registerführende Stelle übermittelt werden. Als zusätzlicher Aufwand durch den Wegfall der Mitteilungsfiktion entsteht daher lediglich der Schritt 4.

Der NKR teilt insoweit die Einschätzung des BMF und tritt den geäußerten Zweifeln an der Plausibilität der auf diese Weise ermittelten Aufwände entgegen.

II.4. Umsetzung von EU-Recht

Dem NKR liegen keine belastbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird. Der Darstellung von Verbände-Seite, der Wegfall einer Vermutungsregelung bei börsennotierten Gesellschaften stelle Gold Plating dar, kann nicht gefolgt werden.

Allerdings ist der einmalige Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit dem Transparenzregister nur insoweit EU-rechtlich veranlasst, als die EU-Geldwäscherichtlinie vorschreibt, dass die Mitgliedstaaten die Voraussetzung für eine EU-weite Vernetzung der Transparenzregister schaffen müssen. Aufgrund der bisherigen Ausgestaltung des Registers in Deutschland als Auffangregister erfordert dies eine umfassende Umgestaltung der Meldepflichten. Dass für die Umgestaltung hin zu einem Vollregister nicht auf komplett digital abrufbare und einheitliche Datensätze aus den übrigen Registern zurückgegriffen werden kann, ist insoweit durch die Besonderheiten – und Defizite – der nicht hinreichend digitalisierten deutschen Register begründet, bei denen aus Sicht des NKR ein erheblicher Modernisierungsbedarf besteht (s. u. Alternativen).

II.5. Alternativen

Der NKR bewertet positiv, dass das BMF die Alternativen im Gesetzentwurf ausführlich transparent gemacht hat.

Im Bereich der Regelungen des Transparenzregisters wurde, wie das BMF nachvollziehbar darlegt, als Alternative zur Schaffung einer allgemeinen Mitteilungspflicht an das Transparenzregister die Aufbereitung der Subjektregisterdaten (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister) durch das Transparenzregister selbst (1), sowie durch die Registerstellen der Länder (2) geprüft. Die zweite Alternative musste inzwischen jedoch bereits aufgrund zeitlicher Umsetzungsschwierigkeiten verworfen werden, da auf Basis der Erfahrungen mit dem Auffangregister für die Umsetzung dieser Alternative durch die Länder eine Zeitschiene von 5 bis 6 Jahren veranschlagt werden müsste.

Im Falle der Aufbereitung der Registerdaten durch das Transparenzregister (oder ein etwaig künftig einzuführendes „Basisregister“, das alle Subjektregister zusammenführen könnte) würde aus Sicht des BMF ein sehr erheblicher laufender Aufwand für die Auswertung der Registerdaten bei der aufbereitenden Stelle entstehen. Hierzu führt das BMF aus, dass eine vollständige Automatisierung dieser Vorgänge nach aktuellem Stand der Technik nicht möglich sei. Aktuell werden die Daten in den Subjektregistern nicht in strukturierter Form vorgehalten, so dass eine automatische Verarbeitung nur nach vorheriger Strukturierung möglich wäre. Beispielsweise liegen Gesellschafterlisten von GmbHs teilweise nur als Scan von handschriftlichen Originalen vor. Bei vielen GmbH ist zudem gar keine Gesellschafterliste elektronisch verfügbar. Zum anderen ist bei komplexeren, mehrstöckigen Beteiligungsstrukturen, ggf. unter Zwischenschaltung ausländischer Holdinggesellschaften, gesellschaftsrechtliches Expertenwissen und komplexe Auswertetätigkeiten erforderlich, die nach Ansicht des BMF auf absehbare Zeit noch nicht von künstlicher Intelligenz geleistet werden können.

Des Weiteren könne der wirtschaftlich Berechtigte nur dann ausschließlich anhand der in den Subjektregistern vorhandenen Daten ermittelt werden, wenn keine weiteren Umstände (wie z. B. Stimmbindungsverträge zwischen Gesellschaftern, Muttergesellschaft im Ausland, Muttergesellschaft nicht-registerpflichtige Einheit (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Stiftung)) bestehen, die die aus den Registern ersichtlichen Kontrollverhältnisse modifizieren. Aus diesem Grund, wie auch zur klaren Abgrenzung der rechtlichen Verantwortlichkeit, müsste eine Auswertung durch das Transparenzregister in jedem Falle mit einem Anhörungsverfahren kombiniert werden, in welchem die transparenzpflichtigen Einheiten zur Überprüfung der ermittelten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten und deren Bestätigung bzw. ggf. Korrektur aufgefordert werden müssten. Entsprechende Verwaltungsverfahren wären bei jeder relevanten Veränderung der Subjektregisterdaten zwecks Aktualisierung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten erforderlich. Der dementsprechend hohe laufende Aufwand vor allem für qualifiziertes Personal, aber auch Räumlichkeiten und IT-Unterstützung würde aus Sicht des BMF im Falle einer Aufbereitung durch das Transparenzregister schätzungsweise runde 90-100 Millionen Euro jährlich betragen und wäre – so das BMF – durch Umlage auf die Jahresgebühr durch die transparenzpflichtigen Einheiten zu finanzieren. Indes ist eine Umlage auf die gebührenpflichtigen Einheiten aus Sicht des NKR keineswegs politisch zwingend.

Das BMF führt außerdem aus, dass eine Aufbereitung durch das Transparenzregister (oder ein eventuelles künftiges „Basisregister“) infolge des Erfordernisses des Anhörungsverfahrens keine Entlastung der transparenzpflichtigen Einheiten von Bürokratieaufwand brächte und auch aus diesem Grund verworfen wurde. Die hier gewählte Vorgehensweise greife ausschließlich auf ohnehin bestehende Pflichten der transparenzpflichtigen Rechtseinheiten, nämlich zur Ermittlung ihres wirtschaftlich Berechtigten und zur Mitteilung desselben an das

Transparenzregister, zurück. Die Schaffung des Vollregisters werde daher minimalinvasiv durch die Abschaffung der Fiktion der Erfüllung der Mitteilungspflicht herbeigeführt und sei gegenüber den anderen Lösungsalternativen bürokratieärmer.

Der NKR kann dieser Darstellung teilweise folgen. Zwar ist es richtig, dass durch die Strukturierung und Aufbereitung der Daten ein erheblicher Aufwand entstehen würde. Der NKR hält es jedoch für möglich, dass die Bundesregierung das Potential der Nutzung geeigneter Legal Tech Anwendungen im Hinblick auf eine mögliche Vereinfachung des Prozesses und einer dementsprechenden Kostenersparnis unterschätzt. Zudem könnten die bei der Aufbereitung der Registerdaten gewonnenen Datensätze nicht nur für das Transparenzregister, sondern für die (bislang zugrundeliegenden) Register (u. a. Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister) genutzt sowie in ein einheitliches Unternehmens-Basisregister überführt werden. Auf diesem Wege könnten im Ergebnis erhebliche Entlastungen bei der Wirtschaft erzielt werden. Für das aktuell bereits von der Bundesregierung geplante Basisregister müssen die in den übrigen Registern vorhandenen Daten ohnehin einheitlich aufbereitet werden. Insofern ist es bedauerlich, dass ein solches Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt einer rechtzeitigen Erfüllung der EU-rechtlichen Pflichten im Hinblick auf die Vernetzung der Transparenzregister entgegenstehen würde. Grund zur Kritik besteht daher insofern, als dass im Rahmen der Einführung des Transparenzregisters oder auch danach noch die Gelegenheit verpasst wurde, rechtzeitig eine Vereinheitlichung und Nutzbarmachung der in den verschiedenen Registern vorhandenen Daten zu erreichen. Hierfür hätte es einem Zusammenwirken verschiedener Ressorts sowie von Bund und Ländern bedürft. Für die Zukunft appelliert der NKR an die Bundesregierung, im Rahmen der Schaffung eines Unternehmens-Basisregisters an die Umstellung des Transparenzregisters anzuknüpfen und soweit möglich Synergieeffekte zu erzielen.

In Bezug auf die Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie wurde die Benennung weiterer Strafverfolgungs- und Justizbehörden für den Kontenregisterzugang und/oder den Zugang zum Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erwogen. Dies habe sich jedoch im Hinblick auf die bereits bestehenden Zugangsbefugnisse sowohl für Strafverfolgungs- als auch Polizeibehörden jeweils als nicht erforderlich oder sachdienlich erwiesen.

II.6. Evaluierung

Die EU-Geldwäscherichtlinie enthält einen eigenständigen laufenden Evaluationsmechanismus mit dreijährigem Turnus, der auch die Vorschriften zum Transparenzregister umfasst. Das BMF wird der Europäischen Kommission in diesem Zusammenhang jeweils seine Er-

kenntnisse zur Umsetzung und Anwendung der EU-Vorschriften mitteilen. Im Hinblick auf die auf EU-Ebene voraussichtlich für Anfang 2025 anstehende Evaluierung der Regelungen zum Transparenzregister soll das vorliegende Gesetz im Bereich der Vorschriften zum Transparenzregister erstmals in 2024 und damit drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.

Für Zwecke der Bewertung der Vorschriften zum Transparenzregister kann ein wichtiges Kriterium die Richtigkeit der aus dem Transparenzregister ersichtlichen Daten zum wirtschaftlich Berechtigten sein, was sich mittelbar beispielsweise aus der Zahl der Unstimmigkeitsmeldungen der Verpflichteten gegenüber dem Transparenzregister ablesen lässt bzw. sich direkt aus Erkenntnissen des Bundesverwaltungsamts im Rahmen seiner Aufgaben nach § 56 Absatz 5 Satz 2 GwG (insbesondere Bußgeldanordnungen für Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Absatz 5 Nummern 55 und 56 sowie Nummern 61 und 62 GwG) ergibt. Entsprechende Daten können im Bedarfsfall kurzfristig von dem Beliehenen nach § 25 GwG (Bundesanzeiger Verlag GmbH) und vom Bundesverwaltungsamt erhoben werden.

Für die Zwecke der Bewertung insbesondere der EU-weiten Transparenzregistervernetzung werden sich voraussichtlich Daten betreffend die Beschleunigung grenzüberschreitender Vorgänge der Abklärung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten durch die Verpflichteten bzw. der Beschleunigung entsprechender Informationserhebungsvorgänge von Behörden im Rahmen der Geldwäscheprävention und -bekämpfung anbieten. Entsprechende Erhebungen durch die Bundesregierung sind zur Vermeidung unnötiger Aufwände nicht im Vorgriff auf und in Unkenntnis der genauen Datenanforderungen der EU-Kommission geplant. Daten dieser Art können im Bedarfsfall jedoch in Bezug auf die Verpflichteten etwa durch Anfrage bei den interessierten Verbänden oder durch Auswertung der Dauer von Abrufvorgängen beim Transparenzregister gewonnen werden. In Bezug auf die Dauer entsprechender Informationserhebungsvorgänge bei Behörden können von dort Erfahrungsberichte abgefragt werden oder ggf. vorübergehende und/oder dauerhafte statistische Erhebungen vorgesehen werden, bzw. insbesondere die Nachmessung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt genutzt werden.

II.7. KMU-Betroffenheit

Das Vorhaben betrifft KMU ebenso wie größere Unternehmen. Der NKR hat keine Anhaltspunkte, anzunehmen, dass bei KMU ein überproportional hoher Aufwand entsteht. Im Übrigen dürften Ausnahmen für KMU angesichts der zwingenden EU-Umsetzung und im Hinblick auf eine effektive Geldwäscheprävention nicht in Betracht kommen.

II.8. Inkrafttreten

Die Änderungen durch das vorliegende Gesetz sollen gestaffelt in Kraft treten. Das BMF hat unter Verweis auf EU-Umsetzungsfristen erläutert, warum dabei teilweise vom Grundsatz des Arbeitsprogramms der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau (Inkrafttreten zum Quartalsbeginn) abgewichen werden muss: Die punktuellen Änderungen zur Umsetzung der geänderten EU-Geldwäscherichtlinie, welche die Behördenstruktur in der Geldwäscheaufsicht auf EU-Ebene betreffen und bis zum 30. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen sind, sollen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Änderungen zur Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie sollen zum 1. August 2021 (Ablauf der Umsetzungsfrist) in Kraft treten. Für zentrale Änderungen im Geldwäschegesetz, die nicht der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie dienen, sieht eine Übergangsvorschrift im § 59 Abs. 7 GwG einen gestaffelten Fristenplan zur verbindlichen Anwendbarkeit zu einem Quartalsersten vor. Damit entspricht das BMF aus Sicht des NKR – soweit bei Einhaltung der EU-rechtlichen Umsetzungsfristen möglich – den Vorgaben aus dem Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung 2018 (Punkt 1.4) der Bundesregierung. Ein Inkrafttreten zum Quartalsbeginn soll den Normadressaten die Umsetzung erleichtern.

III. Ergebnis

Das Bundesministerium der Finanzen hat die zu erwartenden Be- und Entlastungen aus dem Regelungsvorhaben bis auf eine Ausnahme nachvollziehbar dargestellt.

Nicht hinreichend dargestellt ist der Erfüllungsaufwand, der bei der registerführenden Bundesanzeiger Verlag GmbH als Beliehene im Rahmen der künftigen Registerführung als Vollregister entsteht. Die Höhe dieses Aufwands der Beliehenen gibt zugleich Aufschluss über die zu erwartenden weiteren Kosten der Wirtschaft in Form erhöhter Gebühren. Dem NKR wurde zwar eine vorläufige und aus BMF-Sicht noch nicht hinreichend plausibilisierte Schätzung übersandt. Mangels einer Übernahme der Zahlen in das Vorblatt des Gesetzentwurfs wird in Bezug auf diese Kosten jedoch keine hinreichende Transparenz geschaffen. Das BMF wird die entstehenden Kosten in Vorbereitung der Änderung der Transparenzregistergebührenverordnung berechnen und den NKR hierzu beteiligen.

Positiv ist, dass die Entwicklung des Erfüllungsaufwands in die Evaluierung einbezogen werden soll.

Positiv ist auch, dass das BMF seiner Pflicht zur Darstellung der Regelungsalternativen in Bezug auf die Umgestaltung des Transparenzregisters in großem Umfang nachgekommen ist.

Es offenbaren sich mit Blick auf die aktuell noch nicht einheitlich vorhandenen Registerdatensätze erneut die Defizite der verschiedenen nicht hinreichend digitalisierten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister). Der NKR sieht hier unabhängig von der Vernetzung der Transparenzregister weiterhin großen Modernisierungsbedarf, den die Bundesregierung im Rahmen der Bestrebungen zur Schaffung eines Unternehmens-Basisregisters zügig angehen sollte.

Dr. Johannes Ludewig
Vorsitzender

Hanns-Eberhard Schleyer
Berichterstatter

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 26.04.2021 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG))

Christoph Trautvetter, Netzwerk Steuergerechtigkeit

Vorbemerkung

Die Geldwäschebekämpfung in Deutschland ist zu bürokratisch, formalistisch und gegen komplexere Geldwäschemodelle der organisierten Kriminalität und der professionellen Steuerhinterzieher weitgehend wirkungslos. Das Bankkontenregister wird oft zur Aufdeckung von Betrug der Sozialsysteme verwendet, viele Geldwäscheverdachtsanzeigen beschreiben Online-Betrug und Schwarzarbeit, die Geldwäschaufsicht bemängelt meistens formelle Verstöße und die Mehrzahl der Gerichtsfälle trifft die Geldesel auf der untersten Stufe. Mehr Transparenz bei Eigentümerstrukturen und Finanzflüssen, besserer internationaler Austausch genauso wie ein gut umgesetzter risikobasierter Ansatz könnten das ändern. Das 2017 eingeführte Transparenzregister sollte ein wichtiger Baustein dafür werden. Anders als in den meisten anderen EU-Staaten sorgte in Deutschland aber die Mitteilungsfiktion, die fehlende Integration mit den bestehenden Registern und die schlechte Umsetzung für so große Lücken, dass die kriminelle Eigentümer ohne großen Aufwand weiter anonym bleiben können während die Verwaltung mit einer hohen Anzahl aufwändiger Bußgeldverfahren beschäftigt ist. Die Umstellung auf ein Vollregister ist vor diesem Hintergrund folgerichtig und begrüßenswert. Die vorgeschlagene Umsetzung bis 2024 kommt aber zu spät und ist wegen der weiterhin fehlenden Integration mit den traditionellen Registern und der weiterhin fehlenden Qualitätssicherung eine weitere verpasste Chance und unnötige Bürokratie. Die europäischen Nachbarn zeigen, dass es auch anders geht.

1. Vollregister ist begrüßenswert, als paralleles Register aber eine verpasste Chance

Die Mitteilungsfiktion erschwert auf der einen Seite den Einsichtnehmenden die Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten erheblich, weil dafür in den traditionellen Registern teilweise komplexe gesellschaftsrechtliche Analysen und mehrstufige Einsichtnahmen nötig sind. Auf der anderen Seite erspart sie den Eintragenden kaum Aufwand, weil diese ihre wirtschaftlich Berechtigten unabhängig von der Registerpflicht ermitteln müssen. Die Umstellung auf ein Vollregister ist deswegen zu begrüßen. Das gewählte Verfahren einer doppelten Meldung ist aber unnötig bürokratisch und sollte wie vom Bundesrat vorgeschlagen durch eine Once-Only Lösung ersetzt werden. Die Bundesregierung verwirft eine registerseitige Erfassung der wirtschaftlichen Berechtigten als zu zeitintensiv und schlussfolgert daraus, dass eine doppelte Meldung alternativlos ist. Dies ist aus zwei Gründen zu hinterfragen. Zum einen ist die manuelle Erfassung der Gesellschafter aus den Gesellschafterlisten unter Zuhilfenahme entsprechender Dienstleister in der vorgesehenen Frist durchaus denkbar. Kommerzielle Anbieter von Registerdaten (z.B. Creditreform, Palturai) zeigen schon heute, dass das möglich und möglicherweise sogar günstiger ist. Dabei liegt ein großer Teil der Daten aus dem Handelsregister bereits in strukturierter (GmbH & Co KGs) oder maschinenlesbarer Form

(GmbHs) vor und für die Fälle bei denen keine elektronische Gesellschafterliste bzw. kein Reigstereintrag verfügbar ist, gilt bereits seit 2017 die Eintragungspflicht im Transparenzregister. Es dürften also deutlich weniger als 1 Millionen mit wenigen Worten beschriebene Seiten zu erfassen sein. Zum anderen gibt es eine dritte, im Regierungsentwurf nicht betrachtete Alternative. Sie besteht darin, die von der Bundesregierung im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Meldepflicht für alle Unternehmen mit der in einem parallelen Gesetzesverfahren zur [Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie](#) vorgeschlagenen Digitalisierung der traditionellen Register zu verknüpfen. Das erhöht den einmaligen Aufwand bei der erneuten Datenerfassung zwar. In Zukunft könnten Änderungen bei den wirtschaftlichen Berechtigten dann aber in die anzupassenden Meldeformate integriert und mit minimalem Aufwand zusammen mit Änderungen in der Gesellschafterstruktur gemeldet werden. Die doppelte Kontroll- und Verwaltungsstruktur bei BVA und Landesjustizbehörden würde entfallen und die durch das BVA bei Unstimmigkeitsmeldungen zu erstellenden Eigentums- und Kontrollübersichten würden erheblich vereinfacht oder sogar komplett entfallen. Die größte Kostenersparnis ergäbe sich aber auf Seiten der Nutzer, darunter viele deutsche Behörden, die dann nicht mehr auf den Kauf teurer Datenpakete kommerzieller Anbieter oder aufwändige manuelle Analyse angewiesen wären. Ein ähnliches Modell wird beispielsweise in Österreich oder Dänemark umgesetzt.

2. Unstimmigkeitsmeldung und Bußgeld reichen nicht zur Qualitätskontrolle

Zur Qualitätssicherung beruft sich der Regierungsentwurf auf die Unstimmigkeitsmeldungen und die durch zusätzliches Personal flankierte Bußgeldandrohung. Automatisierte Plausibilisierung und Datenabgleich, wie vom Bundesrat gefordert und beispielsweise in Dänemark bereits umgesetzt, lehnt die Bundesregierung wegen „erheblicher Kosten“ dagegen ab. Dass die Bundesregierung den ausschließlichen Rückgriff auf Registerinformationen zur Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten ausschließt ist angesichts dessen folgerichtig, in Einklang mit der EU-Geldwäscherichtlinie und als Grundlage für wertvolle Unstimmigkeitsmeldungen prinzipiell zu begrüßen. Das vorgeschlagene Vorgehen hat jedoch zwei wesentliche Schwächen. Zum einen ist eine durchgehend hohe Qualität der Daten die wesentliche Voraussetzung für die Nützlichkeit des Registers. Die Abschreckungswirkung von Bußgeldern dürfte demgegenüber für kriminelle Geldwäscher und damit gerade in den wichtigen Fällen gering sein. Zum anderen führt der Verzicht auf automatische Qualitätskontrollen und Plausibilisierung z.B. durch einen automatischen Abgleich mit dem Melderegister zu einer unnötigen Erhöhung der Zahl der Unstimmigkeitsmeldungen und des damit verbundenen Aufwands. Weitere systematische Maßnahmen, wie zum Beispiel die in Dänemark praktizierte Überprüfung der gemeldeten Adresse, sind als Ergänzung zu den immer anlassbezogenen und unsystematischen Überprüfungen durch die Verpflichteten und deren sporadischer Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen unerlässlich.

Neben der notwendigen Sicherstellung der Datenqualität muss die Aussagekraft der im Transparenzregister enthaltenen Informationen dadurch gesteigert werden, dass:

1. Bei der Eintragung eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten angegeben wird, ob das Vorhandensein eines weiteren Berechtigten mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann oder nur mit angemessenem Aufwand nicht festgesellt werden konnte;
2. Die Schwelle für die Definition des wirtschaftlich Berechtigten deutlich abgesenkt wird;
3. Nicht nur die Information zum wirtschaftlich Berechtigten sondern auch die Kontrollkette angegeben wird.

3. Weitere Punkte

- Der **risikobasierte Ansatz** ist angesichts der hohen Zahl der Verdachtsmeldungen und zur Vermeidung unnötiger Bürokratie unerlässlich. Er ist international und auch in vielen anderen Bereichen – wie z.B. bei der Steuer-, Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfung – Standard. Die vom Bundesrat vorgebrachte und wichtige Frage wie gut, bzw. wie schlecht, dessen Anwendung durch die FIU funktioniert, ist durch die vorliegende Normierung im Geldwäschegesetz explizit nicht betroffen. Unabhängig davon ist eine

ungefilterte und umfassende Weiterleitung und eine Bearbeitung durch die Strafverfolgungsbehörden nach dem Legalitätsprinzip keine gangbare Lösung. (siehe §3a)neu und BR, Empfehlung 4, 12 und 13)

- Die neu geschaffene **Eintragungspflicht für börsennotierte Gesellschaften** (§3) stellt aufgrund der bereits bestehenden Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten einen vertretbaren Aufwand dar und bedeutet im Vergleich zu den Beteiligungsmitteilungen einen Informationsvorteil auch wenn in den meisten Fällen lediglich ein bzw. mehrere fiktive Berechtigte gemeldet werden dürften.
- Vor allem angesichts des Handels mit Staatsangehörigkeiten (Golden Visa) ist es nötig, wie im Regierungsentwurf ((§ 19 Absatz 1 Nummer 5) vorgesehen, im Transparenzregister (genauso wie z.B. auch für den automatischen Austausch von Finanzkontendaten) **alle Staatsangehörigkeiten** zu erfassen.
- Angesichts der nach wie vor hohen Bedeutung von sogenannten **Share Deals** auf dem deutschen Immobilienmarkt ist die in Artikel 1, Nummer 18, Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa (§20) vorgeschlagene Anpassung in Bezug auf ausländische Anteilserwerbe bei Immobiliengeschäften zu begrüßen. Allerdings stellt sich die Frage, wie der Anteilsverkauf an einer ausländischen Eigentümergesellschaft kontrolliert werden soll. Hierzu wäre eine gezielte Erfassung und Kontrolle dieser Eigentümergesellschaften nötig und wünschenswert.
- Die Einrichtung einer **Schnittstelle für den automatisierten Zugriff** von Verpflichteten und Behörden ist aus unserer Sicht überfällig. Sie sollte so eingerichtet sein, dass eine **Namenssuche** nach wirtschaftlich Berechtigten und die Analyse historischer Entwicklungen möglich sind. Nach unserer, offiziell bisher unbestätigter, Information gibt es bereits Angebote kommerzieller Anbieter, die solch eine Schnittstelle und möglicherweise auch eine Namenssuche ermöglichen. Darüber hinaus plädieren wir generell dafür, die Daten als Open Data zur Verfügung zu stellen und damit auch der Öffentlichkeit weitgehende Suchmöglichkeiten einzuräumen. Zum einen ist wie bereits beim Handelsregister davon aus zu gehen, dass die Daten in jedem Fall von kommerziellen Anbietern für die digitale Suche aufbereitet werden und zum anderen entspricht ein solches Vorgehen der auf EU-Ebene beschlossenen Verpflichtung geeignete Verwaltungsdaten als Open Data zur Verfügung zu stellen. Das Beispiel Großbritannien zeigt, dass durch die öffentliche Kontrolle ein zusätzlicher Beitrag zur Qualitätsverbesserung der Daten gewährleistet wird. (siehe §23 Absatz 3neu)
- Angesichts der langen **Umsetzungsfristen** für das Vollregister sollten die nach wie vor zahlreichen Verstöße gegen die bestehende Eintragungspflicht auch während der Umstellungszeit weiter gehandelt und dadurch für eine umgehende Eintragung gesorgt werden. Dafür ist es, wie im Regierungsentwurf (§59 Absatz 10) vorgesehen, nötig, die Aufhebung der Pflicht zur Unstimmigkeitsmeldung auf die Fälle zu beschränken, die sich bisher auf die Mitteilungsfiktion berufen durften.
- Die jährliche Antragspflicht für die **Gebührenbefreiung** von steuerbegünstigten Vereinigungen ist angesichts der typischen Ersparnis von 4,80 Euro unnötig bürokratisch. Die antragslose Befreiung von Amts wegen sollte deswegen spätestens mit der Einführung des Zuwenderempfängerregisters 2024 umgesetzt werden. (siehe BR, Empfehlung 11)
- Bei **ausländischen Gesellschaften mit inländischem Grundeigentum** sollte der wirtschaftlich Berechtigte wie vom Bundesrat vorgeschlagen auch für in der Vergangenheit liegende Erwerbe, zumindest aber der zukünftige Wechsel der wirtschaftlich Berechtigten bei in der Vergangenheit durch ausländische Gesellschaften erworbenem Grundeigentum erfasst werden (siehe BR, Empfehlung 22d)
- Laut nationaler Risikoanalyse gibt es in Deutschland Unklarheiten „bei den Zuständigkeiten für das Durchsetzen des Verfügungsverbot von eingefrorenen beweglichen (insbesondere Bargeld, Edelsteine, Edelmetalle) und unbeweglichen Vermögenswerten“ und bei den Prozessen „für die Erhebung und Zusammenführung von Informationen über eingefrorene wirtschaftliche Ressourcen (Immobilien oder bewegliche Wertgegenstände, die nicht dem persönlichen Gebrauch dienen)“. Diese sollten nach unserer

Ansicht geklärt und die internationale Zusammenarbeit beim Aufspüren, Einfrieren und Zurückführen von illegitimen Vermögenswerten gestärkt werden. Genauso sollten die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Länderfinanzbehörden ins Europol-Gesetz aufgenommen werden. (siehe BR, Empfehlung 21)

- Die in Absatzes 2 im § 12a ZollVG-E vorgenommene Ergänzung bzw. Klarstellung zur Sicherstellung von Barmitteln ist zu begrüßen. **Nicht deklariertes Bargeld** oberhalb der 10.000€ Grenze ohne Belege über die Herkunft sollte eingezogen werden können. Dies sollte gleichermaßen auch für den nicht grenzüberschreitenden Verkehr gelten, wenn Anhaltspunkte für eine Geldwäschebehandlung vorliegen. Nicht nachzuvollziehen ist aber, wieso die bisher in §12a Absatz 7 Nummer 4 und 5 aufgeführten Straftaten – nämlich der Verstoß gegen Partei- oder Vereinsverbote (§20 Vereinsgesetz) und Sanktionen (§18 AwG) – gestrichen werden sollen. Dabei handelt es sich um politisch sensible Straftaten, die eine Einschränkung der EU-Grundfreiheiten rechtfertigen dürften.



Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung des Verfassers wieder und entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Netzwerks Steuergerechtigkeit.

Das Netzwerk Steuergerechtigkeit setzt sich für Transparenz auf den internationalen Finanzmärkten ein und lehnt Geheimhaltungspraktiken ab. Wir unterstützen faire Spielregeln im Steuerbereich und stellen uns gegen Schlupflöcher und Verzerrungen bei Besteuerung und Regulierung und gegen den Missbrauch, der aus diesen folgt. Wir fördern die Einhaltung von Steuergesetzen und lehnen Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und all jene Mechanismen ab, die es Vermögenseigentümer*innen und –verwalter*innen ermöglicht, sich aus der Verantwortung gegenüber den Gesellschaften zu stehlen, von denen sie und ihr Wohlstand abhängen. Als zentrales Anliegen lehnen wir Steuer- bzw. Verdunkelungssoasen ab.

Das Netzwerk Steuergerechtigkeit betreibt den Blog Steuergerechtigkeit mit aktuellen Informationen zu Themen der Steuerpolitik.

Mail: info@netzwerk-steuergerechtigkeit.de

Homepage: www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de

Mitglieder des Netzwerk Steuergerechtigkeit:

Transparency International Deutschland
Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA-EKD)
WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung
ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft
Global Policy Forum

MISEREOR
Oxfam Deutschland
Attac Deutschland
Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)